

Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 3018 - Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer

Auftraggeber: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt
Abteilung Stadtökologie
Sachgebiet Umweltverträglichkeit und Grünordnungsplanung
Grunaerstraße 2
01069 Dresden

Ansprechpartner: Herr Saik

Auftragnehmer:

hase

landschaftsarchitektur

hase landschaftsarchitektur

Königsbrücker Straße 57

01099 Dresden

Fon: 0351 - 25 57 83 10

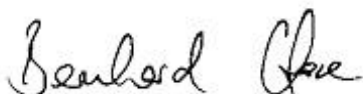
E-Mail: kontakt@la-hase.de

Internet: www.la-hase.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. [FH] Bernhard Hase,
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt AKS
Christiane Sitte,
Dipl. Ing. (TU) für Landschaftsarchitektur

Dresden, xx.xx.2023



Bernhard Hase

Dipl.-Ing. [FH] Bernhard Hase,

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt AKS

Fassung vom 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Grundlagen, Methodik und Ziele des Grünordnungsplan (GOP)	5
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Abgrenzung und Überblick	7
2.1	Räumliche und administrative Einordnung.....	7
2.2	Aktuelle Bodennutzung	8
2.3	Naturräumliche Einordnung Geologie Relief	9
2.4	Schutzgebiete geschützte Objekte.....	9
2.5	Beschreibung des Vorhabens	12
3	Planerische Vorgaben	14
3.1	Übergeordnete Planungen	14
3.2	Begleitenden Planungen, Gutachten, Untersuchungen und Konzepte.....	24
4	Bestandsanalyse von Natur und Landschaft	27
4.1	Biotop- und Nutzungstypen	27
4.2	Biotopverbundfunktion	30
4.3	Boden	31
4.4	Wasserhaushalt.....	34
4.5	Überflutungsflächen	36
4.6	Stadtklima.....	38
4.7	Immissionsschutz - Lärm.....	40
4.8	Immissionsschutz - Lufthygienische Belastung	41
4.9	Erholungseignung.....	42
4.10	Landschaftsbild – Stadtbild.....	43
5	Bewertung des Eingriffs Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	44
5.1	Gesetzliche Grundlagen	44
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	45
5.3	Konfliktanalyse.....	49
5.4	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	51
6	Artenschutzfachliche und grünordnerische Maßnahmen.....	52
6.1	Artenschutzfachliche Festsetzungsvorschläge und deren Begründung	52
6.2	Grünordnerische Festsetzungsvorschläge und deren Begründung.....	56
6.3	Sonstige grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen	60
7	Literatur / Fachgutachten / Gesetze	65
8	Karten und Anlagen	68

Fassung vom 03.03.2023

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das Gebiet am Neustädter Elbufer zu beiden Seiten des Blockhauses soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um für diesen Bereich eine geordnete und seiner Bedeutung im Stadtgefüge entsprechende angemessene städtebauliche Entwicklung vorzubereiten und zu sichern. Es besteht aufgrund der exponierten Lage im Stadtgebiet ein großes öffentliches Interesse an einer angemessenen Entwicklung der Fläche zwischen Narrenhäusel und Finanzministerium, sowohl in funktionaler als auch in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht.

Eine bauliche Entwicklung von einzelnen Grundstücken würde aus städtebaulicher Sicht dem Anspruch einer repräsentativen Entwicklung am Königsufer nicht gerecht werden. Daher muss auf Basis der Zielstellungen des Rahmenplans Dresden – Innere Neustadt für die weitere städtebauliche Entwicklung und bauleitplanerische Sicherung des Gebietes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann allein mit der Anwendung der § 34 und § 35 BauGB nicht hinreichend gesichert werden. Ein Planungsfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist somit gegeben. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3018, Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Dresdner Amtsblatt Nr. 47/2016 vom 24. November 2016 bekanntgemacht.

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (gem. Begründung zur Vorlage V1286/16 – Aufstellungsbeschluss) folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer gemischt genutzten hochwertigen Bebauung auf der ausgedehnten mindergenutzten Brachfläche zwischen Augustusbrücke und Wiesentorstraße und ebenso auf der Fläche des Parkplatzes westlich der Augustusbrücke zwischen Blockhaus und Hotel Bellevue (...),
- Sicherung der notwendigen stadttechnischen und verkehrlichen Infrastruktur, insbesondere die Einbindung des Rad- und Fußverkehrs von überörtlicher Bedeutung,
- Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen folgende Nutzungen sichern: Hotel, Büro, Verwaltung, Kultur und Gastronomie jeder Art insbesondere der gehobenen, Einzelhandel und Wohnen in geringen Umfang. Ausgeschlossen sollen Einzelhandel über 100 m² Verkaufsfläche, Großwohnkomplexe, Vergnügungsstätten, Bordelle, Tankstellen und sportliche Einrichtungen werden,
- Sicherung des Status der Elbwiesen und Festlegung von zulässigen Nutzungen entsprechend der künftigen Aussagen zu den Umweltbelangen,
- Beachtung und Umsetzung der Ziele der Erhaltungssatzung „H-30 Dresden – Innere Neustadt“.

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer (V1286/16 vom 19. Oktober 2016) wurde im Jahr 2018 ein offener, 2-phasiger städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb ausgelobt und im Februar 2019 abgeschlossen. Das Wettbewerbsverfahren war stark verzahnt mit einer intensiven Bürgerbeteiligung. Für die geplante Bebauung war ein ausgewogenes Nutzungskonzept zu erstellen, welches unter anderem Einrichtungen für Kunst- und Kultur, Hotel- und Gastronomiegewerbe vorsieht. Bindende Vorgaben waren im Rahmen des Entwurfes zu berücksichtigen (z. B. die Einhaltung der maximalen Baugrenze Richtung Elbe bis zur halben Tiefe des Finanzministeriums). Bestehende städtebauliche Verbindungen sollten unter Berücksichtigung des historischen Bestandes gestärkt werden. Gleichzeitig war die Entwicklung eines Freiraumkonzeptes gewünscht, welches die Verkehrsanlagen integriert. Hierbei sollte der Fokus auf einer besseren Verknüpfung und kurzen Wegen liegen. Darüber hinaus sollten ökologische Aspekte, sowie Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedacht werden.

Fassung vom 03.03.2023

Das Preisgericht hat am 11. Februar 2019 unter Berücksichtigung der Bürgerbeteiligungsergebnisse die Arbeit des Büros Bernd Albers, Gesellschaft von Architekten, Berlin mit Vogt Landschaftsarchitekten, Berlin/Zürich mit dem 1. Preis ausgezeichnet. Die Arbeit bekam auch von den Bürgerinnen und Bürgern überwiegend positive Resonanz und polarisierte am wenigsten. Auf Empfehlung der Jury wird der Entwurf des 1. Preisträgers als Rahmenplan weiter qualifiziert.

In seiner Sitzung am 16. Juli 2020 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden das Wettbewerbsergebnis "Königsufer / Neustädter Markt" bestätigt und beschlossen das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer begleitend zu den städtebaulichen Planungen fortzuführen (Beschlussausfertigung zu V3266/19 vom 21. Juli 2020).

Die avisierten Baurechte bzw. die benannten Planungsziele sind nur über einen Bebauungsplan zu erreichen. Als ökologische Grundlage für die Bearbeitung bestehender Konflikte im Rahmen des Bauleitverfahrens wird ein Grünordnungsplan (GOP) erforderlich. Die vorliegende Unterlage stellt den derzeitigen Planungsstand zum Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 3018 - Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer“ dar. Sie wird analog dem Bebauungsplan angereichert und fortgeschrieben.

Mit der Grünordnungsplanung (GOP) erfolgt die umfängliche Begründung der grünordnerischen Belange, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Dresdner Modell im Außenbereich, eine Ausgleichsberechnungen bei Verlust von Gehölzen nach der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden (GSchS) im Innenbereich sowie daraus die Ableitung und Begründung grünordnerischer Festsetzungen.

Nur durch entsprechende Klimavorsorgemaßnahmen und rücksichtsvolle Verdichtung kann die Lebensqualität in der Stadt erhalten bleiben.

Im Anhang befindet sich ergänzend die Darstellung von Bestand und Planung. Diese Begründung wird nicht Teil der Satzung, soll jedoch darlegen, welche grünordnerischen Ziele und Zwecke der Planung verfolgt werden.

1.2 Grundlagen, Methodik und Ziele des Grünordnungsplan (GOP)

Der vorliegende, dem Bebauungsplan zugeordnete Grünordnungsplan stellt als Fachplan für die Belange von Natur und Landschaft die ökologische Grundlage des Bebauungsplanes dar und hat folgende Aufgaben:

- Darstellung und Bewertung der naturräumlichen Situation
- Benennung von naturschutzfachlichen Prämissen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern sind
- Benennung von grünordnerischen Maßnahmen, die durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern sind

Die geplante Neubebauung hat verschiedene Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Aufgrund der Innenstadtlage sowie der Zuordnung des Plangebietes zur stadtklimatischen Sanierungszone kommt allen Schutzgütern, jedoch besonders den Schutzgütern Stadtklima und Wasserhaushalt / Niederschlagswasserbewirtschaftung eine hohe Bedeutung zu.

Diese Wirkfaktoren werden beschrieben. Eventuell hieraus entstehende Eingriffe, das sind die zusätzlichen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sind kompensationspflichtig. Es wird dabei im Folgenden zwischen „Beeinträchtigungen“ und „Eingriffen“ unterschieden:

Beeinträchtigungen stellen sämtliche durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dar.

Eingriffe liegen dann vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Naturfunktionen verursacht werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Fassung vom 03.03.2023

Im Folgenden wird daher dargelegt, welche der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen im Sinne dieser „Erheblichkeitsschwelle“ als Eingriffe zu bewerten sind. Es wird danach gezeigt, wie diese Eingriffe und auch die sonstigen Beeinträchtigungen vermieden werden können. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Eingriffe kompensiert werden.

Als maßgebliche Planungsgrundlage wird derzeitige aktuelle Landnutzung und die erhobene Biotopkartierung anhand der Ortsbegehung sowie die vorliegenden Daten zu Natur und Landschaft herangezogen und in Hinblick auf die derzeitige Leistungsfähigkeit bewertet. Die Analyse wird entsprechend den betroffenen Schutzgütern Biotop- und Nutzungstypen, Biotopverbundfunktion, Boden, Wasserhaushalt, Überflutungsflächen, Stadtklima, Lärmbelästigung, lufthygienische Belastung, Erholungsseignung sowie Landschaftsbild differenziert.

Im Rahmen des Grünordnungsplans ist eine Bestandserfassung der Biotoptypen und des Gehölzbestandes mit Aussagen zur Bewertung und zu Möglichkeiten des Erhaltes durchzuführen. Des Weiteren sind die Eingriffe zu beurteilen, bzw. Möglichkeiten des Ausgleiches nach § 18 BNatSchG festzulegen. Übergeordnete Planungen, Programme und Verordnungen sind zu beachten.

Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen und des Gehölzbestandes mit Aussagen zur Bewertung und zu Möglichkeiten des Erhalts durchgeführt. Übergeordnete Planungen, Programme und Verordnungen wurden beachtet.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erarbeitung eines Grünordnungsplans ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) als Rahmengesetz auf Bundesebene sowie das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG). Zudem sind im Baugesetzbuch die Umweltbelange und der Bodenschutz aufgeführt.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, sind maßgebliche naturschutzrechtliche Bestimmungen neu gefasst worden.

Die rechtliche Grundlage für Grünordnungspläne bildet § 11 Abs. 3 BNatSchG. Darüber hinaus regelt § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) die umweltschützenden Belange, die in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB zu erfolgen. Die Festsetzungen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können ebenfalls vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Stadt bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Nach § 7 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) ist als ökologische Grundlage des Bebauungsplans ein Grünordnungsplan zu erstellen. Dieser enthält eine Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im Planungsraum sowie die zum Ausgleich der Eingriffe erforderlichen Maßnahmen.

Weiterhin muss untersucht werden, ob Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der Artenschutz kann nicht außer Kraft gesetzt werden, bei Eingriffen sind notwendige Befreiungen zu beantragen. Es muss untersucht werden, ob seltenen oder geschützte Arten im Gebiet vorkommen. Im Rahmen der Bestandserfassung und der Bestandsbewertung ist die artenschutzrechtliche Untersuchung vorzunehmen.

Fassung vom 03.03.2023

2 Abgrenzung und Überblick

2.1 Räumliche und administrative Einordnung

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 29.377 m² (ca. 2,94 ha) befindet sich im Zentrum der Stadt Dresden direkt an der Elbe rechtselbisch. In direkter Nachbarschaft befindet sich der Neustädter Markt. Der Neustädter Markt ist einer der zentralen Plätze der Dresdner Innenstadt und begrenzt das Plangebiet von Norden her. Das Plangebiet wird durch historische Bebauung (Blockhaus), Bebauung aus den 70iger Jahren in Form von Plattenbauten und Hotelenerweiterung sowie durch die Elbe mit den Elbwiesen und der historischen Kulisse der Stadt Dresden geprägt.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch die Funktion Beherbergungswesen (Hotel Bilderberg im Westen), Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen (Bebauung Neustädter Markt im Norden) und Verwaltungswesen (Sächsisches Staatsministerium Finanzen und Kultus im Osten) geprägt.

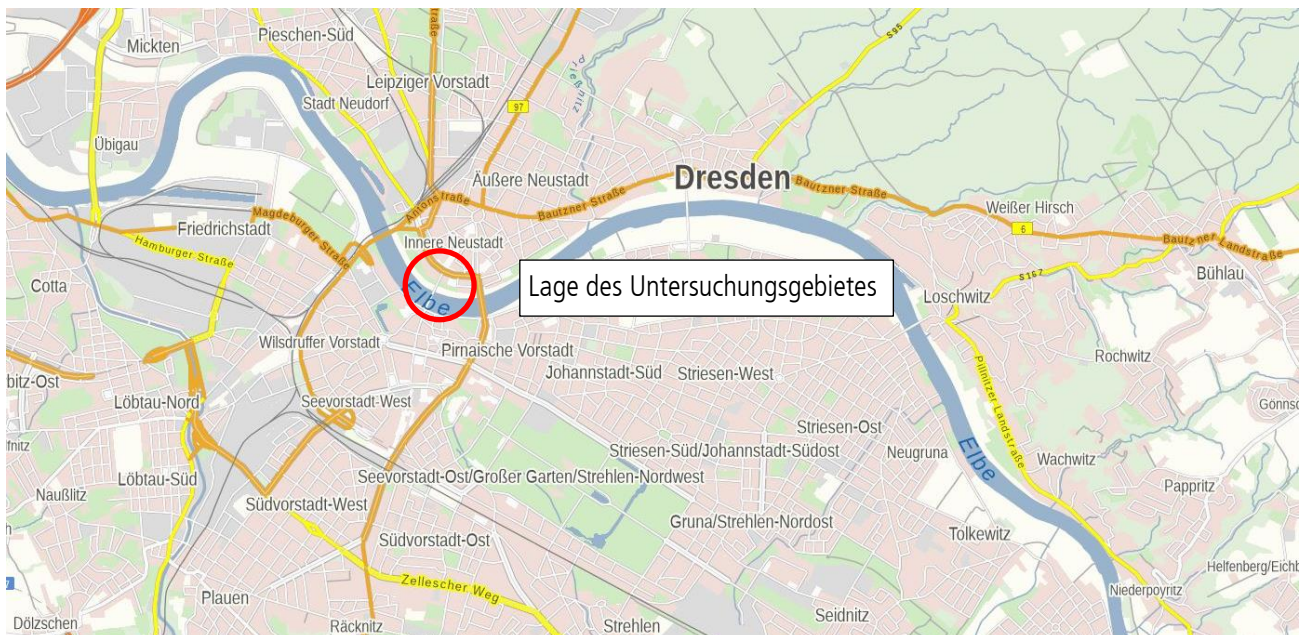


Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab; Quelle: Themenstadtplan Dresden – WebAtlas Sachsen, 18.10.2022)

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3018, Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer in der Stadt Dresden. Es wird begrenzt durch

- die Große Meißner Straße / Köpckestraße im Norden,
- die Fläche des Finanzministeriums im Osten,
- die Elbwiesen im Süden und
- das Bilderberg Bellevue Hotel Dresden im Westen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird gegenüber der im Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2016 (V1286/16) benannten Grenze geändert. In den Geltungsbereich werden Teilflächen der Flurstücke 192/2 (Wiesentorstraße) und 2152/2 sowie eine weitere Teilfläche des Flurstückes Nr. 2495/3 einbezogen, um eine barrierefreie Anbindung des Plangebietes an den Elberadweg (ausgehend von der Wiesentorstraße) planungsrechtlich darstellen zu können. Gleichzeitig werden die Flurstücke 2/4, 6, 19/3, 314/3, 315/3, 2498/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 2/2, 5/a, 19/7, 313/2, 314/2, 315/1, 2498/2, 2509/7 und 2509/16 (Gemarkung Neustadt) aus dem ursprünglichen Geltungsbereich herausgenommen. Diese sind für die angestrebte städtebauliche Entwicklung des Königsufers nicht relevant. Veränderungen der verkehrlichen Situation am Straßenzug Große Meißner Straße / Köpckestraße werden in eigenständigen Planverfahren untersucht und

Fassung vom 03.03.2023

planerisch umgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 1/1, 2/3, 19/7, 19/h, 312, 313/1, 314/1, 315/2, 317/2, 317/3, 318/1, 319/2, 319/3, 320/2, 322/1, 323, 324, 2154, 2507, 2509/3 (Gemarkung Neustadt) sowie Teile der Flurstücke Nr. 2/2, 5/a, 192/2, 313/2, 314/2, 315/1, 320/1, 2152/2, 2495/3, 2509/6 (Gemarkung Neustadt).

Die Fläche des Geltungsbereiches weist eine Größe von ca. 2,94 ha auf.

Der verbindliche Umgriff ist in der Begründung des Bebauungsplanes beschrieben. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplan im Maßstab M 1: 500.



Abb.2: Luftbild (ohne Maßstab; Quelle: Themenstadtplan Dresden – aktuelles Orthofoto mit Flurstücksgrenzen, 18.10.2022); Geltungsbereich – rote Umgründung

2.2 Aktuelle Bodennutzung

Das Untersuchungsgebiet wird durch die Augustusbrücke in 2 Teilbereiche gegliedert. Im Teilbereich Ost (östlich der Augustusbrücke) befindet sich derzeit ein mit Asphalt befestigter Caravan-Stellplatz mit Platanenreihen, mit großformatigen Betonplatten befestigte Flächen für den Bereich des Biergartens am Narrenhäusel und des Augustusgarten, weitere Erschließungswege / -flächen sowie der historische Garten (Senkgarten am Narrenhäusel). Der Bereich ist durch einen umfangreichen, z.T. wertvollen Baumbestand geprägt. Besonders hervorzuheben sind die Platanenreihe entlang der Köpckestraße und die 2 naturdenkmalwürdigen zentral im Gebiet („August und Auguste“) gelegenen Platanen, sowie weitere alte Bäume aus der Vorkriegszeit.

Der Teilbereich West (westlich der Augustusbrücke) befinden sich entlang der Großen Meißner Straße das Blockhaus sowie zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg ein versiegelter Parkplatz. Im Bereich der angrenzenden Parkanlage sind Pflanz- und Grünflächen sowie Wege und Gebäuden + Terrassen des Biergartens Elbsegler vorhanden. Die Flächen des Parkplatzes, des Blockhauses und des Blockhausgartens waren bei der Bestandsaufnahme im Oktober 2022 nicht zugänglich, da diese als Baustellenfläche / Baubereich umzäunt waren.

Fassung vom 03.03.2023

Aufgrund der unterschiedlichen Baubauungsstruktur im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden Betrachtungsraum mit historischen Gebäuden und zeilenförmigem Geschosswohnungsbau sowie viel Freiflächen besteht ein hoher Anteil an Großgrün. Der Durchgrünungsgrad ist entsprechend hoch. Der umfangreiche, z.T. wertvolle Baumbestand Bäume ist aus naturräumlicher und stadtklimatischer Sicht von großer Bedeutung und möglichst zu erhalten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist zu erwarten, dass die Gehölze zum Großteil gerodet werden.

2.3 Naturräumliche Einordnung | Geologie | Relief

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Stadt Dresden und damit im Naturraum 'Dresdner Elbtalweitung'. In seiner Gesamtheit gehört es zur geologischen Struktur der Elbe-Zone. Die Naturräume sind Bestandteil der Naturregion Sächsisches Lössgefilde [MANNFELD / SYRBE 2008]. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen zählt der Untersuchungsraum zur Landschaftseinheit „Stadtlandschaft Dresden“ [LEP 2013].

Die Dresdener Elbtalweitung stellt das Bindeglied zwischen den Elbe-Durchbruchstätern im Elbstandsteingebirge und im Meißener Massiv dar. Der eigenständige Charakter als Talweitung ist einerseits auf den wenig widerstandsfähigen kretazischen Untergrund zurückzuführen, der in mehreren Kilometern Breite durch die Elbe erodiert wurde, andererseits auf die besondere tektonische Situation im Grenzbereich zwischen der Lausitzer und der Erzgebirgsscholle. NW-SO streichende Tiefenstörungen führten an den Talrändern zur Herausbildung starker Niveauunterschiede, die auf der Lausitzer Seite noch stärker ausfallen als im Südwesten. So bilden z. B. die Wachwitz-Pillnitzer Elbhänge und die Löbnitz-Hänge scharfe Begrenzungen des Elbtales, während der Übergang zu den Lössplateaus zwischen Pirna und Dresden-Omsewitz allmählicher verläuft.

Der Talboden der Elbe ist relativ eben und fällt vom Pirnaer Raum bis Coswig nur geringfügig ab. Das Höhenniveau bewegt sich zwischen 120 und 100 m, wobei die Elbe selbst unterhalb von Dresden bereits unter 100 m NN fließt.

Die topografische Ausgangssituation der betroffenen Flurstücke ist uneinheitlich. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 109,30 m ü. NHN (im südlichen Teil des Plangebietes) und ca. 112,60 m ü. NHN (im nördlichen Teil des Plangebietes). Die Oberkante der Augustusbrücke (Fußweg an Geltungsbereichsgrenze) liegt bei ca. 113,80 m ü. NHN.

2.4 Schutzgebiete | geschützte Objekte

2.4.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Bestand innerhalb des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet selbst ist nicht Teil eines ausgewiesenen Schutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet sind schutzwürdige Platanen vorhanden.

Bestand außerhalb des Untersuchungsgebietes

Direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich die Elbe mit den Elbwiesen, welche zum Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme mit der Objektnummer d 65 zählt. Zudem gehört der Bereich zum Flora-Fauna-Habitat (FFH) Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg.

Fassung vom 03.03.2023

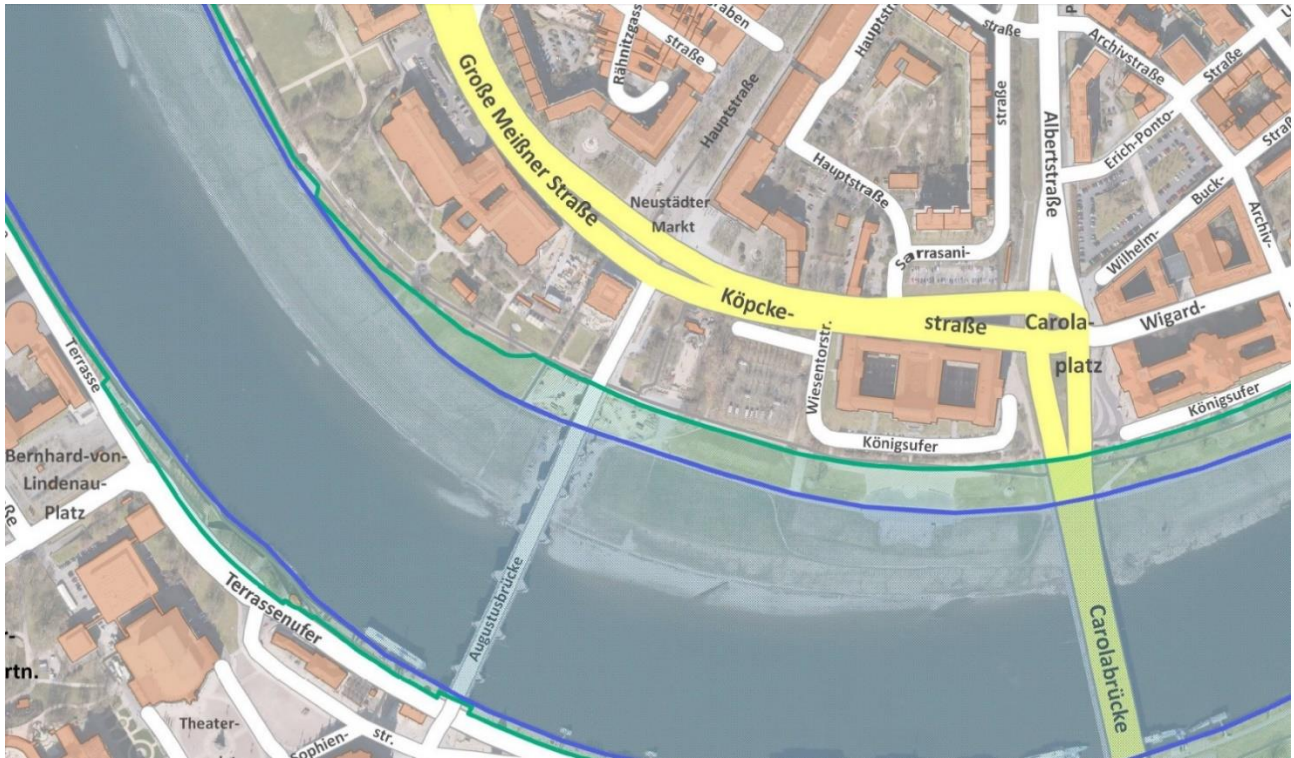


Abb.3: Schutzgebiet nach Naturschutzrecht (ohne Maßstab; Quelle: Themenstadtplan Dresden, abgerufen Februar 2023); Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ Objektnummer d 65 – grüne Umgrenzung; FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg – blaue Umgrenzung

2.4.2 Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete der Elbe

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zum größten Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe für ein hundertjähriges Hochwasser (Wasserstand 924 cm am Pegel Dresden) einschließlich des Abflussgebietes (rechtswirksam seit 01. Oktober 2018, geändert am 21.01.2019). Weitere Teile liegen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe.

Die rechtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Form von Karten nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz legt die Flächen fest, auf denen die zum Schutz vor Hochwassergefahren geltenden besonderen Schutzvorschriften, enthalten in den §§ 78 und 78 a des Wasserhaushaltsgesetzes, anwendbar sind.

Fassung vom 03.03.2023

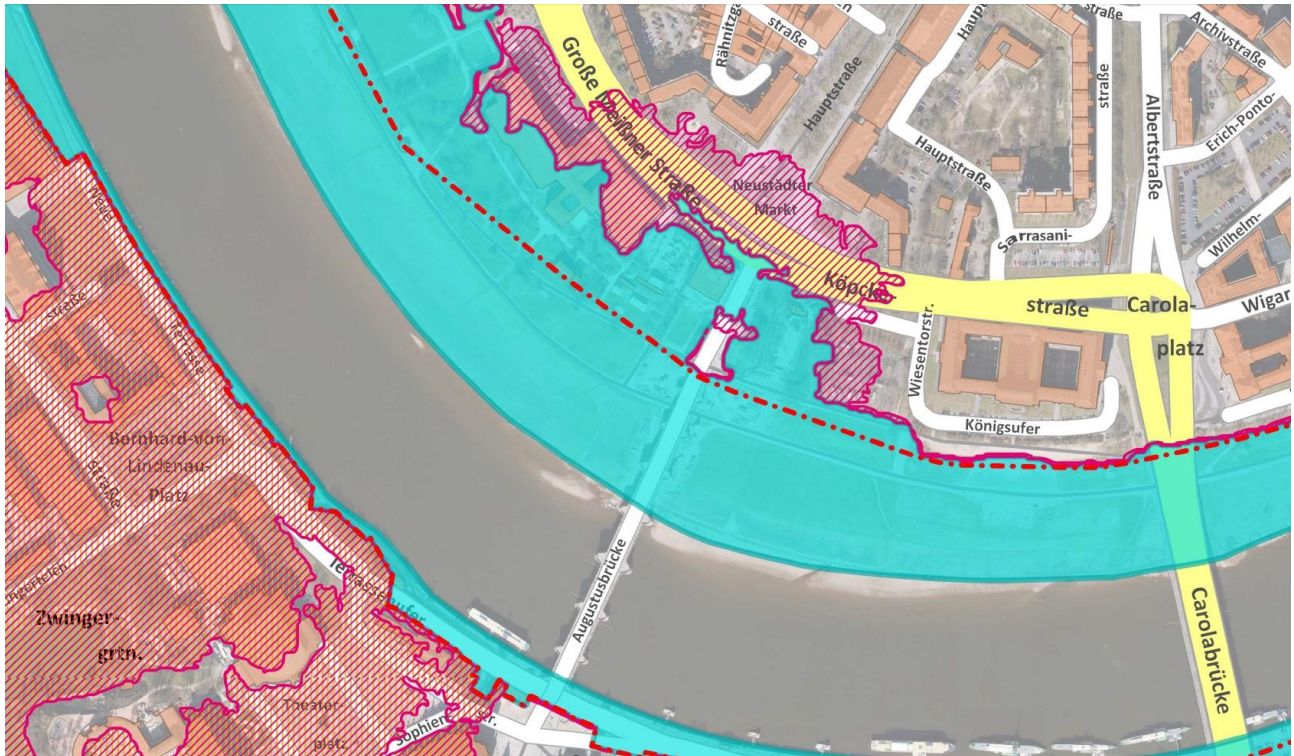


Abb.4: Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdetes Gebiet (ohne Maßstab, Quelle: Themenstadtplan Dresden, abgerufen Februar 2023); Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe nach § 72 Abs.2 Nr. 2 SächsWG – blaue Fläche; Überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Elbe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG für ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200: 4930 m³/s) – rot schraffierte Fläche

2.4.3 Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet kommen Einzel- und Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, vor. In der Liste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen sind folgende Objekte als Kulturdenkmale verzeichnet, soweit sie im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes liegen:

- Kulturdenkmal/Einzeldenkmal "Blockhaus"; ehemaliges Wachgebäude; Dresden, Große Meißner Straße 19
- Kulturdenkmal/Einzeldenkmal "Augustusbrücke" (teilweise); Straßenbrücke über die Elbe, dazu Wappenstein unter Bogen auf Neustädter Seite, Dresden, Augustusbrücke
- Kulturdenkmal/Sachgesamtheit "Königsufer" (teilweise), Einzeldenkmale der Sachgesamtheit Königsufer u.a. Brückenkopf der Augustusbrücke mit Treppenanlagen, Arkadengang mit Sgraffito-Wandgemälden auf Keramikkacheln; Dresden, Königsufer
- Kulturdenkmal/Gartendenkmal "Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei" (teilweise); Ehemaliges Wohn- und Brauhausgebäude sowie seitliche, zu DDR-Zeiten entstandene Hotelflügel, dazu der elbseitige Garten mit Wasserbecken und figürlicher Ausstattung; Dresden, Stadt, Große Meißner Straße 15
- Kulturdenkmal/Sachgesamtheit "Neustädter Markt"; Kulturdenkmal von ortsgeschichtlicher, städtebaulicher, gartengeschichtlicher und gartenkünstlerischer Bedeutung, Aufnahme in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen am 31. Mai 2021; Dresden, Neustädter Markt
- Reliefs zur Stadtgeschichte von Dresden; Vier Reliefs zur Stadtgeschichte von Dresden; Dresden, Köpckestraße

Fassung vom 03.03.2023

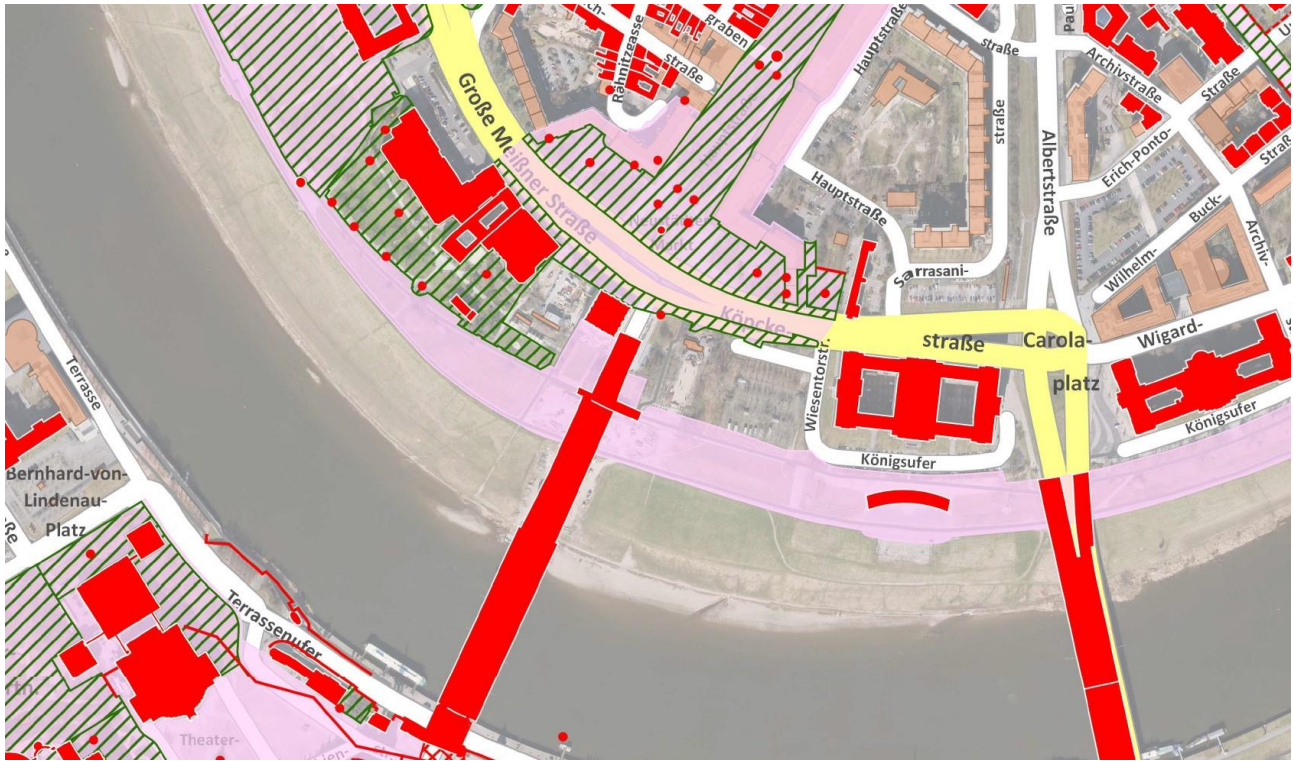


Abb.5: Kulturdenkmale (ohne Maßstab, Quelle: Themenstadtplan Dresden, abgerufen Februar 2023); Kulturdenkmale / Einzeldenkmal – rote Fläche / Punkte / Linie, Kulturdenkmal / Sachgesamtheit – rosa Fläche, Kulturdenkmal / Gartendenkmal – grün schraffierte Fläche

Archäologische Bodenfunde

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zudem in einem weiträumigen Relevanzbereich, in dem bei Bauarbeiten unterhalb der Geländeoberfläche mit dem Zutreten von archäologischen Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Verzeichnet sind hierzu:

- Siedlungsspuren (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Römische Kaiserzeit), Denkmal-Nr.: D-02120-10
- Historischer Ortskern (15. Jh.) + Historischer Ortskern (Mittelalter) + Sonstiges (19. Jh.), Denkmal-Nr.: D-02120-01

2.5 Beschreibung des Vorhabens

Die konzeptionelle Grundlage des Bebauungsplans bildet der erstplatzierte Beitrag des städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs „Königsufer und Neustädter Markt“, der mit intensiver Bürgerbeteiligung im Februar 2019 abgeschlossen wurde. Die Arbeit des Büros *Bernd Albers, Gesellschaft von Architekten, Berlin mit Vogt Landschaftsarchitekten, Berlin/Zürich* orientiert sich stark an historischen Bezügen.

Das aktuell vorliegende städtebauliche und -freiraumplanerische Konzept zum Projekt Königsufer und Neustädter Markt (B-Plan Nr. 3018) zeigt eine zukünftige mögliche Entwicklung des Königsufers. Mit der vorliegenden Planung wird das Ziel verfolgt, eine klare Raumkante zwischen Hotelbau und Finanzministerium mit dem historischen Bild signifikanter Bürgerhäuser wiederzugewinnen und damit den Platz des Neustädter Marktes (trotz der Verkehrsschneise Große Meißner Straße/ Köpckestraße) räumlich zu fassen. Die ursprüngliche Struktur wird typologisch aufgegriffen und architektonisch neu interpretiert.

Auf dem Areal sollen neue Bebauungen mit einer differenzierten Nutzung entstehen. Zudem sind ausreichend Flächen für Erholung und Aufenthalt zur Verfügung zu stellen. Die Erschließung der einzelnen Gebäude bzw. Freianlagen soll über neu zu errichtende Wege und Straßen an das Bestandsnetz erfolgen.

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Für die Neubebauung soll der Abbruch der Gebäude des Augustusgartens, ein Anbau an das Hotel Bellevue im Westen des Untersuchungsgebietes sowie die Errichtung von Neubauten im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgen. Im Zuge des Vorhabens erfolgen Baumfällungen.

Bei der Neubebauung des Untersuchungsgebietes wird das Ziel verfolgt, eine eher kleinteilige städtebauliche Körnung gegenüber dem Neustädter Markt zu erreichen, die sich an der Vorkriegsbebauung und der historischen Parzellenstruktur orientiert. Damit soll die Entstehung großmaßstäblicher, ausschließlich an gegenwärtigen Eigentumsverhältnissen ausgerichteter Einheiten, verhindert werden. Die verfügbaren historischen Parzellen sind grundsätzlich auch heute für eine Bebauung geeignet.

Fassung vom 03.03.2023

3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sehen eine ausgewogene Siedlungsstruktur im Freistaat Sachsen vor. Es sollen die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden. Als übergeordnete planerische Grundlagen zur Erarbeitung des Grünordnungsplans finden folgende Planwerke Berücksichtigung:

- Landesentwicklungsplan des Freistaats Sachsen (LEP 2013)
- Regionalplan für die Region Oberes Elbtal/Ostergebirge (RP 2020)
- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden (FNP 2020)
- Landschaftsplan für die Stadt Dresden (LP 2018)

Des Weiteren sind weitere Fachplanungen, Konzepte und weitere rechtliche Bindungen bei der Bearbeitung des Grünordnungsplans zu berücksichtigen

- Verkehrskonzept (VEP 2025plus / Dresdner Mobilitätsplan 2035+)
- Radverkehrskonzept 2017
- Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEuKK)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Zukunft Dresden 2025+ (INSEK)
- Erhaltungssatzung H-30 - Innere Neustadt
- Rahmenplan Nr. 715 Dresden - Innere Neustadt

3.1.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) ist das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung im Freistaat Sachsen. Er enthält Ziele und Grundsätze, die insbesondere in den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Handel und Verkehr unmittelbaren Einfluss auf die Bauleitplanung in der Stadt Dresden entfalten.

Der LEP 2013 stellt auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur auf. Die Ziele des LEP 2013 sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten.

Im LEP 2013 ist der Landeshauptstadt Dresden die Funktion als Oberzentrum und Verdichtungsraum (zentraler Ort) zugewiesen. Die innere Entwicklung soll vorangetrieben werden und sich der Bereich als hochwertiger Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandort festigen und ausbauen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Freistaates Sachsen formuliert als Entwicklungsziel (Z 1.3.1) für zentrale Orte die Erfüllung der ihnen zugewiesenen überörtlichen Funktionen.

Z 1.3.1 Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie

- ihre Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können und
- zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.

Die Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen darüber hinaus die Ziele des LEP 2013 die u.a. vorsehen, dass neue Bauflächen vorrangig in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten mit entsprechenden

Fassung vom 03.03.2023

Infrastruktureinrichtungen ausgewiesen werden sowie die Nutzung vorhandener Bauflächen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben soll:

Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.

Mit dem Ziel wird das Prinzip des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung raumordnerisch verankert. (...) (LEP 2013)

Regionalplan

Der seit dem 17. September 2020 wirksame Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“, 2. Gesamtfortschreibung 2020 (RP 2020), formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen räumlich und sachlich aus.

Der Regionalplan wird aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt. D.h. er konkretisiert die allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze nach den regionalen Besonderheiten und gibt damit einen Rahmen für die Bauleitplanungen der Kommunen vor.

Der Regionalplan trifft Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur. Die Landeshauptstadt Dresden liegt als Oberzentrum zentral im Verdichtungsraum zwischen Meißen und Pirna mit regional und überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen. (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 – Karte 1, Raumstruktur). Dem Oberzentrum Dresden wird im RP 2020 eine große Bedeutung als Schwerpunkt von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Dabei haben Verdichtung bzw. Auslastung bereits vorhandener Gebiete eine besondere Bedeutung. Als grundlegende Planungsprämissen für die Region stellt der RP 2020 folgendes fest: „Eingriffe in den Freiraum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Region bekennt sich zum prinzipiellen Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung und dem damit in Verbindung stehenden weitgehenden Erhalt ihrer unversiegelten Freiräume.“

Im Regionalplan wird der Elbkorridor innerhalb der gesamten Siedlungsfläche als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz werden in Regionalplänen festgelegt, um großräumig übergreifende Biotopverbünde zu sichern. Dabei sind Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren. Ziel des ökologischen Verbundsystems ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Die linearen Biotopkorridore verknüpfen die meist isoliert in der Landschaft liegenden flächenhaft ausgeprägten Lebensräume zu einem engmaschigen Netz und dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien für die Besiedlung von Flora und Fauna sowie dem genetischen Austausch. Insbesondere die an den Boden gebundenen Tierarten benötigen für eine ausreichende Sicherung des Populationsaustausches lineare Biotopstrukturelemente. (RP 2020 – Kap. 4.1.1 und Karte 2 - Raumnutzung sowie Karte 13 - Ökologisches Verbundsystem)

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023



Abb.6: Ausschnitt aus der Karte 2 Raumnutzung (Festlegungskarte) des Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020; angrenzend an das UG befindet sich ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (Elbe einschließlich Elbwiesen – grüne Fläche)

In der Festlegungskarte 3 - Kulturlandschaft sind im Umfeld des Königsufers zahlreiche Sichtpunkte zu Kulturdenkmälern und zum Elbtalbereich gekennzeichnet. Die Sichtbereiche von und zu den historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage, wie sie sich von den festgelegten Sichtpunkten ergeben, sollen von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freigehalten werden. (RP 2020 – Kap. 4.1.2 und Karte 3 - Kulturlandschaft)

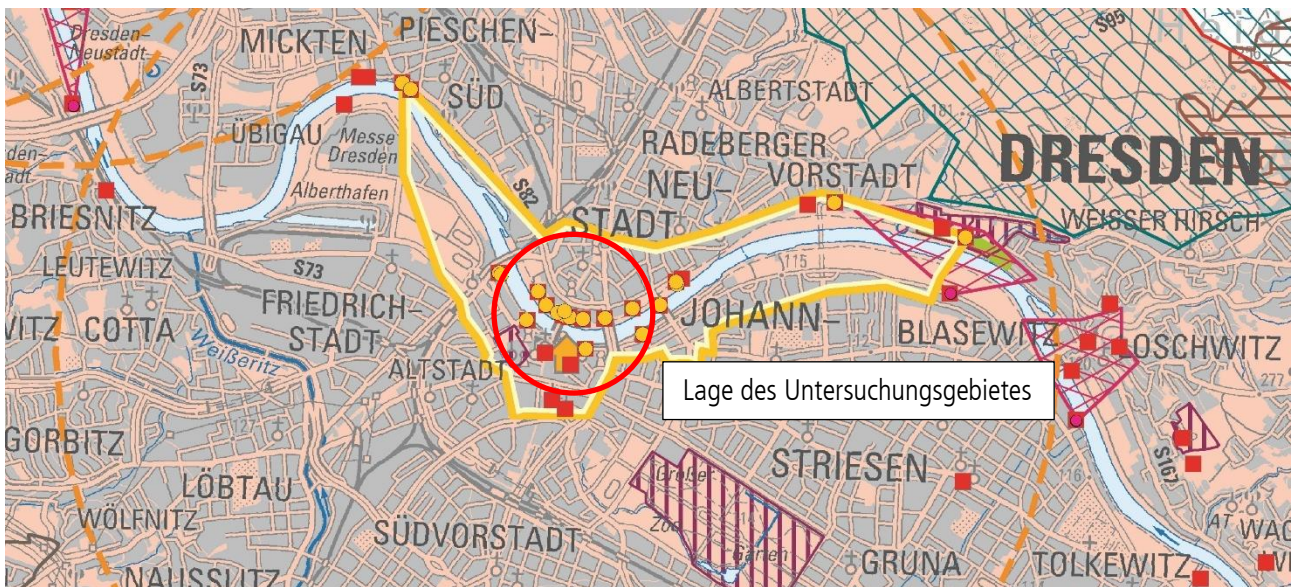


Abb.7: Ausschnitt aus der Karte 3 – Kulturlandschaft (Festlegungskarte) des Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020; Lage im Vorranggebiet Sichtexponierten Elbtalbereich (helloranger Untergrund), im Vorranggebiet Sichtbereich von einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage sowie Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage

Weiterhin werden im Regionalplan Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Das UG befindet sich innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für den vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzung – mittlere Gefahr / hohe Gefahr. Für ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete gilt der Grundsatz 4.1.4.7, Karte 4. Dabei sollen die jeweils zulässigen Nutzungen an die bei einem Extremhochwasser mögliche

Fassung vom 03.03.2023

Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst werden. Als Orientierungshilfe für nachfolgende Planungen haben Gebiete mit mittlerer Gefahr mögliche Wassertiefen von 0,5 bis 2 m und einen spezifischen Abfluss von 0,5 bis 2 m²/s. Gebiete mit hoher Gefahr haben mögliche Wassertiefen von mehr als 2 m und einen spezifischen Abfluss von 2 m²/s. Noch unbebaute Bereiche in Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr“ sollen von Bebauung freigehalten werden. Besiedelte Bereiche in diesen Vorbehaltsgebieten sollen bei einer Nutzungsaufgabe als Freiraum wiederhergestellt werden. Die Darstellung im Regionalplan ist jedoch stark generalisiert und kann daher nur als grobe Orientierung verwendet werden. Bei konkreten Planungen sollte die Beurteilung der Gefährdung immer mit Hilfe der jeweils vorliegenden wasserwirtschaftlichen Daten (Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarte) vorgenommen werden. (RP 2020 – G 4.1.4.7 und Karte 4 – vorbeugender Hochwasserschutz)

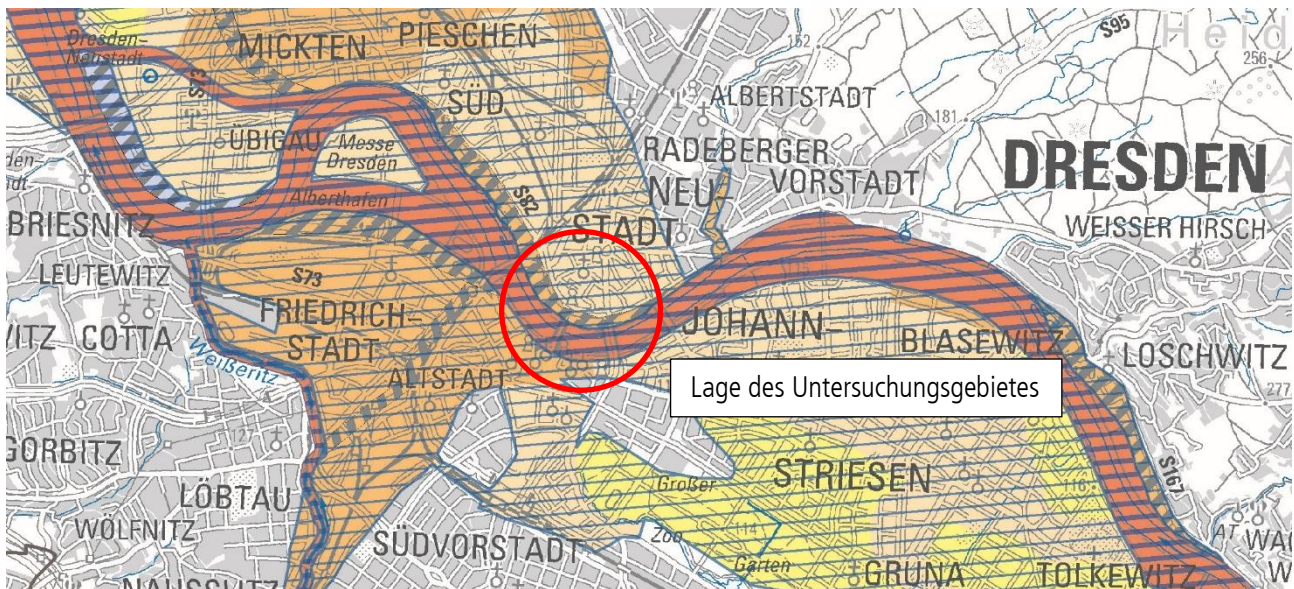


Abb.8: Ausschnitt aus der Karte 4 - Vorbeugender Hochwasserschutz (Festlegungskarte) des Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020; UG liegt im Gebiet – Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz, Funktion Anpassung von Nutzung – mittlere / hohe Gefahr mit der Information: Prüfbereich zur Verbesserung des Abflusses

Mit der Ausweisung ausgedehnter Grünflächen südlich der Baugebiete, Schaffung von Durchbrüchen und Durchwegungen sowie größtmögliche Erhaltung der Gehölze außerhalb der Bauflächen wird den Zielen der Raumordnung weitgehend entsprochen. Dabei werden sowohl das Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz wie auch das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Sichtachsen zum "Kulturdenkmalbereich historisches Dresden" mit der Frauenkirche in dessen Zentrum, werden gezielt freigehalten.

3.1.2 Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Planfassung vom 31. Januar 2020 ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/2020 am 22. Oktober 2020 rechtswirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan (FNP 2020) wird die Art der Bodennutzung für das gesamte Gebiet einer Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde.

Im Flächennutzungsplan wird ein Großteil des UG als gemischte Baufläche mit Kerngebietsfunktion (bräunlicher Ton) und der Zweckbestimmung „Stadtzentrum“ dargestellt. Die Linie verläuft entlang des Caravan-Stellplatzes im Osten über die Freitreppe zur Augustbrücke, zum Blockhaus und umfasst die Nutzung der Flächen des Biergartens „Elbsegler“. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Elbaue“ gekennzeichnet. Zu diesen Flächen zählen

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

der Blockhausgarten, die Parkanlage Hotelgarten Bellevue (ohne Bebauung durch den Biergarten „Elbsegler“) und die Weg- und Aufenthaltsflächen südlich des Caravan-Stellplatzes. Im westlichen Bereich des UG ist eine „Grünvernetzung“ gekennzeichnet, die westlich am Blockhaus vorbeiführend die Elbaue mit der Hauptstraße verbindet.

Als nachrichtliche Übernahme ist das Überschwemmungsgebiet der Elbe, das Landschaftsschutzgebiet sowie das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) aufgenommen. Weiterhin werden Flächen als „Überschwemmungsgebiet“ und „Überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ gekennzeichnet sowie der Hochwasserabflussbereich der Elbe dargestellt.

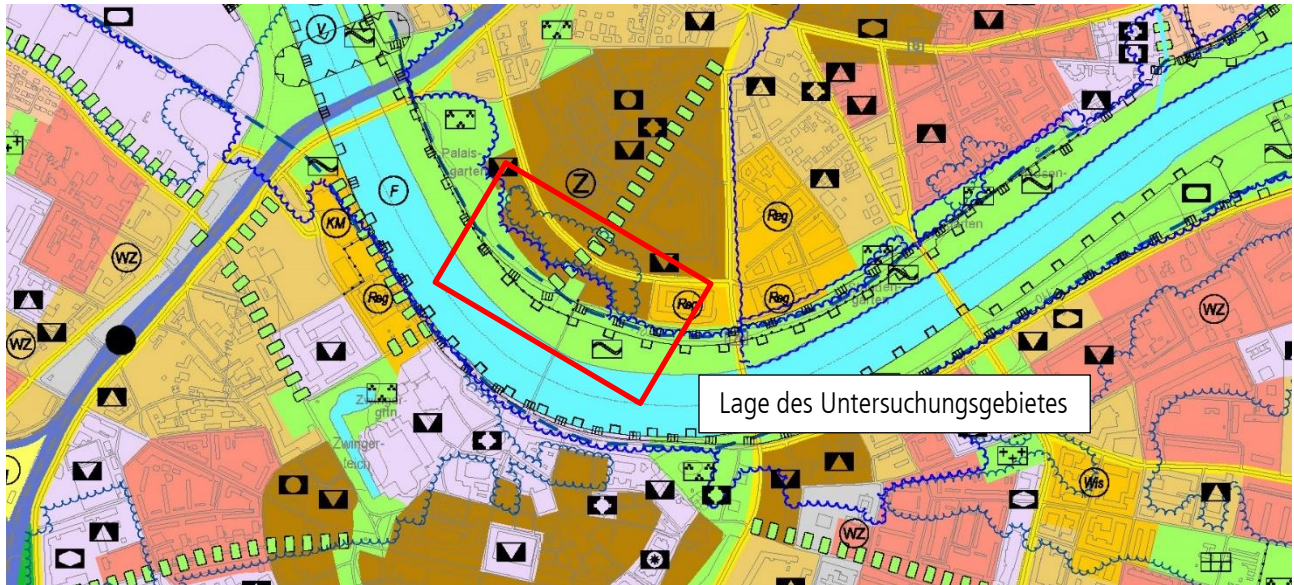


Abb.9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden von 2020 mit Darstellung Lage des Untersuchungsgebietes. UG liegt im Gebiet gemischte Baufläche mit Kerngebietsfunktion Z Stadtzentrum (nördlicher Teilbereich) und Grünfläche mit Zweckbestimmung Elbaue (südlicher Teilbereich)

Im Bauungsplan Nr. 3018 werden die Bauflächen als „Kerngebiet (KU)“ und als „Urbanes Gebiet (MU)“ sowie als „Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (GB)“ ausgewiesen. Die geplanten Nutzungen (Gewerbe, Einzelhandel, Wohnen, Kultur, ...) passen zum Zentrum Innenstadt am Neustädter Markt und stehen dem Einzelhandelskonzept der Stadt Dresden nicht entgegen.

Für den Flächennutzungsplan liegen Beipläne für verschiedene Themenbereiche vor. Diese dienen hierbei der ergänzenden Information und Erläuterung zu den Inhalten der Fachkonzepte. Für die Grünordnungsplanung sind die Beipläne 3 (ökologisches Verbundsystem) und 13 (Grün- und Freiraumstruktur) von Relevanz.



Abb.10: Auszug aus dem FNP der Landeshauptstadt Dresden von 2020 / Beiplan 3 – ökologisches Verbundsystem mit Darstellung Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umgrenzung)



Abb.11: Auszug aus dem FNP der Landeshauptstadt Dresden von 2020 / Beiplan 13 – Grün- und Freiraumstruktur mit Darstellung Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umgrenzung)

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Im Beiplan 3 zum Flächennutzungsplan ist das ökologische Verbundsystem dargestellt. Zum ökologischen Verbundsystem gehören z. B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald und Landwirtschaft, Grün-, Frei- und Wasserflächen, Fließgewässer sowie Grünzäsuren und Grünverbindungen.

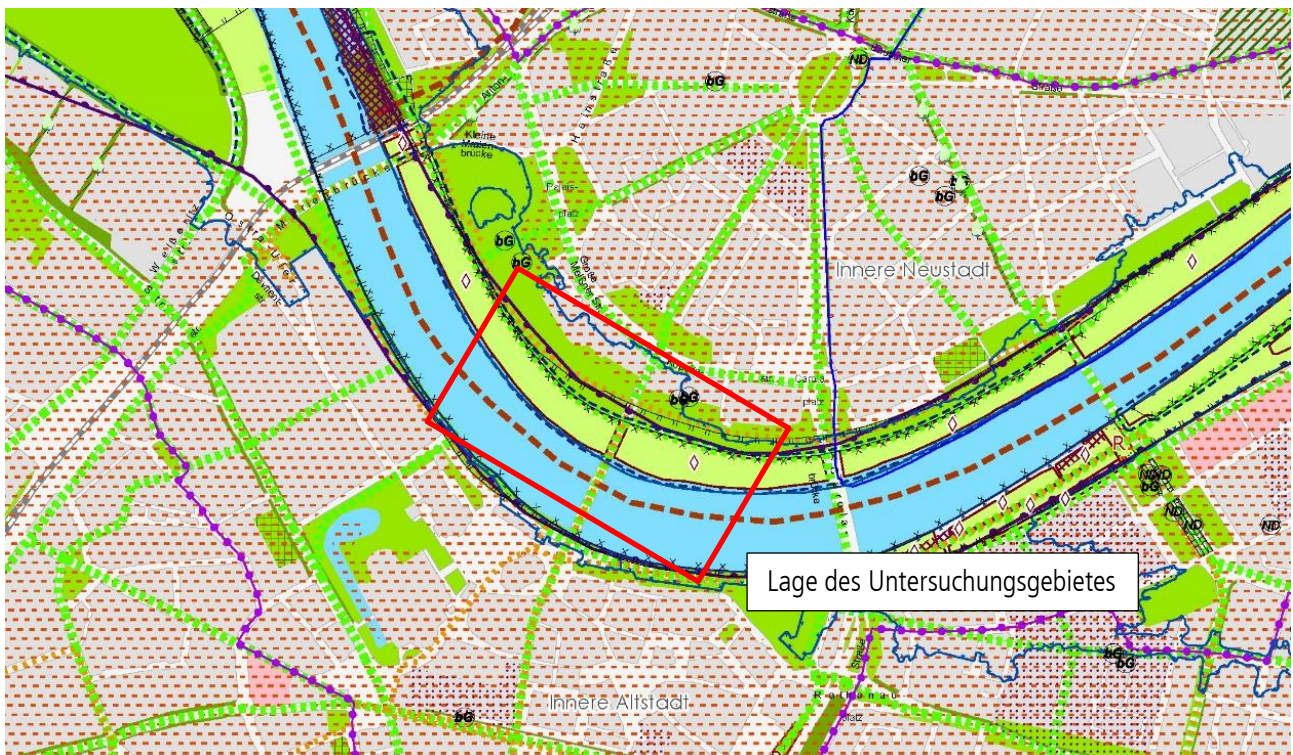
Entlang der rechten Elbseite im Bereich der Elbwiesen ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Zudem ist kommend vom Neustädter Markt über die Augustusbrücke eine Grünvernetzung sowie den Straßenraum der Köpckestraße und der Großen Meißner Straße eine durchgehende Grünverbindung in Form einer Allee vorgesehen. Der Schutz und Ausbau des ökologischen Verbundsystems in der Region ist ein dauerhaft nachhaltiges Anliegen. Verbundsysteme wirken unabhängig von Gemeindegrenzen und erfüllen lebenswichtige Aufgaben, z. B. hinsichtlich des Klimas, des Bodenschutzes, des Schutzes vor Unwetterfolgen oder des Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen.

Im Beiplan 13 zum Flächennutzungsplan (Grün- und Freiraumstruktur) sind zum einen Grün- und Freiflächen, Grünvernetzung und Planungsabsichten und zum anderen der Durchgrünungsgrad von Bau- und Grünflächen im Bestand dargestellt. Der Bereich zur Elbe hin ist durch Grünflächen und bedeutende Parkanlagen gekennzeichnet. Die Flächen zum Neustädter Markt liegen im Baugebiet. Das UG wird zu den großgrüneprägten Flächen ($1 - 3 \text{ m}^3/\text{m}^2$) im Stadtgebiet zugeordnet. Angrenzend an das UG sind Grünflächen (Elbwiesen) dargestellt. Als Grünvernetzung (Planungsabsicht) wird für die Große Meißner Straße und Köpckestraße eine stadtbildprägende Allee und für die Augustusbrücke eine Grünvernetzung vorgesehen.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt durch eine Stärkung und Qualifizierung des Grünsystems ist eine der Hauptaufgaben nachhaltiger Stadtstrukturentwicklung.

Landschaftsplan

Mit Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2018 wurde der Landschaftsplan für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gültig. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet in den Grenzen vom 1. Januar 1999 mit einer Fläche von ca. 32.800 ha (328 km²). Der kommunale Landschaftsplan enthält aktuelle und langfristige Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Die Inhalte des LP gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen.

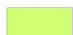

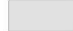


Grünordnungsplan





Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023


Flächenkategorien (Kap. 7.2)

-  Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland, Streuobstwiese)
-  Grün- und Erholungsfläche
-  Bebaute Fläche

Maßnahmetypen (Kap. 7.3)

-  Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur
-  Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas
-  Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes
-  Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen

Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme) (Kap. 7.4)

-  Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet), Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Rechtswirksames Überschwemmungsgebiet

Sorgfaltsbereiche (Kap. 7.5)





-  Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nachrichtliche Übernahme)
-  Luftleitbahn
-  Besonders wertvolles Gehölz
-  Kulturlandschaft Elbtal Dresden

Abb.12: Ausschnitt aus dem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des geltenden Landschaftsplans der Stadt Dresden 2018; rote Linie – Untersuchungsbereich (ohne Maßstab, Quelle: LP 2018)

Im Landschaftsplan Dresden ist die Fläche des Untersuchungsgebietes (UG) in 3 Flächenkategorien gegliedert (Kap. 7.2 Landschaftsplan). Der nördliche Bereich entlang der Köpckestraße zwischen Hotel Bilderberg und Finanzministerium ist als bebaute Fläche ausgewiesen, angrenzend an die bebaute Fläche schließen Grün- und Erholungsflächen an, der Bereich der Elbwiesen ist als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland) ausgewiesen. Über dem gesamten Gebiet ist der Maßnahmetyp „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas“ dargestellt. Die beiden raumbildprägenden Platanen „August und Auguste“ sind als besonders wertvolle Gehölze gekennzeichnet. Des Weiteren sind der Grünverbund (zw. landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Fläche und Grün- und Erholungsfläche / entlang Köpckestraße / über Augustusbrücke) sowie Wanderwege (z.B. über Augustusbrücke und durch die Grün- und Erholungsflächen) dargestellt, die mit dem Maßnahmetyp Erhalt und Entwicklung gekennzeichnet sind.

Die Schutzbereiche nach Fachrecht (Kap. 7.4 Landschaftsplan), wie das Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet), das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet), das Landschaftsschutzgebiet sowie das rechtswirksame Überschwemmungsgebiet wurden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Diese sind zu berücksichtigen.

Als Sorgfaltsbereiche (Kap. 7.5 landschaftsplan) sind die besonders wertvollen Gehölze, die Luftleitbahnen, die besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nachrichtliche Übernahme) sowie die Kulturlandschaft Elbtal Dresden zu berücksichtigen.

Die Zielstellungen des geltenden Landschaftsplanes für das UG sind insbesondere:

- dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur der Elbwiesen (auf landwirtschaftlichen genutzten Flächen)
- lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas im Bereich der bebauten Fläche bzw. zu bebauenden Fläche entlang der Köpckestraße und im Bereich der Grün- und Erholungsflächen
- Erhalt und Entwicklung der Grünverbindungen entlang der Köpckestraße, der Augustusbrücke als vegetationsdominierte, möglichst belastungsarme sowie thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen vor allem durch Erhalt der Baumreihen und Großgehölze mit begleitenden Vegetationsflächen, geringem Versiegelungsgrad und möglichst wasserdurchlässiger Bauweise mit heller Farbgebung,
- Anpassung an das stadtklimatische Sanierungsgebiet beispielsweise durch umfangreiche Dach- und Fassadenbegrünung, den Erhalt des vorhandenen Großgrüns und Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers innerhalb des Planungsgebietes
- Erhalt und Entwicklung der Wanderwege entlang der Elbe der Augustusbrücke und damit Beitrag zur Gewährleistung und Förderung von Erholungs- und Ausgleichsangeboten im Sinne der Gesundheitsvorsorge und der Naturerfahrung und -bildung in der Stadt.

Fassung vom 03.03.2023

3.1.3 Fachplanungen, Konzepte und weitere rechtliche Bindungen

Verkehrskonzept (VEP 2025plus / Dresdner Mobilitätsplan 2035+)

Das Verkehrskonzept der Landeshauptstadt dient der Darstellung der verkehrspolitischen Zielstellungen und der für die Umsetzung notwendigen verkehrsplanerischen Maßnahmen.

Für das Plangebiet sind insbesondere die Aussagen zur Hierarchie des Straßensystems, das ÖPNV-Netz, das Netz der Fuß- und Radwegeverbindungen sowie die konzeptionellen Aussagen zum ruhenden Verkehr von Belang.

Am 20. November 2014 wurde der "*Verkehrsentwicklungsplan 2025plus*" vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen. Neben konkreten Vorschlägen zur Verkehrsberuhigung werden allgemeine strategische Ziele benannt, die auch auf das Plangebiet zutreffen (Verkehrsentwicklungsplan 2025plus - Überblick, S. 22):

- günstig erreichbare Standorte verstärkt entwickeln,
- Standortvorteil 'Stadtqualität' stärker berücksichtigen,
- Verkehrsinfrastrukturen sensibel und hochwertig gestalten und dabei die Interessen aller Verkehrsteilnehmer einbeziehen,
- neue und alternative Mobilitätsstile fördern und vernetzen.

Mit der Planung wird den verkehrspolitischen Zielen des VEP 2025plus entsprochen.

Derzeit wird durch die Landeshauptstadt Dresden eine strategische Neuausrichtung für die Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung Dresdens als Fortschreibung des VEP 2025+ erarbeitet. Der "*Dresdner Mobilitätsplan 2035+*" soll unter Beteiligung zahlreicher Fachleute der Stadtverwaltung, mit intensiver Bürgerbeteiligung (Dresdner Mobilitätsdialog 2035+) und wissenschaftlicher Begleitung bis 2023 erstellt werden.

Radverkehrskonzept 2017

Das Radverkehrskonzept wurde am 23. März 2017 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen. Es konkretisiert radverkehrsbezogene Festlegungen aus dem Verkehrsentwicklungsplan 2025+, insbesondere die Radverkehrsnetzplanung, die Abstimmung der Verbindungen zu Nachbarkommunen, die Radabstellanlagen und Schnittstellen mit dem ÖPNV. Ziel des Radverkehrskonzeptes ist es, einen Rahmen für die Förderung des Alltags- und des touristischen Radverkehrs zu geben und, trotz begrenzter finanzieller Mittel, die Attraktivität des Radverkehrs weiter zu erhöhen.

Die vorliegende Planung greift die Ziele des Radverkehrskonzeptes auf und ermöglicht die Umsetzung innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches indem barrierefreie Rad- und Fußwegeverbindungen zwischen dem Elberadweg und den nördlich angrenzenden Quartieren festgesetzt werden.

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEuKK)

Das vom Stadtrat 2013 beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEuKK) bekräftigt die Verpflichtung, welche die Stadt mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis eingegangen ist, die CO₂-Emissionen alle 5 Jahre um zehn Prozent zu senken. Die begrenzten Mittel sollen zielgerichtet so eingesetzt werden, dass der Verbrauch an fossiler Energie sinkt und gleichzeitig die Attraktivität des Wohnstandortes und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft langfristig gesichert wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gesteigert und die hochtechnologieorientierte industrielle Basis erhalten werden.

Das IEuKK beinhaltet zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Vermeidung von Energieeinsatz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, z.B.

- Verstärkte Nutzung von Erneuerbaren Energien, z. B. Solarthermie und Photovoltaik auf den Dachflächen
- Förderung des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV)

Fassung vom 03.03.2023

Für die grünordnerischen Belange werden keine Aussagen im Energie- und Klimaschutzkonzept getroffen, jedoch können mit geeigneten Maßnahmen, wie Fassadenbegrünung, ein Beitrag zum Energie- und Klimaschutz geleistet werden. Ein konkretes projektbezogenes Energie- und Klimaschutzkonzept wird verfahrensbegleitend für den Bebauungsplan 3018 "Königsufer" erarbeitet werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Zukunft Dresden 2025+ (INSEK)

Am 25. Februar 2016 wurde durch den Dresdner Stadtrat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+" beschlossen sowie am 13./14. Dezember 2018 die Fortschreibung des INSEK genehmigt.

Als Ziel der Stadtentwicklung wird unter Pkt. 14 – Urbanes Stadtzentrum allgemein dargelegt (Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+", S. 74):

„Das Zentrum Dresdens soll noch nachhaltiger Impulse für das lokale und regionale Wachstum geben. Insbesondere die Handels- und Kulturnutzungen im Stadtzentrum sind zu stärken. Die Funktionen als Oberzentrum sind weiterzuentwickeln. Wesentliche funktionale Bausteine eines urbanen Zentrums sind Einrichtungen von Bildung, Forschung, Handel und Verwaltung in qualitätsvoller Architektursprache. Darüber hinaus trägt ein vielfältiges Wohnangebot für breite Bevölkerungsschichten zu einer vitalen Innenstadt bei. Grundlage ist ein attraktives und hochwertiges Stadt- und Freiraumsystem, das seinen stadtklimatischen, landschaftsästhetischen und nicht zuletzt Aufgaben der Naherholung gerecht wird. Neben der kleinteiligen Nutzungsmischung sollen funktionsgerechte und attraktive öffentliche Räume, Grün- und Erholungsbereiche, ein stadtverträglicher Verkehr die Multifunktionalität und Vitalität der Stadt Dresden steigern.“

Das räumlich-strategische Entwicklungskonzept des INSEK stellt die wesentlichen raumrelevanten Entwicklungen in der Stadt Dresden für die nächsten Jahre dar. Diese werden in 17 Schwerpunkträumen verortet. Das Königsufer liegt im Schwerpunktraum 1 - Innenstadt (Altstadt und Innere Neustadt). Die räumlichen Randbedingungen werden für diesen Bereich wie folgt benannt (Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+", S. 97):

„Das landschaftlich geprägte Königsufer bildet ein ebenbürtiges Pendant zum baulichen Ensemble der Altstädter Seite und eröffnet hervorragende Blickbeziehungen zu deren Silhouette. Eine bessere Verknüpfung der Inneren Neustadt mit der Altstädter Seite des Stadtzentrums im Allgemeinen sowie des Regierungsviertels und der Inneren Neustadt im Besonderen sind Planungsziele. Sie sind Gegenstand des Rahmenplans Innere Neustadt, der fortgeschrieben wird. Die funktionale und stadtgestalterische Wiedergewinnung des Standortes Narrenhäusel am östlichen Brückenkopf der Augustusbrücke sowie die Gestaltung des Neustädter Marktes im Sinne einer Verknüpfung mit der dahinterliegenden Barockbebauung können zu diesem Anliegen beitragen.“

Weiterhin wird unter dem Stichwort „Entwicklungsziele“ für den Elbraum ausgeführt (Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+", S. 133):

„Mit seinen Stadtansichten und Blickbeziehungen ist dieser Raum von herausragender Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Zudem sollen großzügige Grün- und Biotopverbundräume geschaffen, erhalten und entwickelt werden, um Luftleitbahnen zur Verbesserung der Frisch- und Kaltluftzufuhr für die überwärmten Innenstadtbereiche zu ermöglichen.“

In der am 13./14. Dezember 2018 vom Stadtrat beschlossenen Fortschreibung des INSEK wird im Schwerpunktraum 1 die weitere funktionale Aufwertung der Innenstadt gefordert. Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans werden zwei Projekte konkret benannt (INSEK-Fortschreibung 2017, S. 23):

- Entwicklung des Königsufers zwischen Finanzministerium und Hotel Bellevue sowie Revitalisierung des Neustädter Marktes mit dem Ziel einer Verknüpfung mit den Stadträumen um die Königstraße, die Hauptstraße und der Kaserenstraße der Inneren Neustadt; Integration öffentlicher Nutzungen im Bereich des Königsufers,
- Verknüpfung des Elberadweges mit dem Verkehrsnetz Innere Neustadt.

Fassung vom 03.03.2023

Mit der vorliegenden Planung und den spezifischen Festsetzungen kann die Dresdner Innenstadt, insbesondere der Bereich zwischen Bilderberg Bellevue Hotel Dresden und Finanzministerium, aufgewertet und die Nutzung innerstädtischer Brachflächen unter Berücksichtigung historischer Strukturen und erhaltenswerter Grünflächen ermöglicht werden. Barrierefreie Fußwege- und Fahrradverbindungen zwischen Elberadweg und dem nördlich angrenzendem Stadtquartier werden aufgewertet bzw. geschaffen. Damit wird den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Zukunft Dresden 2025+“ entsprochen.

Erhaltungssatzung H-30 - Innere Neustadt

Die Erhaltungssatzung H-30 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Innere Neustadt" vom 13. September 2001 wurde im Dresdner Amtsblatt Nr. 39/01 vom 27.9.2001 veröffentlicht und ist für die vorliegenden Planung zu beachten.

Als übergeordnete Erhaltungsziele für das Untersuchungsgebiet in Bezug zur Grünordnung werden unter Pkt. 2.2 der Begründung zur Erhaltungssatzung H-30 Dresden – Innere Neustadt beschrieben:

- *Erhalt und partielle Wiederherstellung der übergeordneten stadtstrukturellen Bezüge des Stadtteiles Innere Neustadt in den Grenzen der historischen Stadtbefestigung. Dies vornehmlich in Bezug auf die Gestaltung und Wiederherstellung öffentlicher Räume, damit einhergehend die funktionale Vernetzung zwischen den einzelnen Teilbereichen, aber auch die Beachtung von wesentlichen, die städtebauliche Situation prägenden Blickbezügen. Ziel ist die Sicherung einer harmonischen, differenzierten, aber aufeinander abgestimmten Revitalisierung des Gesamterscheinungsbildes des rechtselbischen Innenstadtbereiches unter Bezugnahme der erhaltenen Gestaltungsmerkmale.*
- *Erhalt und Wiederherstellung der städtebaulichen Maßstäblichkeit, bezogen auf Stadtgrundriss, Straßenraumgliederung, Freiraumgestaltung bei der künftigen Erneuerung.*
- *Erhalt der für das städtebaulich-stadtgestalterische Erscheinungsbild relevanten architektonischen Gestaltungsmerkmale, die sich in den einzelnen Ortsteilen und Teilbereichen gleichermaßen qualitativ wie differenziert darstellen. Diesbezüglich ist es nicht das Ziel der Satzung, historische Gestalttypologien zu konservieren, sondern ein Weiterbauen unter angemessener Berücksichtigung der erhaltenen stadtgestalterischen Merkmale zu initiieren.*

Für den Teilbereich Königsufer werden unter Pkt. 3.3.1 der Begründung zur Erhaltungssatzung folgende zu erhaltende städtebauliche Eigenarten und Gestaltungsmerkmale benannt - Pkt. 3.3.1 der Begründung zur Erhaltungssatzung H-30 Dresden – Innere Neustadt:

- *Der Charakter des Königsufers, hier die in öffentlich erlebbare Gärten und Parks eingebettete offene Stadtkante im Übergang zum Landschaftsraum, ist zu erhalten. Klare Baukörpervolumina und weitgehend von Einbauten freie Grünzonen verstärken wechselseitig ihre Wirkung.*
- *Die großzügige Durchdringung von Stadt und Landschaft im Bereich des Königsufers ist im stadtstrukturellen Zusammenhang mit der städtebaulichen Eigenart des anschließenden Grünringes zu betrachten. Diese stark durchgrünten Teilbereiche umschließen den verdichteten Kernbereich der Inneren Neustadt und lassen räumlich den historischen städtebaulichen Wachstumsprozess und sich verändernde Haltungen bis heute nachvollziehen. Dieser stadtgestalterische Zusammenhang ist zu erhalten.*
- *Die der Bebauung zur Elbe vorgelagerte Erschließung ist Fußgängern und Radfahrern vorbehalten. Die Oberflächen stellen sich als sandgeschlämmte Decke dar und sind in Ausnahmefällen, wo funktional notwendig, mit kleinteiligem Natursteinpflaster bzw. im Zuge des Elberadweges mit einer Asphaltdecke hergestellt.*

Rahmenplan Nr. 715 Dresden - Innere Neustadt

Als Konzept zur langfristig angelegten Stadtreparatur wurde im Jahr 1994 durch die Landeshauptstadt Dresden (unter Beteiligung des 1. Preisträgers des im Februar 1993 entschiedenen "Ideenwettbewerbs für die städtebauliche Planung des Regierungsviertels in Dresden", Büro Koch + Partner mit Landschaftsplaner Peter Kluska) mit der Erarbeitung einer Rahmenplanung zur Inneren Neustadt (Rahmenplan Nr. 715) begonnen. Ausgehend von den erkannten städtebaulichen Defiziten wurden erste planerische Lösungsansätze vorgeschlagen. Mit Veränderung der Rahmenbedingungen war Anfang der

Fassung vom 03.03.2023

2000er Jahre eine Fortschreibung der Rahmenplanung eingeleitet worden. Sie fand im Jahr 2003 mit der Rahmenplanung 715.1 ihren vorläufigen Abschluss. Beide Prozesse sind konsens- und dialogorientiert in einem längeren Abstimmungsverfahren durchgeführt worden. Den Rahmenplänen fehlte am Ende jedoch die bestätigende Beschlussfassung des Stadtrates. [Quelle: Vorlage Nr. V0635/15 vom 10.09.2015 (Rahmenplan Nr. 715.2 Dresden - Innere Neustadt, Billigungsbeschluss)] Ausgehend von den Ergebnissen der Dresdner Debatte erfolgte die Erarbeitung einer Fortschreibung der Rahmenplanung zur Inneren Neustadt. Der Rahmenplanentwurf 715.2 stellt somit eine Fortführung des Rahmenplans 715.1 aus dem Jahr 2003 dar, wobei die grundsätzlichen städtebaulichen Entwicklungsziele für die Innere Neustadt bestehen bleiben. Die begonnene 'behutsame Stadtreparatur' der Inneren Neustadt soll fortgesetzt werden.

Die Ziele des Rahmenplanes für die Innere Neustadt entsprechen den gesamtstädtischen Entwicklungszielen und orientieren sich an den übergeordneten Planungszielen für die Dresdner Innenstadt, die im Planungsleitbild Innenstadt von 2008 festgeschrieben sind:

- die Stärkung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung,
- der Erhalt und die Entwicklung einer kleinteiligen Nutzungsmischung,
- die Entwicklung engmaschiger und kleinteiliger Grünsysteme verbunden mit der hochbaulichen Entwicklung,
- die Weiterentwicklung spannungsreicher, vielfältig nutzbarer und urbaner Stadträume,
- der Erhalt des Wohnens als Leitfunktion der Dresdner Innenstadt,
- die Stärkung des Prinzips gestufter Dichte,
- die Weiterentwicklung zukunftsfähiger Mobilitätskultur in attraktiven Stadträumen.

Aus den übergeordneten Leitzielen des Planungsleitbilds Innenstadt wurden konkrete Planungsziele für den Entwurf des Rahmenplanes 715.2 abgeleitet. In einer Überarbeitung des Rahmenplan Nr. 715.2 wurden folgenden Punkte aufgenommen (*auszugsweise, soweit sie das Plangebiet betreffen*):

- Die Bebauungskante zwischen Bellevue und Finanzministerium soll sich an der historischen geschlossenen Bebauung orientieren, darüber hinaus zwischen Südostkante Blockhaus und Finanzministerium nicht über die halbe Tiefe des Finanzministeriums Richtung Elbe reichen.
- Das Narrenhäusel-Gebäude ist in seiner Fassung vor 1945 und am historischen Standort in den Rahmenplan aufzunehmen.
- Beibehaltung der Straßenbahnhaltestellen in der Großen Meißner Straße und in der Köpckestraße.
- Ein Rückbau der momentanen MIV-Spurbreiten auf der Großen Meißner Straße sowie der Köpckestraße wird als städtebauliches Ziel angestrebt.

Die Ergebnisse des städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs Königsufer/Neustädter Markt, der im Februar 2019 seinen Abschluss gefunden hat, werden bei der weiteren Überarbeitung des Rahmenplanentwurfs Nr. 715.2 Berücksichtigung finden. Sie bilden somit auch die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 3018.

3.2 Begleitenden Planungen, Gutachten, Untersuchungen und Konzepte

3.2.1 Bebauungsplan Nr. 3018

Die Konfliktermittlung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Grünordnungsplan bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 3018 - Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer, bearbeitet durch BIELENBERG ARCHITEKTEN. Architektur + Städtebau, Dresden.

[Dieser lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 noch nicht vor, wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Fassung vom 03.03.2023

3.2.2 Städtebaulicher Entwurf

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer (V1286/16 vom 19. Oktober 2016) wurde im Jahr 2018 ein offener, 2-phasiger städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb ausgelobt und im Februar 2019 abgeschlossen. Das Wettbewerbsverfahren war stark verzahnt mit einer intensiven Bürgerbeteiligung. Für die geplante Bebauung war ein ausgewogenes Nutzungskonzept zu erstellen, welches unter anderem Einrichtungen für Kunst- und Kultur, Hotel- und Gastronomiegewerbe vorsieht. Bindende Vorgaben waren im Rahmen des Entwurfes zu berücksichtigen (z. B. die Einhaltung der maximalen Baugrenze Richtung Elbe bis zur halben Tiefe des Finanzministeriums). Bestehende städtebauliche Verbindungen sollten unter Berücksichtigung des historischen Bestandes gestärkt werden. Gleichzeitig war die Entwicklung eines Freiraumkonzeptes gewünscht, welches die Verkehrsanlagen integriert. Hierbei sollte der Fokus auf einer besseren Verknüpfung und kurzen Wegen liegen. Darüber hinaus sollten ökologische Aspekte, sowie Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedacht werden.

Das Preisgericht hat am 11. Februar 2019 unter Berücksichtigung der Bürgerbeteiligungsergebnisse die Arbeit des *Büros Bernd Albers, Gesellschaft von Architekten, Berlin mit Vogt Landschaftsarchitekten, Berlin/Zürich* mit dem 1. Preis ausgezeichnet. Die Arbeit bekam auch von den Bürgerinnen und Bürgern überwiegend positive Resonanz und polarisierte am wenigsten. Auf Empfehlung der Jury wird der Entwurf des 1. Preisträgers als Rahmenplan weiter qualifiziert.

In seiner Sitzung am 16. Juli 2020 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden das Wettbewerbsergebnis "Königsufer/Neustädter Markt" bestätigt und beschlossen das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden- Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer begleitend zu den städtebaulichen Planungen fortzuführen (Beschlussausfertigung zu V3266/19 vom 21. Juli 2020).

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag das aktuelle städtebauliche und -freiraumplanerische Konzept zum Projekt Königsufer und Neustädter Markt (B-Plan Nr. 3018) nicht vor. Dieses wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

3.2.3 Begleitende Fachgutachten und Konzepte

Erschließungskonzept

Zum Vorhaben wird ein Erschließungskonzeption von HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH erstellt. Die Erschließungskonzeption liegt in Form eines Zwischenarbeitsstandes, Stand 24.02.2022 vor. [Die Erschließungskonzeption wird bei der Weiterbearbeitung des Grünordnungsplans im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Artschutzbeitrag

Zum Vorhaben wurde eine Artschutzbeitrag durch MEP Plan GmbH erstellt. Dieser liegt mit Datum vom 10.12.2021 vor und wird im Fachbeitrag berücksichtigt.

Gartendenkmalpflegerische Gesamtkonzept

Die Gartendenkmalpflegerische Zielstellung wird von Prugger Landschaftsarchitekten bearbeitet.

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag die gartendenkmalpflegerische Zielstellung noch nicht vor. Diese wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Energie- und Klimaschutzkonzept

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag ein Energie- und Klimaschutzkonzept noch nicht vor. Das Konzept wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Fassung vom 03.03.2023

Schallimmissionsgutachten zum Vorhaben

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag eine Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen (Schallschutzuntersuchung, Begutachtung lichtimmissionsschutzrechtlicher Belange u.a.) noch nicht vor. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Hydrologisches Gutachten (Hochwasserschutz)

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag ein hydrologisches Gutachten noch nicht vor. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Belichtungsgutachten (Nachweis ausreichender Belichtung gem. § 6 SächsBO)

[Zum Zeitpunkt der Erstellung des Grünordnungsplans mit Stand 03.03.2023 lag ein Belichtungsgutachten noch nicht vor. Dieses wird im weiteren Verfahren ergänzend hinzugezogen.]

Fassung vom 03.03.2023

4 Bestandsanalyse von Natur und Landschaft

Die Eingriffe in die Schutzgüter werden nach dem numerische Bewertungsschema für Natur und Landschaft der Stadt Dresden, im Folgenden kurz „Dresdner Modell“ genannt. Das Schema dient der einheitlichen Bewertung von Flächen auf dem Stadtgebiet von Dresden als Grundlage für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich. Grundlage der Bewertung nach dem vorliegenden Schema ist die differenzierte Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine wichtige Grundlage für die Einschätzung für Natur und Landschaft bildet der Landschaftsplan der Stadt Dresden [LH DRESDEN A] sowie weiterführende Karten und Informationen des Themenstadtplans der Landeshauptstadt Dresden [LH DRESDEN B].

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs erfolgte je nach betrachtetem Schutzgut individuell und ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Schutzgüter im vorgeschlagene Untersuchungsbereich für die zu prüfenden Schutzgüter ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Schutzgut	Untersuchungsbereich
Biotop- und Nutzungstypen	Untersuchungsgebiet; Gehölzbestandsaufnahme im UG und ergänzendem Betrachtungsraum (15-m-Radius)
Biotopverbundfunktion	Untersuchungsgebiet
Boden	Untersuchungsgebiet
Wasserhaushalt	Untersuchungsgebiet
Überflutungsflächen	Untersuchungsgebiet
Stadtklima	Untersuchungsgebiet
Lärmbelästigung	Untersuchungsgebiet
Lufthygienische Belastung	Untersuchungsgebiet
Erholungseignung	Untersuchungsgebiet sowie optische Auswirkungen
Landschaftsbild	Radius der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Tab.1: Betroffene Schutzgüter im Untersuchungsgebiet für die zu prüfenden Schutzgüter

4.1 Biotop- und Nutzungstypen

Biotoptypen übergeordnete Kartierungen

Nach dem sachsenweiten Datenbestand der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung BTLNK 2005 [LfULG d] ist das UG sowie die Umgebung des UG als Gewerbegebiet/technische Infrastruktur (Industrie- und/oder Gewerbegebiet – Blockhaus, Elbsegler, Sommergarten August, ...), als Verkehrsfläche (Parkplatz – Caravan-Stellplatz), als Grün- und Freiflächen (kleine Parkanlage – Garten Blockhaus und Hotelgarten Bellevue sowie angrenzende Wiesenbereiche als Wirtschaftsgrünland (mesoph. Grünland – Elbwiesen) dargestellt.

Der Landschaftsplan der Stadt Dresden unterteilt das UG in bebaute Fläche (Wohnbebauung und gemischte Baufläche) im nördlichen Bereich entlang der Köpckstraße, in Flächen für Verkehrsanlagen und -flächen sowie in Grünflächen und Erholungsanlagen im südlichen Bereich des UG sowie angrenzend in Grünland (Elbwiesen). Die Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz liegt zwischen sehr hoch (im Bereich der Elbwiesen und angrenzenden Grünflächen) bis sehr gering bzw. keine bis gering (im Bereich der bebauten Fläche) (Stadtbiotopkartierung 1999, Anlage 2.4 – Schutzgut Arten und Biotope → Kap. 3.4 Landschaftsplan).

Fassung vom 03.03.2023

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Als potenzielle natürliche Vegetation kommen im Untersuchungsraum Auen- und Niederungswälder (überwiegend) mineralischer Naßstandorte als Vertreter des Eichen-Ulmen-Auenwald mit Silberweiden-Auenwald vor.

Biotope im aktuellen Zustand

Die Bewertung der Flächentypen erfolgt entsprechend dem „Dresdner Modell“ – Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen für den Bestand (vgl. Karte 01_Grünordnungsplan Bestand).

Die Flächen im UG werden durch versiegelte bzw. teilversiegelt Flächen (Gebäude / Bauten, Parkplatz und Caravan-Stellplatz, Straßen und Wege, teilversiegelt Plätze) sowie durch Grünflächen und Pflanzflächen mit Groß-Baumbestand und Großsträuchern bestimmt.

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	vollversiegelte Flächen	A0-1	0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz, Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	vollversiegelte Flächen	A0-2	0
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	wasserdurchlässig befestigte Straßen, Wege, Plätze	A1-1	0,1
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	Begrünte Versickerungsflächen / Rasen	A2-1	0,2
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Sukzessionsflächen 1-3 Jahre	A3-1	0,3
Einzelbäume, Gehölzgruppen <20 Jahre	Einzelbäume, Gehölzgruppen <20 Jahre	A4-3	0,4
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Friedhof, Park (strukturarm oder hoher Anteil an nichtheimischen Arten)	A4-2	0,4
Zusammenhängende Gehölzgruppen	Einzelbäume, Gehölzgruppen 20 bis 90 Jahre	A6-1	0,6
Heckenstrukturen	Hecken, struktur- oder artenarm	A6-2	0,6
Naturdenkmalwürdige Platanen im östlichen Bereich	Einzelbäume, Gehölzgruppen über 90 Jahre	A8-1	0,8

Tab.2: Im Gebiet festgestellte Flächentypen zu den Biotop- und Nutzungstypen nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Gehölzbestand im aktuellen Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist im östlichen Bereich durch einen in der Nachkriegszeit angelegten Baumbestand gekennzeichnet. Der Großteil der Gehölze in diesem Bereich ist nicht älter als 70 Jahre. Hervorzuheben sind jedoch die sehr alten Platanen – 2 Platanen im Senkgarten (ca. 200 Jahre), Platane am Caravan-Stellplatz Haus (ca. 200 Jahre), Platane an der Freitreppe (ca. 87 Jahre) – die schutzwürdig / naturdenkmalwürdig sind und zwingend zu erhalten sind.

Der westliche Bereich ist gekennzeichnet durch eine Gestaltung der Parkanlagen im Zusammenhang mit dem Bau des Hotel Bilderberg in den 80iger Jahren und der Pflanzung der Gehölze in diesem Zeitraum. Die Gehölze in diesem Bereich sind nicht älter als 45 Jahre.

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Der Zustand bzw. die Vitalitätseinschätzung des bestehenden Gehölzbestandes im UG sowie im angrenzenden Betrachtungsraum (15 m) wurde durch Sichtung, Prüfung vorhandener Daten und Ergänzung der Bestandserfassung und -bewertung ermittelt.¹ Auf Grundlage dessen wurden Empfehlungen zu einem möglichen bzw. vorrangigen Erhalt abgeleitet. Die Baumbestandsaufnahme und -bewertung einschließlich der Gehölzlisten liegen dem Grünordnungsplan als Anlage 1 - Baumbestandsplan sowie als Anlage 2 - Gehölzlisten bei.

Ein Großteil der Gehölze im UG sowie erweiterten UG sind der Jahreszeit entsprechend vital und entwickelt und als erhaltungswürdig einzustufen. Nachteile im Wachstum und Vitalität aufgrund der Bodenverhältnisse (Trümmerschutt) sind nicht erkennbar. Sie haben sich seit Jahrzehnten auf dem Standort etabliert und besitzen aufgrund ihrer Größe neben ökologischen Funktionen eine bedeutende Wirkung für das Stadtbild und das Stadtklima in einem klimatisch kritischen Umfeld. Im Bereich der Flächen mit Biergartennutzung im östlichen Bereich des UG (Augustusgarten / Biergarten am Narrenhäusel) weisen die Gehölze eine geschwächte Vitalität aufgrund der Oberflächenbefestigung mit Betonplatten und der intensiven Nutzung des Biergartenbereichs (Wurzeldruck, zu wenig Wasser durch Oberflächenbefestigung, etc.) auf. Für die Gehölze im aktuellen Baustellenbereich (Stand Oktober 2022 – Umgrenzung in Planzeichnung) im westlichen Bereich des erweiterten UG konnte die Vitalität / Erscheinungsbild nicht beurteilt werden, da diese nicht zugänglich waren.

Grundsatz der Gehölzschuttsatzung ist der Baumerhalt, da aufgrund der langen Entwicklungszeit von Bäumen vorhandene Strukturen, wenn überhaupt, erst in vielen Jahrzehnten wiederhergestellt werden können. Dieser nimmt angesichts der zunehmenden innerstädtischen Verdichtung, der vergangenen und zu erwartenden extremen Wetterlagen und der damit verbundenen Anwuchsprobleme von Neupflanzungen einen zunehmend höheren Stellenwert ein. Der Erhalt des etablierten Baumbestandes ist daher Grundlage für den städtebaulichen Planungsansatz.

Arten

Für das gesamte Grundstück wurde in 2021 eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (MEP Plan, 2021). Untersucht wurden, abgestimmt mit der unteren Naturschutzbehörde Dresden, die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie Xylobionte Käferarten mit europäischem Schutzstatus nach FFH-Richtlinie.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 10 potenzielle Habitatbäume nachgewiesen. 3 der nachgewiesenen Bäume weisen Strukturen wie Höhlungen und Stammrisse auf, welche Habitatpotential für xylobionte Käfer bieten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten sowie Sommer- und Zwischenquartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind im Bereich der Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes gegeben. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze weisen aufgrund vorhandener Stammrisse bzw. abstehender Rinde ein Potential für Fledermäuse auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 12 Brutvögel, 7 Nahrungsgäste und 3 Gastvögel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2017a) können die 10 Vogelarten in 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 20 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Im Bereich der Gebäude des Augustusgartens wurden Strukturen, wie Blechverkleidungen und weitere Spalten festgestellt, die insbesondere als Zwischen- und Einzelquartier für Fledermäuse geeignet sind. Nutzungsspuren an den Gebäuden wurden während der Kontrollen nicht nachgewiesen.

Fazit

Biotop- Nutzungstypen / Gehölze

Durch die Überplanung des Gebietes soll vor allem ein Großteil der Gehölzbestände gerodet werden. Gehölze, die nicht erhalten bleiben können, sind entsprechend der Gehölzschuttsatzung der Landeshauptstadt Dresden zu ersetzen. Dies gilt für den nördlichen Bereich, der derzeit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet wird, vollumfänglich, ohne die Einschränkungen des § 19 Abs. 2 SächsNatSchG. Gehölze im derzeit dem Außenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnetem

¹ Baumbestand auf Grundlage der Vermesserdaten vom 20.04.2021 sowie der Gehölzbestandslisten aus der Gartendenkmalpflegerischen Rahmenkonzeption Königsufer Dresden von Prugger Landschaftsarchitekten vom September 2022

Fassung vom 03.03.2023

Bereich sind entsprechend der dem Dresdner Modell zu bilanzieren. Ersatzpflanzungen sollten möglichst im Plangebiet selbst durch Neupflanzungen erfolgen.

Arten

Durch das geplante Vorhaben im UG ist von einer Betroffenheit von besonders geschützten Tierarten auszugehen. Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die genannten Arten und Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden.

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

4.2 Biotopverbundfunktion

Die Voraussetzungen für die Eignung als Lebensraum für die jeweiligen Tierarten werden häufig nicht durch einzelne Biotope geschaffen, sondern durch ihr Zusammenwirken in einem Lebensraumkomplex. Daher ist das Untersuchungsgebiet als Bestandteil eines großräumigen Lebensraumgefüges mit Verflechtungsbeziehungen unterschiedlicher Intensität zu betrachten.

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Biotopverbundfunktion	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	Fläche behindert oder beeinträchtigt Individuenaustausch	Av 0	-0,1
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz, Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	Fläche behindert oder beeinträchtigt Individuenaustausch	Av 0	-0,1
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	Fläche für Individuenaustausch nachrangig	Av 1	0
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	Fläche für Individuenaustausch nachrangig	Av 1	0
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Fläche begünstigt Individuenaustausch häufiger Arten	Av 2	0,1
Einzelbäume, Gehölzgruppen <20 Jahre	Fläche begünstigt Individuenaustausch häufiger Arten	Av 2	0,1
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Fläche begünstigt Individuenaustausch häufiger Arten	Av 2	0,1
Zusammenhängende Gehölzgruppen	Fläche begünstigt Individuenaustausch häufiger Arten	Av 2	0,1
Heckenstrukturen	Fläche begünstigt Individuenaustausch häufiger Arten	Av 2	0,1
Naturdenkmalwürdige bzw. sehr alte Platanen im östlichen Bereich	Fläche begünstigt Individuenaustausch seltener, schutzbedürftiger Arten	Av 3	0,2

Tab.3: Bewertung der Biotopverbundfunktion nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Fassung vom 03.03.2023

Befestigte bzw. teilversiegelt Flächen im Untersuchungsgebiet sind nachrangig bzw. beeinträchtigen den Individuenaustausch. Die parkartigen Flächen bzw. die Grünflächen mit Einzelbäume und Großsträucher, die Gehölzflächen sowie die Baumreihen entlang der Köpckestraße und um den Caravan-Stellplatz begünstigen den Individuenaustausch häufiger Arten. Hier finden Arten Nahrungs-, Nist- und Versteckmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet.

Bewertung der Biotopverbundfunktion

Durch die vorliegende Planung gehen viele Gehölzbestände, die den Individuenaustausch häufiger Arten begünstigt, verloren. Für diese Verlust ist Ersatz bzw. Ausgleich zu schaffen. Die naturdenkmalwürdigen bzw. sehr alte Platanen im östlichen Bereich des UG weisen Brutplätze und -reviere für die Dohle auf. Diese Brutvogelart weist eine hervorragende artenschutzrechtliche Bedeutung auf. In der Roten Liste Sachsen wird diese Art als gefährdet eingestuft. Die Gehölze mit Brutplätzen und -revieren für die Dohle sind aufgrund ihre Biotopverbundfunktion (Fläche begünstigt Individuenaustausch seltener, schutzbedürftiger Arten) zwingend zu erhalten und in besonderem Maß zu schützen.

4.3 Boden

Allgemeine Zielsetzung

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermieden werden. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können (§ 2 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Bestand

Als Grundlage für die Bewertung der Böden wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Digitale Karten zum Thema Boden der LH Dresden [Themenstadtplan Dresden, LH DRESDEN B]
- Digitale Karten zum Thema Boden des Freistaat Sachsen [Datenportal iDA, LFULG D]
- Umweltatlas Dresden, Thema Boden und Geologie [LH DRESDEN E]

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist für alle Flächen im UG die Funktion Archäologische Bodendenkmal mit dem Ziel Erhalt / Schutz nach Denkmalschutzgebiet ausgewiesen. Die bebauten und versiegelten Flächen (nördlicher Teil des UG), die im FNP 2018 als gemischte Baufläche ausgewiesen sind, weisen keine weitere keine Funktion auf. Die Grünflächen und Parkanlagen weisen die Funktion Vorbehaltsgebiet Bodenschutz (aus bodenschutzfachlicher Sicht) auf. Diese Flächen dienen als Optionsfläche für bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nachrangig für bauliche Nutzung, Aufwertung vorhandener Bodenfunktionen, Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis. (*Anlage 4.1 / Karte 4_1 Fachleitbild Boden des Landschaftsplanes Dresden* [LH DRESDEN A])

Im Untersuchungsgebiet herrschen Böden anthropogener Prägung vor. Dabei ist der Bodentyp Regosol, Pararendzina, Hortisol aus natürlichen und anthropogenen Substraten vorzufinden.

Geologisch liegt das UG auf der Niederterrasse der Elbe. Unter Aufschüttungen (Schichtdicke variiert stark) liegen Tiefe Schluffe, darunter folgen versickerungsfähige Sande und Kiese.

Im UG ist mit umfangreichen Trümmerschuttvorkommen zu rechnen, da das UG innerhalb des Trümmerschuttverbreitungsgebietes der Stadt Dresden liegt. Bis 1945 war der nördliche Bereich des UG mit einer Blockrandbebauung bebaut. Es ist davon auszugehen, dass die Aufschüttungen bzw. Trümmer eine Tiefe eines Kellergeschosses einnehmen.

Aufgrund des Fehlens eines Baugrundgutachten können keine weiteren Aussagen dazu getroffen werden.

Bodenfunktion

Die Karte "Bodenfunktion gem. BBodSchG" im Themenstadtplan Dresden ist eine Zusammenfassung aller natürlichen Funktionen insbesondere der natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Wasserspeichervermögen sowie der

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Archivfunktion und der besonders wertvollen Böden.

Die **Natürliche Funktion** des Bodens wird im östlichen Bereich des UG und im Bereich des Blockhausgarten als **gering** eingestuft. Im Bereich des Hotelgartens Bellevue im westlichen Teilbereich wird die Natürliche Funktion des Bodens als **mittel** eingestuft. Bebaute und versiegelte Flächen im UG weisen keine natürliche Bodenfunktion auf. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Natürliche Funktionen des Bodens werden benötigt, um die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden im numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell [LH Dresden c]) durchzuführen.

Hieraus ergibt sich die Bewertung der Bodenfunktionen unter Einbeziehung der natürlichen Bodenfunktionen, der Archivfunktion und besonders wertvoller Böden:

Flächennutzung	Bewertung der Bodenfunktion	Flächen-kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	gering	Bo 2	0,2
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	keine	Bo 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	gering	Bo 2	0,2
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	gering	Bo 2	0,2
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	mittel	Bo 3	0,3
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	gering	Bo 2	0,2
Heckenstrukturen	gering	Bo 2	0,2
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	gering	Bo 2	0,2

Tab.4: Bewertung der Bodenfunktion durch Bewertung der natürlichen Bodenfunktion, der Archivfunktion und der besonders wertvollen Böden nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Bodenqualität

Die Bewertung der Bodenqualität erfolgt unter Berücksichtigung der anthropogenen Belastung in Form von Versiegelung, Trümmerschutt, Deponien, Sondernutzungen (z. B. Gartenbau, Abgrabungen/Aufschüttungen, Freizeit- und Verkehrsanlagen). Altlasten müssen nach einem einfachen Schlüssel ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Bodenqualität wird im östlichen Bereich des UG und im Bereich des Blockhausgarten als sehr gering eingestuft. Im Bereich des Hotelgartens Bellevue im westlichen Teilbereich wird die Bodenqualität des Bodens als gering eingestuft. Im Bereich der Gebäude und vollversiegelten Flächen (Parkplätze) wird für die Bodenqualität keine Angabe gemacht.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Trümmerschuttverbreitungsgebietes. Es werden daher umfangreiche Trümmerschuttvorkommen vermutet. Hierbei handelt es sich um großflächig, siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte – insbesondere Schwermetalle und polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – vorwiegend aus Trümmerschutt. Großflächige Trümmerschuttverbreitungen sind keine Altlastenverdachtsflächen i. S. des BBodSchG2 (vergl. § 2, Abs. 5, Ziffer 1 BBodSchG). Dennoch bewirken Trümmerschuttbeimengungen im Oberboden in der Regel erhöhte Gehalte der genannten Schadstoffe und somit schädliche Bodenveränderungen.

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Für das Plangebiet (angeschnitten bzw. im Grenzbereich berührt) ist im Altlastenkataster der Landeshauptstadt Dresden eine Altablagerung mit der Bezeichnung „Verfüllung am Narrenhäusl“, Altlastenkennzahl AKZ 104109, verzeichnet. Im südlichen Geltungsbereich befindet sich damit eine Fläche von ca. 8.250 m² auf der ab 1945 Bau- und Trümmerschutt abgelagert wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Ablagerungen/Altlasten im Plangebiet vorhanden sind.

Unter den o.g. Voraussetzungen ergeben sich folgende Werte:

Flächennutzung	Bewertung der Bodenqualität	Flächen-kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	gering (Bo2) - 100% Versiegelung	Bo 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	keine (Bo 0) - 100% Versiegelung	Bo 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	gering (Bo2) - 100% Versiegelung	Bo 0	0,0
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	gering (Bo2) – 41-60% Versiegelung	Bo 1	0,1
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	mittel (Bo 3) - 0% Versiegelung	Bo 3	0,3
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	gering (Bo2) - 0% Versiegelung	Bo 2	0,2
Heckenstrukturen	gering (Bo2) - 0% Versiegelung	Bo 2	0,2
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	gering (Bo2) - 0% Versiegelung	Bo 2	0,2

Tab.5: Bewertung der Bodenqualität durch Reduzierung um die vorhandenen Belastungen durch Versiegelung nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Flächennutzung	Bewertung der Bodenqualität	Flächen-kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	gering (Bo2) - keine (Bo0) - Trümmerschutt	Bo 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	keine (Bo 0) - keine (Bo0) - Trümmerschutt	Bo 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	gering (Bo2) - keine (Bo0) - Trümmerschutt	Bo 0	0,0
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	gering (Bo2) - sehr gering (Bo 1) - Trümmerschutt	Bo 0	0,0
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	mittel (Bo 3) - mittel (Bo 3) - Trümmerschutt	Bo 2	0,2
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	gering (Bo2) – gering (Bo 2) - Trümmerschutt	Bo 1	0,1

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Flächennutzung	Bewertung der Bodenqualität	Flächen-kategorie	Flächenwert
Heckenstrukturen	gering (Bo2) – gering (Bo 2) - Trümmerschutt	Bo 1	0,1
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	gering (Bo2) – gering (Bo 2) - Trümmerschutt	Bo 1	0,1

Tab.6: Bewertung der Bodenqualität durch Reduzierung um die vorhandenen stofflichen und physikalischen Belastungen nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Schutzwürdigkeit der Böden

Die Böden im UG sind vorwiegend Böden von mittlerer Naturnähe und mittlerer Funktionalität. Ausnahme bildet der Bereich des Senkgartens mit den 2 naturdenkmalwürdigen Platanen. In diesem Bereich sind vorwiegende Böden von hoher Naturnähe verzeichnet (*Schutzwürdigkeit der Böden, Karte 3.12, Anlage 2.1 Schutzgut Boden des Landschaftsplanes Dresden [LH DRESDEN A]*)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zudem in einem weiträumigen Relevanzbereich, in dem bei Bauarbeiten unterhalb der Geländeoberfläche mit dem Zutagetreten von archäologischen Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Verzeichnet sind hierzu:

- Siedlungsspuren (Bronzezeit) + Siedlungsspuren (Römische Kaiserzeit), Denkmal-Nr.: D-02120-10
- Historischer Ortskern (15. Jh.) + Historischer Ortskern (Mittelalter) + Sonstiges (19. Jh.), Denkmal-Nr.: D-02120-01

Fazit

Die natürliche Bodenfunktion wird als gering bis mittel bewertet. Aufgrund der vorkommenden Altlasten und Trümmerschuttvorkommen wird die Bodenqualität als gering bis sehr gering bezeichnet. Zudem weist der Boden keine besondere Standorteigenschaft auf.

Durch die Alt-Bebauung und mögliche Trümmerschuttvorkommen herrschen im UG zudem Böden aus anthropogenen Sedimenten vor. Der Gefahrenverdacht und dessen Konfliktpotenziale sind soweit aufzuklären, dass im Rahmen der planungsgemäßen Nutzung eine Gesundheitsgefährdung durch Bodenkontaminationen oder schadstoffhaltige Bodenbeimengungen ausgeschlossen ist bzw. durch Sanierung und/oder bautechnische Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

4.4 WasserhaushaltOberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Elbe. Die Elbe als Oberflächengewässer I. Ordnung befindet sich fast angrenzend an das Untersuchungsgebiet in einer Entfernung von 150 m. Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer und keine Stillgewässer.

Grundwasser

Das UG liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Eine Nutzung des Grundwassers im Bereich des Plangebietes, z.B. zu Trinkwasserzwecken, besteht nicht und ist auch künftig nicht vorgesehen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine öffentlichen Grundwassermessstellen vorhanden, jedoch befindet sich in der näheren Umgebung eine Grundwassermessstelle (5887, Neustadt, Carolaplatz). Der Grundwasserflurabstand kann für den größten Bereich des Untersuchungsgebietes (Ausnahme sind die tieferliegenden Flächen: ehemalige Fußgängerunterführung, Senkgarten und Blockhausgarten + angrenzende Bereiche) auf **5 bis 10 m unter GOK** als Richtwert angegeben werden – die

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Grundwassermessstelle in der Umgebung gibt einen Wert für den Grundwasserflurabstand von 10,14 m unter GOK, der Grundwasserstand liegt bei 105,26 m über NHN. (Stand 27.02.2023, 5,00 Uhr)

Das Untersuchungsgebietes liegt geologisch auf der Niederterrasse der Elbe. Unter Aufschüttungen liegen Schluffe, darunter folgen versickerungsfähige Sande und Kiese. Über ein Baugrundgutachten können konkrete Aussagen zur Geologie des Bodens gegeben werden.

Im Elbtal bestimmen die Mächtigkeit der Auenlehme und der Grundwasserstand die Schutzfunktion. Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung, der Durchlässigkeit der Grundwasserüberdeckung sowie der anfallenden Sickerwassermenge wird die natürliche Geschüttheit des Grundwassers im Untersuchungsgebiet als **niedrig** eingestuft. Die Grundwassergeschüttheit ist ein Maß für den durch die Grundwasserdeckschichten gegebenen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen in vertikaler Richtung, also von der Erdoberfläche her.

Im Fachleitbild Wasser des Landschaftsplanes (*Anlage 4.2 / Karte 4.2 Fachleitbild Wasser des Landschaftsplans*) [LH DRESDEN A] wird das Untersuchungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (pleistozäner Hauptgrundwasserleiter) mit dem Ziel der Sicherstellung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers, einer nachhaltigen Sicherung von ortsnahen Trinkwasservorräten und einer Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserneubildung ausgewiesen. Das UG wird hauptsächlich zu dem Gebietstyp IV des Wasserhaushaltes - Gebiet mit vorrangig versickerungsdominiertem Wasserhaushalt - mit dem Ziel der Regenwasserbewirtschaftung vorrangig mittels Versickerung zugeordnet. (versickerungsdominiert, Au > 20%)

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Wasserhaushalt	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	versiegelte Flächen ohne naturnahe NSW-Bewirtschaftung (vollständige Ableitung in die Kanalisation)	Wh 1	-1,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	versiegelte Flächen ohne naturnahe NSW-Bewirtschaftung (vollständige Ableitung in die Kanalisation)	Wh 1	-1,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	versiegelte Flächen ohne naturnahe NSW-Bewirtschaftung (vollständige Ableitung in die Kanalisation)	Wh 1	-1,0
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	versiegelte Flächen mit naturnaher NSW-Bewirtschaftung vor Ort (Verdunstung und Versickerung)	Wh 4	-0,2
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	dauerhaft bzw. vollständig vegetationsbedeckte Flächen; Dauergrünland / Rasenflächen	Wh 6	0
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Flächen mit permanent hoher Verdunstung im bebauten Bereich	Wh 8	0,4
Heckenstrukturen	Flächen mit permanent hoher Verdunstung im bebauten Bereich	Wh 8	0,4
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Flächen mit permanent hoher Verdunstung im bebauten Bereich	Wh 8	0,4

Tab.7: Einstufung der Flächen für den Ist-Zustand durch Bewertung, inwieweit durch die vorhandene oder geplante Nutzung in die natürlichen Wasserhaushaltskomponenten Verdunstung, Versickerung und Abfluss eingegriffen wird, nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Fassung vom 03.03.2023

Fazit

Die Grundsätze der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung in Dresden sind auch auf den Bebauungsplan anzuwenden. Vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Stadtklima als auch auf den Wasserhaushalt sind alle Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung (z. B. die Versickerung nach den Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz / WHG) zu nutzen und das Regenwasser an Ort und Stelle dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.

Der Gebietstyp ist versickerungsdominiert, d.h. im unbebauten Zustand verdunstet und versickert der größte Teil des anfallenden Regenwassers. Dieser Gebietstyp ist gem. WHG auch nach der Bebauung des UG aufrechtzuerhalten.

Daher sind vorrangig Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen, wie Versickerungsflächen und -anlagen sowie versickerungsfähige Gestaltung befestigter Flächen, können dafür gute Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Untersuchungsgebiet dient derzeit ein System von Mischwasserkanälen zur Entwässerung der bisher bebauten bzw. versiegelten Flächen. Mit der geplanten Bebauung wird dieses Entwässerungssystem voraussichtlich umfassend überarbeitet und an die neue Bebauungsstruktur angepasst. Dabei ist aus ökologischen Gründen ein Verbleib und die Nutzung von wesentlichen Teilmengen des im Untersuchungsgebietes anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet sicherzustellen. Als ökologische Gründe sind hier zu nennen, insbesondere die zuverlässige Wasserversorgung der im Gebiet befindlichen und zu erhaltenden Gehölze und Grünflächen durch direkte Versickerung auf den entsprechenden Freiflächen als auch die Nutzung von in Zisternen gespeicherten Regenwassermengen für die Bewässerung in saisonalen Trockenzeiten und gegebenenfalls für die Brauchwassernutzung. Auch eine Nutzung von gespeicherten Regenwassermengen für Bewässerungszwecke von Fassadenbegrünungen z. B. in den Innenhöfen bzw. als Bestandteil innovativer und ansprechender architektonischer Lösungen an den Südfassaden der geplanten Gebäude sollte Bestandteil des zu erstellenden Erschließungskonzeptes sein. Lediglich geringe überschüssige Mengen von Regenwasser sollten den in die Elbe führenden Bestandskanälen zugeführt werden.

Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Staunässe führen, sind unzulässig. Keller und Tiefgaragen sind daher in wasserdichter Bauweise herzustellen, das Trockenhalten von Tiefgeschossen durch Drainagen ist unzulässig.

Im Rahmen des zu erarbeitenden Erschließungskonzeptes ist ein Teilkonzept Niederschlagswasser zu erstellen, das die weitgehende Versickerung und Nutzung des Niederschlagswassers im Untersuchungsgebiet beinhaltet.

4.5 Überflutungsflächen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zu zwei Dritteln innerhalb des rechtswirksam festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (ÜG Elbe vom 01.10.2018, geändert 21.01.2019; HQ100, 4370 m³/s) nach § 72 SächsWG. Des Weiteren sind überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 75 SächsWG sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG für ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Diese entsprechen i.d.R. der Überflutungsfläche bei einem HQ₂₀₀.

Im Regionalplan ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzung – mittlere Gefahr / hohe Gefahr ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet stellen sich bei Hochwasserereignissen unterschiedlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeiten (häufig, mittel und selten) folgende Wasserspiegellagen ein:

- häufiges Hochwasser (z. B. HQ10): ca. 110,30 m ü. NHN
- mittleres Hochwasser (HQ100): ca. 112,00 m ü. NHN
- seltenes Hochwasser (z. B. HQ200): ca. 112,80 m ü. NHN

Fassung vom 03.03.2023

Dabei sind bei einem HQ100 im Untersuchungsgebiet außerhalb des Hochwasser-Abflussbereiches der Elbe Fließgeschwindigkeiten von < 1,0 m/s, meist < 0,5 m/s zu erwarten.

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Überflutungsflächen	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Heckenstrukturen	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Nicht naturnahe Überflutungsfläche	Og 1	0,2

Tab.8: Bewertung von Überflutungsflächen nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Fazit

Ziel der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen ist die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des Hochwasserrückhaltevermögens und des -abflusses der Gewässer und ihrer Überflutungs- und Retentionsflächen. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten laut Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) bestimmte Auflagen, welche eine Verschärfung der Hochwassergefahr durch bauliche Tätigkeiten oder anderes verhindern sollen.

Daher sind die bestehenden Baufluchten zu beachten, die künftige Bebauung darf nicht näher an die Elbe heranrücken. Für die im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen ist der verlorengelassene Retentionsraum entsprechend auszugleichen. Die planmäßige Flutung von Untergeschossen (z. B. Tiefgaragen) zur Reduzierung des Retentionsraumausgleichsbedarfs wird vom Umweltamt nicht anerkannt. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn Vorkehrungen und besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren getroffen werden. Zur vorbeugenden und nachhaltigen Gefahrenabwehr und zur Eigenvorsorge sind bauliche Anlagen so auszubilden, dass im Hochwasserfall Schäden, auch an technischen Anlagen, ausgeschlossen sind.

Weitere Vorgaben zu konkreten Maßnahmen im Hinblick auf eine hochwasserangepasste Planung/ Bauweise werden auf der Grundlage des zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens einschließlich Retentionsnachweis für den bis dahin weiter qualifizierten Planentwurf im Weiteren Verfahren genannt. Eine Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens wird erfolgen, wenn die Kubaturen der in den Untergrund reichenden und die im Einflussbereich eines Hochwassers liegenden Hochbauten planerisch weitgehend gesichert sind.

Fassung vom 03.03.2023

4.6 Stadtklima

Das Plangebiet befindet sich direkt in der Dresdner Innenstadt rechtselbisch. Wesentliche charakteristische Merkmale sind die inhomogene Bebauungsstruktur, der hohe Durchgrünungsgrad mit Großgrün (östlicher Bereich), die historischen Parkanlagen (westlicher Bereich) sowie die direkte angrenzenden Elbwiesen.

Regionalklimatisch ist das Gebiet dem Naturraum 'Dresdner Elbtalweitung' zuzuordnen [MANNFELD / SYRBE]. Das eigenständige Mesoklima der Dresdner Elbtalweitung wird vor allem von seiner großräumig isolierten Beckenlage, die in das Tieflandniveau herabreicht, und dem hohen Urbanisierungsgrad geprägt. Es ist gegenüber der Umgebung durch besondere Klimagunst gekennzeichnet, die sich in fast allen Klimatelementen zeigt. Das langjährige Mittel beim Niederschlag liegt bei 620 mm/a. Die Niederschlagsverteilung folgt dabei der Höhenlage. Den Talboden erreichen meist weniger als 600 mm/a. Die Jahresmitteltemperaturen liegen im Tal weit über 9 °C, wobei es in Dresden im Mittel bis 10 °C warm sein kann, und sinken an den Talrändern bis auf ca. 8,5 °C ab. Das Gebietsmittel liegt bei 9,1 °C. Die Jahresmitteltemperatur hat jedoch generell einen starken positiven Trend und wird in Zukunft aller Voraussicht nach weiter ansteigen. Die Stadtlandschaft hat sich durch die geschützte Lage und die starke Urbanisierung zur Wärmeinsel entwickelt. Im städtischen Bereich treten bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen im Sommer vermehrt Hitzestress und hohe Abgaskonzentrationen auf. [LFÜLG A]

Die synthetische Klimafunktionskarte des Landschaftsplan Dresden zeigt für das Untersuchungsgebiet und den Neustädter Marktes, durch die Nähe zur Elbe beeinflusst, teils Zonen beginnender Überwärmung auf den Flächen mit dichtem Gehölzbestand (Überwärmung 1 – 2 °C), über Zonen mit geringer Überwärmung mit den befestigten Freiflächen (2 – 3 °C) bis hin zu Bereichen mit mittlerer (3 – 4 °C) und hoher Überwärmung (4 – 5°C) im Bereich Blockhaus in Richtung des Gebäudekomplexes Bellevue (Klimatope - Betrachtet wird die Differenz des betreffenden Gebietes zum unbebauten Umland. Als Referenz gilt die DWD-Station DD-Hosterwitz.). Im Wesentlichen werden diese klimatischen Veränderungen bedingt durch die Höhe des Versiegelungsgrades, der Bebauungsdichte und des Grünanteil. Die Faktoren Durchlüftung, Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit haben Einfluss darauf.

Im Landschaftsplan ist dargestellt, in welchen Stadtteilen Dresdens stadtklimatische Mängel bestehen. Diese Stadtteile sind als "Sanierungszonen" gekennzeichnet. In diesen Gebieten ist es dringend notwendig, stadtklimatische Missstände zu beseitigen und die bioklimatische Situation zu verbessern

Der nördliche Teilbereich des Untersuchungsgebiet entlang der Köpckestraße zwischen Hotel Bilderberg und dem Ministeriumsbaus (bebaute bzw. zu bebauende Fläche) ist der **stadtklimatischen Sanierungszone** zuzuordnen². Hier sollen Bebauungsstruktur und Grünanteil bei Nutzungsveränderungen aufgewertet oder aber zumindest weitestgehend erhalten bleiben, um die klimatische Situation nicht zu verschlechtern. Dies ist in Hinblick auf die Stadtentwicklung (zunehmende Versiegelung und Verdichtung), die ansteigenden Temperaturen, der Klimaveränderungen und die Zunahme an Auftrenshäufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen von großer Bedeutung.

Zudem wird im Landschaftsplan dargestellt, welche Bereiche als **Schutzzone bzw. klimatischer Ausgleichsraum** dienen. Der südliche Teilbereich des Untersuchungsgebiet ist durch Grünflächen und Parkanlagen mit hoher Kaltluftproduktion geprägt. Ziel ist Schutz und Erhalt bestehender Vegetationsflächen als klimatische Ausgleichs- und Funktionsräume.

Bereiche der Kalt- und Frischluftentstehung (Grün- und Freiflächen mit sehr hoher Kaltluftproduktion (Außenbereich und Elbauen)) bzw. Kaltluftabflussbahnen und Luftleitbahnen (Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und Siedlungsraum) finden sich südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes auf den Elbwiesen. Diese dienen lokalklimatisch zur Abkühlung der Umgebung und zur Durchlüftung. Ziel ist Schutz, Erhalt und Optimierung der Flächen zur Gewährleistung der Versorgung des Siedlungsraums mit Frisch- und Kaltluft.

² Gebiete mit hoher Einwohnerdichte bei gleichzeitig auftretender stadtklimatisch mäßiger, hoher bis sehr hoher Überwärmung bzw. Gebiete mit mäßiger Einwohnerdichte aber hoher bis sehr hoher Überwärmung (z. B. Innenstadt). Eine Nutzungsintensivierung führt zu einer Verschlechterung der bereits schon schlechten bioklimatischen Bedingungen. Die Sanierungszone stellt das Gebiet mit der höchsten Betroffenheit von sommerlicher Wärmebelastung dar.

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Stadtklima	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	Gebäude TH < 13m	Kl _v	-0,2
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	Versiegelte Fläche ohne Gebäude	Kl _v	-0,1
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	Versiegelte Fläche ohne Gebäude	Kl _v	-0,1
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	unbefestigte, vegetationslose Flächen	Kl _u	0
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	Rasen, Grünland, Ackerflächen	Kl _u	0,1
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Hecken, Gebüsche, Großsträucher, nur vereinzelt Bäume	Kl _u	0,1
Heckenstrukturen	Hecken, Gebüsche, Großsträucher, nur vereinzelt Bäume	Kl _u	0,1
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Grünflächen mit hohen Gehölzstand, Parks mit strukturreicher Vegetation	Kl _u	0,3

Tab.9: Bewertung des Stadtklimas nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell) einschließlich der Abschläge

Fazit

Für Dresden stellen sich erhebliche Klimaveränderungen durch den Anstieg der Temperaturen (u. a. zunehmende Hitzebelastung) sowie durch die Zunahme an Starkregenereignisse dar.

Mit der weiteren Bebauung und Verdichtung zwischen dem Hotel Bellevue bis zum Finanzministerium werden die Bereiche des Neustädter Marktes und die bebauten Bereiche der inneren Neustadt von den offenen Freiräumen entlang der Elbe weiter abgetrennt. Der Frischluftaustausch wird beeinträchtigt und damit eine weitere Aufheizung dieser Gebiete begünstigt. Zusätzlich entfallen umfangreiche klimawirksame Grün- und Gehölzflächen bzw. von Gehölzen zumindest überschattete befestigte Flächen im bereits stark überwärmten Stadtraum. Es entstehen zusätzliche Baumassen, die für Aufheizung sorgen.

Mit einer Bebauung wie im Bebauungsplan (Vorentwurf) vorgesehen, wird aufgrund der mit Bebauung entstehenden Baumasse und der Abriegelung durch die Baukörper voraussichtlich eine Veränderung/Verschlechterung für die Kalt- und Frischluftentstehung festzustellen sein.

Ziel der Planung muss es sein, trotz der hohen Baumasse, des geplanten höheren Versiegelungsgrades des Wegfalls von Großgrün die klimatischen Verhältnisse nicht wesentlich zu verschlechtern. Bei baulichen Veränderungen ist der Wärmeintrag in ein Gebiet möglichst gering zu halten und eine natürliche versickerungsdominierte Regenwasserbewirtschaftung zu befördern. Dies ist einerseits durch geringe Versiegelung (geringste mögliche Versiegelung, Weg und Flächen aus versickerungsfähigem Material) und Schaffung neuer Verdunstungs- und Versickerungsflächen (Wege und Flächen aus versickerungsfähigem Material, Grünflächen mit Versickerungsmulden, etc.) und andererseits durch Verschattung (breitkronige Baumpflanzungen insbesondere auf Stellplätzen und Aufenthaltsflächen) und durch einen hohen Grünanteil (Fassadenbegrünung und Baumneupflanzungen) möglich.

Fassung vom 03.03.2023

Der Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen ist Ziel der Landeshauptstadt Dresden. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beitragen. Ebenso sollen gemäß § 171a Abs. 3 Nr. 1 BauGB Stadtumbaumaßnahmen dazu beitragen, die Siedlungsstruktur den Anforderungen an den Klimawandel anzupassen und brachliegende oder freigelegte Flächen eine dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden oder einer mit dieser verträglichen Nutzung zuzuführen (§ 171a Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

Nur durch entsprechende Klimavorsorgemaßnahmen und rücksichtsvolle Verdichtung kann die Lebensqualität in der Stadt erhalten bleiben.

4.7 Immissionsschutz - Lärm

Verursacher: Verkehr

Das Plangebiet ist den Immissionen des Kfz-Verkehrs und des Straßenbahnverkehrs (Bahnlinien 4,8 und 9) auf der Köpckestraße, der Großen Meißner Straße und der Augustusbrücke ausgesetzt, wobei am Straßenzug Köpckestraße - Großen Meißner Straße gegenwärtig und künftig die Immissionen des Kfz-Verkehrs dominieren, während auf der Augustusbrücke künftig der Straßenbahnverkehr pegelbestimmend sein wird.

Zur Beurteilung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Geräuschbelastung wird auf aktuelle Daten der Lärmkartierung 2017 [Quelle: LH Dresden / Themenstadtplan] zurückgegriffen. Ausgehend von der gegenwärtigen Verkehrsbelastung ist in Gehwegrücklage von Köpckestraße und Großen Meißner Straße mit Beurteilungspegeln von tags bis zu 70 Dezibel und nachts bis über 60 Dezibel zu rechnen. Diese sind als gesundheitsrelevant einzustufen. Die Geräuschbelastung durch den Straßenbahnverkehr liegt entlang der Augustusbrücke in Gehwegrücklage bei tags über 60 Dezibel und nachts über 55 Dezibel.

Verursacher: Gewerbe

Innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb des Plangebietes besteht erhebliches schalltechnisches Konfliktpotential. So grenzen innerhalb des Plangebietes schutzwürdige Bebauungen/Nutzungen mit teilweise störenden Gewerbe- oder Freizeiteinrichtungen aneinander (Wohnen mit benachbarter Gastronomie/ Eventbar/ Freisitze oder Geschäften, Parkplätze). Außerhalb des Plangebietes wirken Immissionen von bereits vorhandenen Gewerbe- oder Freizeiteinrichtungen auf das Vorhaben ein (z.B. Filmnächte am Elbufer, Veranstaltungen am Goldenen Reiter).

Verursacher: Sport- und Freizeitanlagen

Keine Angaben

Fazit

Das UG liegt an der vielbefahrenen Köpckestraße / Großen Meißner Straße und an der Schienenverkehrsachse zwischen Carolabrücke und Marienbrücke. Der Bereich liegt folglich innerhalb der Beeinträchtigungen von Lärmbelastigungen durch Straßen- und Schienenverkehr und kann damit als belastet eingestuft werden.

Zudem besteht ein erhebliches schalltechnisches Konfliktpotential innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb des Plangebietes durch Benachbarung von schutzwürdigen Bebauungen / Nutzungen und teilweise störenden Gewerbe- oder Freizeiteinrichtungen sowie Immissionen von bereits vorhandenen Gewerbe- oder Freizeiteinrichtungen von außerhalb.

Auch Licht gehört nach dem BImSchG zu den Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Dieser Belang sollte nicht unberücksichtigt bleiben, denn Leuchten können störende Aufhellungen oder Blendungen verursachen.

Zur Bewertung der Beeinträchtigungen von Lärmbelastigungen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie zur Wahrung gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse ist einer standortbezogenen Immissionsprognose erforderlich, welche die Schallimmissionen sowohl innerhalb des Plangebietes untersucht als auch die von „außen“ eingetragenen erfasst, darstellt und

Fassung vom 03.03.2023

bewertet.

4.8 Immissionsschutz - Lufthygienische Belastung

Die lufthygienische Belastung im Untersuchungsgebietes ist durch die zentrale Lage mit den angrenzenden Straßen und dem Verkehrsknotenpunkt Neustädter Markt sowie durch die Bebauung geprägt.

Für das Untersuchungsgebiet werden zur Beurteilung bezüglich Lufthygiene die aktuelleren Werte (von 2015) aus dem Themenstadtplan der Stadt Dresden gegenüber dem Landschaftsplan der Stadt Dresden herangezogen.

Verursacher: Verkehr

Hinsichtlich der Schadstoffbelastungen durch den Verkehr werden an dieser Stelle die derzeit vorliegenden Werte für den am Plangebiet angrenzenden Verkehrszug Große Meißner Straße / Köpckestraße wiedergegeben:

Stickoxid und Feinstaub an der Straßenrandbebauung:

- NO₂: zwischen 35 µg/m³ (östlicher Abschnitt B-Plan) bis 39,5 µg/m³ (westlicher Abschnitt ab Blockhaus)
- PM₁₀: zwischen 26,9 µg/m³ (östlicher Abschnitt B-Plan) bis 28,4 µg/m³ (westlicher Abschnitt ab Blockhaus)

Stickoxid und Feinstaub flächenhafte Belastung:

- NO₂: zwischen 27,51 µg/m³
- PM₁₀: zwischen 24,68 µg/m³

Verursacher: Gewerbe

Im Gebiet befinden sich derzeit keine Gewerbebetriebe, die sich negativ auf die Lufthygiene auswirken.

Verursacher: Heizung

Es wird hier auf die Ergebnisse aus dem Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Bebauungsplan zunächst verwiesen. [\[Diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Stands vom 03.03.2023 noch nicht vor.\]](#)

Fazit

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Grenzwerte (für PM₁₀ - Jahresmittelwert: 40 µg/m³, Tagesmittelwert: 50µg/m³ (darf 35-mal im Jahr überschritten werden) / für NO₂ - Jahresmittelwert: 40 µg/m³, Stundenmittelwert: 200 µg/m³ (darf 18-mal im Jahr überschritten werden)), ist eine weitere Bewertung des Schutzgutes mit dem Dresdner Modell nicht mehr notwendig. Die Werte für die Feinstaub- und die NO₂-belastung liegen unter dem Grenzwert mit dem Schutzziel „Menschliche Gesundheit“ von 40 µg/m³, sodass das Plangebiet im derzeitigen Zustand als nicht vorbelastet bewertet werden kann.

Durch die derzeit gute Durchlüftung kann für das Plangebiet von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber untergeordneten Schadstoffimmissionen ausgegangen werden. Gegenüber einer dauerhaften zusätzlichen Überbauung, Versiegelung oder Hinderung des Luftaustauschs ist das Plangebiet generell empfindlich.

Bei der geplanten dichten Bebauung und starken Immission von den angrenzenden Straßen wird die Versorgungsfunktion der Flächen eingeschränkt. Maßnahmen zur Minderung der Feinstaub- und NO₂-belastung sind durch geeignete Maßnahmen wie Fassadenbegrünung und einem hohen Anteil an Gehölzen und weiteren Begrünungselementen in der Planung zu beachten.

Da hier perspektivisch mit wesentlichen Änderungen der Werte gerechnet werden, einerseits durch die beschlossene Entwicklungszielrichtung für diesen Verkehrszug mit Reduzierung des Straßenverkehrs und Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Abschnitt des Neustädter Marktes, andererseits durch die administrativ vorgegebenen technischen Entwicklungen bei den Fahrzeugantrieben, sollte hier im Weiteren auf Ergebnisse aus der Integrierten städtebaulich-verkehrsplanerischen Untersuchung abgestellt werden.

Fassung vom 03.03.2023

4.9 Erholungseignung

Das Untersuchungsgebietes ist durch Fuß- und Radwege, Platzflächen, historische Parkanlagen, weitere Grünflächen mit Gehölzbestand und Parkplätze geprägt. Der östliche Bereich wird einerseits als Caravan-Stellplatz mit Sichtbeziehung zur Dresden Altstadt genutzt sowie für Zwecke der Gastronomie (Biergarten am Narrenhäusel, Augustusgarten). Der westliche Bereich ist zum Verweilen und Flanieren und wird für gastronomische Zwecke (Biergarten Elbsegler) genutzt. Aufenthaltsbereiche mit Bänken kommen im ganzen UG vor. Südlich an das UG angrenzend verläuft der Elberadweg bzw. Wanderweg. Das UG weist durch seine Lage im Bereich der Innerstadt und an der Elbe eine übergeordnete Bedeutung für die Erholung auf. Der Erholungswert wird als sehr hoch eingestuft. Dieser ist zu erhalten. (Karte 2.9.1 / 2.9.2 / 2.10 - Anlage 2.6 Schutzgut Mensch des Landschaftsplanes Dresden [LH DRESDEN 2018]).

Flächennutzung	Flächentyp Schutzgut Erholungseignung	Flächen- kategorie	Flächenwert
Gebäude ohne Dachbegrünung	Für Erholung nicht relevante Flächen	Er 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz	Für Erholung nicht relevante Flächen	Er 0	0,0
Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fußwege mit Betonplatten / -pflaster	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2
wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämmte Decken, Natursteinpflasterflächen, Trampelpfad über Grünfläche	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2
Artenarmer Rasen in Parkanlage ohne Gehölze	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2
Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2
Heckenstrukturen	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2
Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten	Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung	Er 2	0,2

Tab.10: Bewertung der Erholungseignung nach dem numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell)

Aufgrund der Lage des UG an der Elbe und an den überörtlichen Rad- und Wegeverbindungen und gemäß dem Fachleitbild Landschaftsbild und Erholung (Anlage 4 / Karte 4_5 Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung des Landschaftsplanes Dresden [LH Dresden a]) ist das UG für die Öffentliche gebietsnahe und gebietsübergreifende Erholung von besonderer Bedeutung.

Fazit

Mit der vorliegenden Planung kann der Erholungswert im südlichen Bereich deutlich erhöht werden. Flächen, die jetzt als Caravan-Stellplatz genutzt werden, werden der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung gestellt und Sichtbeziehungen wieder hergestellt. Die Nähe der Altstadt und die Erreichbarkeit sind besonders hervorzuheben.

Die Wanderwege bzw. die fußläufige Erschließung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt und bleibt erhalten. Durch die neuen Wegeverbindungen durch das Gebiet wird dieses zudem gestärkt. Somit wird zur Gewährleistung und Förderung von Erholungs- und Ausgleichsangeboten im Sinne der Gesundheitsvorsorge und der Naturerfahrung und

Fassung vom 03.03.2023

-bildung in der Stadt beigetragen [LH DRESDEN A].

4.10 Landschaftsbild – Stadtbild

Das Landschaftsbild bzw. das Stadtbild innerhalb des UG wird im östlichen Bereich durch die raumbildenden Platanenreihe entlang der Köpckestraße, durch die 2 raumbildenden sehr alten zentral stehenden Platanen „August und Auguste“ im Bereich des Senkgartens, sowie durch weiteres raumbildendes Großgrün geprägt. Im westlichen Bereich wird das Landschaftsbild bzw. das Stadtbild durch das historische Gebäude Blockhaus mit dem Blockhausgarten sowie der historischen Parkanlage zwischen Blockhausgarten und Hotel Bilderberg geprägt. Eine Vielzahl an Gehölzen prägen auch diesen Raum. Gebäude, Parkanlagen und die Freiflächen sind als Denkmalschutzgebiete, Kulturdenkmale und Sachgesamtheiten ausgewiesen. Bedeutende Sichtbeziehungen, Blickwinkel und Rundblicke sind vor allem als Wahrnehmungsperspektiven des Landschaftsbildes von Bedeutung. Sichtbeziehung vom UG zur Altstadt mit der Kulisse der Semperoper über Hofkirche und Frauenkirche ist hier zu erleben. Die angrenzenden Straßen (Köpckestraße und Große Meißner Straße werden durch das Blockhaus sowie die große Platanenreihe vom Gebiet abgeschirmt.

Entsprechend der Bestandsdarstellung und Bewertung des Stadtbildes (*Anlage 2.5 Schutzgut Landschaftsbild des Landschaftsplanes Dresden* [LH DRESDEN A]) weist das UG einzigartige Aspekte des Landschafts- und Stadtbildes auf. Zudem werden positiv auf das Landschafts- und Stadtbild wirkende Dominaten (Finanzministerium im angrenzenden östlichen Bereich und Hotel Bilderberg im angrenzenden westlichen Bereich) ausgewiesen. Die Augustusbrücke als wirkende Dominante im Stadtbild prägt das UG.

Bewertung des Landschaftsbildes - Stadtbildes

Der Baumbestand ist ein wesentliches Element entlang des stadtbildprägenden Grünzugs. Die Gehölze tragen wesentlich zur Vielfalt der Raumbildung und zur Differenzierung des Landschaftsbildes bei. Charakter und Einfluss der Verkehrsflächen werden dadurch gemindert. Es gilt diesen nach Möglichkeit zu erhalten. Der Erhalt der Platanen entlang der Köpckestraße sowie die naturdenkmalwürdigen Platanen „August und Auguste“ wird aus Sicht der Landschaftsplanung/ Umsetzung des Landschaftsplanes dringend empfohlen.

Durch die Bebauung wird das vorhandene Stadtbild verändert. Jedoch ist hier anzumerken, dass das Gebiet bis zur Zerstörung im 2. Weltkrieg entlang des Straßenzuges bebaut war. Die geplante Bebauung schließt die vorhandene Lücke in der Stadt und orientiert sich mit ihrer Struktur an der Blockrandbebauung bis 1945. Baumreihen und Solitärgehölze sind dabei in der Planung zu berücksichtigen, um den Erhalt und die Entwicklung des Grünverbund / Grünkorridors zu erhalten und zu stärken.

Es ergeben sich besondere Anforderungen an das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung.

Fassung vom 03.03.2023

5 Bewertung des Eingriffs | Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 14 bis § 17 BNatSchG und § 9 bis § 12 SächsNatSchG ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich erforderlich. Ein Bebauungsplan stellt keinen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar, jedoch schafft er in der Regel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Demzufolge ist die Eingriffsregelung zu beachten und der Eingriff durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Durch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist die ausreichende Kompensation im Sinne der Belange von Natur und Landschaft nachzuweisen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes im Grünordnungsplan berücksichtigt. Aus den Ergebnissen des Grünordnungsplanes werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Nach § 18 BNatSchG sind Eingriffe, die im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Außenbereich sind gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB zunächst auf ihre Vermeidbarkeit hin zu prüfen. Lassen sich Eingriffe nicht vermeiden bzw. reduzieren, so ist für die notwendigen und begründbaren Eingriffe der erforderliche Ausgleich zu bestimmen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach dem Dresdner Modell (Bewertungsschema der Landeshauptstadt Dresden für Eingriffe in Natur und Landschaft) vorzunehmen, die § 14 bis § 17 BNatSchG gelten unbenommen.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung der vorhandenen Flächennutzungen als Ausgangswert zu den aktuell geplanten Nutzungen als Zustandswert. Dabei wird flächenkonkret die Bestandsnutzung mit der Planungsnutzung verschnitten und die Wertigkeiten bzw. die Wertänderung der einzelnen Flächen gegenübergestellt. (Schnittfläche aus Bestand und Planung – Wertigkeit vorher und nachher – Ermittlung und Bewertung des Differenzwertes dieser Schnittfläche). Abgeleitet aus der Bewertung des Eingriffs wird der Maßnahmenumfang zur Kompensation von Eingriffen (Eingriffsregelung) ermittelt.

Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist derzeit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. In den dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugehörigen Flächen im Untersuchungsbereich wird die Bewertung von Eingriffen in den Gehölzbestand auf Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden erfolgen.

Des Weiteren gilt, dass versehentlich beeinträchtigte Gehölze sowie der Verlust von nicht zur Fällung vorgesehener Gehölze nach der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden zu ersetzen sind.

Fassung vom 03.03.2023

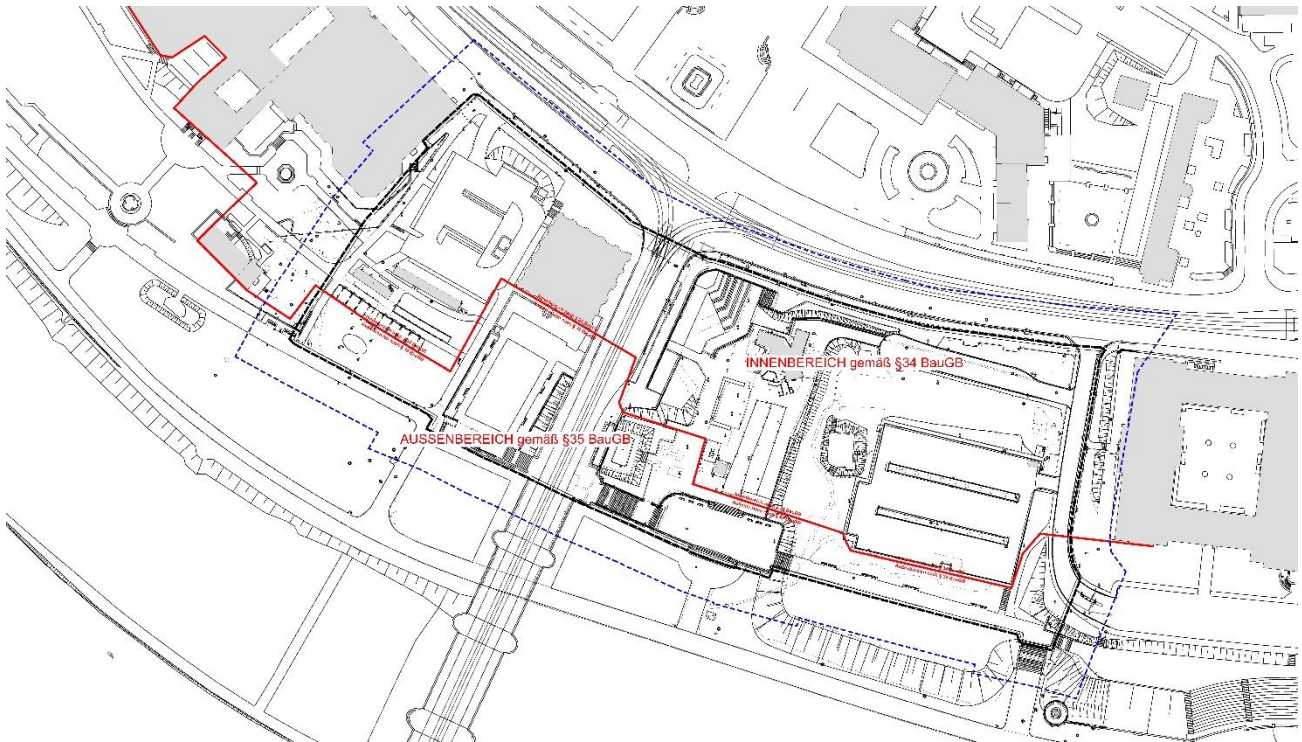


Abb.13: Abgrenzung Innenbereich gemäß §34 BauGB und Außenbereich gemäß §35 BauGB (rote Linie), erweiterter Betrachtungsraum (blaue Linie)

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Entsprechend § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durchzuführen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Für die im Artenschutzbeitrag [MEP Plan 2021] untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Die folgenden Vermeidungs-Maßnahmen sind dem Artenschutzfachbeitrag [MEP Plan 2021] entnommen:

V1 Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden.

Potentielle Habitatbäume sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Die Baustelleneinrichtungsf lächen dürfen nicht im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Gehölze errichtet werden (*vgl. Karte 4 Artenschutzbeitrag* [MEP Plan 2021]). Zudem ist ein Befahren des Wurzelbereiches zu vermeiden

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

V2 Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung, der Gebäudeabriss und der Baubeginn sollen in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase sind die Brutzeit der Vögel und die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen.

Im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Strukturen (*vgl. Karte 4 Artenschutzbeitrag [MEP Plan 2021]*) dürfen im Zeitraum des Nestbaus sowie innerhalb der Brutzeit der Dohle keine Bautätigkeiten stattfinden. Dies betrifft den Zeitraum zwischen März bis Juni.

V3 Baubegleitender Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Vor jeglichen Abrissarbeiten ist eine generelle Gebäudekontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, durchzuführen und freizugeben. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Individuen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Fledermäuse in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhalterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

V4 Erhalt, Schutz und Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind möglichst viele Gehölzstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet zu erhalten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

V5 Schaffung von Nisthilfen und Quartieren

Durch das geplante Vorhaben ist von Gehölzrodungen sowie von Abrissarbeiten der Gebäude des Augustusgartens im Eingriffsgebiet auszugehen. Folglich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verloren.

Brutvögel

Brutplätze häufiger Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:2 durchzuführen.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Naturschutzbedarf Strobel“, zur Anbringung oder zur Integration an Gebäuden oder geeigneten Gehölzen werden empfohlen:

- 6x Meisenresidenz 1MR für die Arten Kohlmeise, Blaumeise
- 2x Fassaden-Einbaukasten 1HE für den Hausrotschwanz

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Bei der Anbringung an die Gebäude ist auf freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östlicher oder südöstlicher Richtung zu achten. Die genaue Lage aller Nisthilfen ist vorab mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Zur Stützung der lokalen Populationen von Fledermausarten ist der abrissbedingte Verlust der potentiellen 5 Quartiere am Gebäude auszugleichen. Zudem gehen im Zuge der Baumfällungen 3 potentiell für Fledermäuse geeignete Gehölze verloren. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Demnach sind 15 Quartiere für gebäudebewohnende Arten sowie 9 Quartiere für baumbewohnende Arten zu kompensieren.

Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ verwendet werden:

- 15 x Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten
- 9 x Ersatzquartiere für baumbewohnende Fledermausarten

Alternativ können vergleichbare Modelle anderer Anbieter, wie Nisthilfen der Firma Hasselfeldt oder von Naturschutzbedarf Strobel verwendet werden.

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung zu achten. Die Montage der Nisthilfen und Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V6 Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Maßnahmen umzusetzen, die die Erhöhung der Mortalität verhindern. Das Kollisionsrisiko kann im Vorfeld durch einige planerische Maßnahmen gesenkt werden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf Eckverglasungen, transparente Balkongeländer, verglaste Dachterrassen und Glaskorridore verzichtet wird. Darüber hinaus wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad >15%) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetäuscht werden. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe >1,5 m² sowie Fensterbänder mit einer Höhe von >1 m einzustufen. Für diese Glasflächen wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogelattrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Als wirkungsvoll haben sich kontrastreiche flächige Markierungen und der Einsatz von halbtransparenten Materialien erwiesen. Dabei sind nur flächenhafte Markierungen, welche im Fluchtversuch als hochwirksam getestet wurden, gegen Vogelschlag zulässig. Des Weiteren kommen als geeignete Bauelemente zur Verhinderung des Vogelschlags außen angebrachte Sonnenschutzsysteme, wie Lisenen, Rollläden und Jalousien sowie flächenhafte Metall- bzw. Rasterelemente infrage. (SCHMID et al. 2012, LAG VSW 2021).

V7 Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton

Fassung vom 03.03.2023

„warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

V8 Ersatzpflanzungen für häufige Brutvogelarten

Brutplätze häufiger freibrütender Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können durch Rodungs- und Abrissarbeiten im Vorhabengebiet je 2 Brutplätze der Amsel und der Mönchgrasmücke sowie ein Brutplatz der Nachtigall verloren gehen. Zudem können 2 Brutplätze des Zilpzalpes betroffen sein.

Für diese freibrütenden Arten ist ein Ausgleich in Form einer Heckenpflanzung zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass in den verbleibenden Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes Strukturen für jeweils einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke und des Zilpzalpes erhalten bleiben, sodass der Ausgleich für je einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke, der Nachtigall sowie des Zilpzalpes zu erbringen ist. Pro Brutplatz wird dabei von einer benötigten Gehölzfläche von jeweils 100 m² ausgegangen. Die vorgefundenen Arten können verschiedene Höhenstrukturen innerhalb der Gehölzbestände nutzen, so sind die Nachtigall und der Zilpzalp eher in bodennahen Strukturen zu finden, Mönchgrasmücke und Amsel nutzen auch höher gelegene Ebenen innerhalb der Gehölzflächen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auf 100 m² Grundfläche jeweils 2 Brutplätze von Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen anzutreffen sind. Für die 4 auszugleichenden Brutplätze ergibt sich somit eine benötigte Flächengröße von 200 m². Als Ausgleich für potentiell weiterhin durch das Vorhaben betroffene Arten sowie um eine Konkurrenz durch Individuen benachbarter Flächen entgegenzuwirken, wird ein Puffer von 100 m² vorgesehen. Somit ist eine Heckengröße von insgesamt 300 m² vorzusehen.

An der südlichen Grenze des Bebauungsplanes soll daher eine ca. 30 m lange und 10 m breite Heckenpflanzung erfolgen (vgl. Karte 4). Diese dient als Bruthabitat für freibrütende Arten. Bei der Anlage sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Zudem ist auf eine ausreichende Strukturierung zu achten, um den betroffenen Brutvogelarten geeignete Habitate zu bieten. Sollte die Heckenstruktur nicht innerhalb der direkt angrenzenden Flächen verwirklicht werden können, ist ein Ersatz im direkten Umfeld des Bebauungsplanes vorzusehen.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beachten. Diese sind über Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan umzusetzen:

V9 Beschränkung der Überbaubarkeit der Grundstücksflächen / Minimierung von versiegelten Flächen

Übermäßige Flächenversiegelungen sind zum Zwecke des Erhalts der Bodenfunktion und der Neubildung des Grundwassers zu vermeiden. Diese Vorgaben lassen sich durch Einschränkung der bauplanungsrechtlich möglichen Grundflächenzahl (GRZ) erreichen. Zudem sind Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. Größe von Nebenanlagen, Garagen etc. möglich.

Befestigte Flächen, wie Wege und Aufstellflächen, sind ausschließlich wasser- und luftdurchlässig herzustellen. Es gilt der Grundsatz möglichst geringer Flächenversiegelung.

V10 Naturnahe und nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zum Zwecke der Neubildung des Grundwassers und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas sowie um die negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser am Ort des Anfalls dem natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung und Versickerung mit Hilfe geeigneter

Fassung vom 03.03.2023

Maßnahmen des naturnahen Regenwassermanagements wieder zuzuführen (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Dazu sind Flächenversiegelungen so gering wie möglich zu halten, notwendige Flächenbefestigungen versickerungsfähig, d.h. teilversiegelt und in wasserdurchlässiger Bauweise zu gestalten, Flachdächer von Gebäuden für eine höhere Verdunstung und einen höheren Rückhalt zu begrünen, Regenwasser für die Bewässerung für Pflanzflächen, Gehölze und Fassadenbegrünung zu nutzen sowie Versickerungsanlagen auf nicht unterbauten Flächen anzulegen.

V11 Vermeidung von Schadstoffeinträge in den Boden

Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase sind durch normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden. Zudem sind zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Freiflächen eine für die konkrete Nutzung geeignete Oberbodenschicht herzustellen bzw. nachzuweisen. Die Mächtigkeit der unbelasteten Oberbodenschicht muss mindestens der in Anhang 1, Tabelle 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angegebenen nutzungsbezogenen Beprobungstiefe entsprechen.

Um Versickerungsanlagen ist ein Bodenaustausch vorzunehmen, um einen Schadstoffeintrag in das Grundwasser auszuschließen.

V12 Fachgerechter Umgang mit Boden

Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden ist getrennt vor Ort zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen, insofern er geeignet ist. Schadstoffbelasteter Bodenaushub ist fachgerecht zu entsorgen, zu verwerten bzw. zu beseitigen (Verwertungs- bzw. Abfalldeklaration). Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern.

V13 Minimierung der Immissionsbelastung

Die Immissionsbelastungen sind durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich zu minimieren.

V 14 Umgang mit archäologischen Fundstellen

Sollten während der Bauphase archäologische Fundstellen zu Tage treten, ist das Sächsische Landesamt für Archäologie zu informieren.

5.3 Konfliktanalyse

Alle bau-, anlage- und nutzungsbedingten Einwirkungen des Eingriffes in den Naturhaushalt werden in der Konfliktanalyse festgestellt, untersucht und bewertet. Grundlage der Eingriffsregelung sind die zu erwartenden Konflikte durch die Umsetzung der Planungsabsicht. Nach Beachtung von Vermeidung und Minimierung sind entsprechend der Eingriffsbilanzierung unvermeidbare Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zur Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes und seiner Funktionen können bau-, anlage- und nutzungsbedingte Eingriffswirkungen führen.

Baubedingte Eingriffswirkungen führen in der Regel und bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Tabuflächen nur vorübergehend zu Beeinträchtigungen. Dazu zählt die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen zur Anlage von Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen bzw. zur Ablagerung des Bodenabtrages sowie für den Baustellenverkehr. Die durch den Baubetrieb entstehenden Gefährdungen oder langfristiger Beschädigung vorhandener Gehölze und Biotope sowie mögliche Flächenverdichtungen und Schadstoffeinträge (Treib- und Schmiermittel, Öle) in das Oberflächen- bzw. Grundwasser sind durch geeignete Vorsorge- bzw. Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Anlagebedingte Eingriffswirkungen entstehen durch den unmittelbaren Bau des Wohngebietes bzw. die Nutzungsänderung. Hier entstehen Eingriffe insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme der Gebäude und der Verkehrsflächen (z.B. dauerhafter Verlust von Biotopflächen, beschleunigte Abgabe des Oberflächenwassers, Verminderung der

Fassung vom 03.03.2023

Grundwasserneubildung, Versiegelung), aber auch durch die Nutzungsänderung (Fluchtdistanzen, Verlust des Nahrungshabitats für Tiere etc.). Eine weitere anlagebedingte Wirkung geht von der Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes aus. Es können sich aber auch positive Effekte einstellen, da sich z.B. bei einem Wohngebiet die Durchgrünung gegenüber einer ausgeräumten Landwirtschaftsfläche erhöht und somit Rückzugs- und Brutstellen angeboten werden und die Erlebnisqualität durch Kleinräumigkeit bzw. bessere Maßstäblichkeit für den Betrachter erhöht.

Nutzungsbedingte Eingriffswirkungen werden durch den Wohnstandort selbst hervorgerufen, entstehen also durch den Betrieb bzw. die Nutzung der neu errichteten Anlagen. Dabei kann es sich u. a. um Lärm- und Lichtimmissionen oder die verstärkte Anwesenheit von Menschen im Plangebiet handeln.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst. Diese beziehen sich auf die einzelnen Naturraumpotentiale:

- Arten- und Biotoppotential,
- Bodenpotenzial,
- Wasserdargebotspotential,
- Klimatisches Regenerationspotential,
- Landschaftsbild / Erholungspotential.

Da die einzelnen Potentiale des Naturhaushaltes in mehr oder weniger enger Wechselbeziehung zueinanderstehen, können sich Auswirkungen auf ein Naturraumpotential in der Folge auch auf das gesamte Wirkungsgefüge ausdehnen.

5.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.2 Biotopverbundfunktion

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.3 Boden

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.4 Überflutungsflächen

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.5 Stadtklima

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.6 Immissionsschutz – Lärm

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist sowie die notwendigen Gutachten vorliegen.]

Fassung vom 03.03.2023

5.3.7 Immissionsschutz - Lufthygienische Belastung

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.8 Erholungseignung

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.3.9 Landschaftsbild – Stadtbild

[Wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.4 Eingriffs- Ausgleichbilanzierung

Für den südliche Bereich des Untersuchungsgebietes, der derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet wird, wird die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung nach dem Dresdner Modell (Bewertungsschema der Landeshauptstadt Dresden für Eingriffe in Natur und Landschaft) angewandt. Die Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach Realisierung des Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Möglichkeiten von Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung zur Reduzierung der Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft werden vollumfänglich abgearbeitet und bewertet.

Die Gehölzschutzsatzung (GSchS) der Landeshauptstadt Dresden gilt für den nördlichen Bereich, der derzeit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet wird, vollumfänglich, ohne die Einschränkungen des § 19 Abs. 2 SächsNatSchG. Die Bilanzierung der Gehölze wird für diesen Teilbereich vollumfänglich abgearbeitet und bewertet.

5.4.1 Bewertung der Eingriffe im Außenbereich

[Eine verbal-argumentative Beschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine Bilanzierung auf Grundlage des städtebaulichen- freiraumplanerischen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes möglich ist.]

5.4.2 Bewertung der Eingriffe im Innenbereich

[Die Bilanzierung der Gehölze im Innenbereich wird im weiteren Verlauf des Verfahrens detaillierter dargestellt.]

Fassung vom 03.03.2023

6 Artenschutzfachliche und grünordnerische Maßnahmen

Grundlegende Zielstellung ist, die bauliche Nutzung weitestgehend verträglich in die vorhandene Situation einzupassen (städtebauliche und gestalterische Aspekte) und durch Maßnahmen die Wirkungen auf den Naturhaushalt zu begrenzen (ökologische Aspekte).

Im Grünordnungsplan werden neben den Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz auch solche, die den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima zugutekommen, aufgeführt und anschließend begründet. Die vorgeschlagenen Festsetzungen sind, soweit sie geeignet und rechtlich vertretbar sind, in den Bebauungsplan zu übernehmen und damit rechtsverbindlich zu machen.

[Im nachfolgenden sind Festsetzungen zum Artenschutz und allgemeingültige Vorschläge zu grünordnerischen Festsetzungen aufgelistet. Sobald eine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung nach dem Dresdner Modell bzw. eine Gehölzbilanzierung nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden vorliegt, können spezifische grünordnerische Maßnahmen für das Untersuchungsgebiet abgeleitet werden.]

6.1 Artenschutzfachliche Festsetzungsvorschläge und deren Begründung

Baubegleitender Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

Die Rodungs-, Abbruch- und Erschließungsarbeiten sowie die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes sind im Rahmen eines baubegleitenden Artenschutzes durch sachkundige Personen zu betreuen und zu überwachen. Vor Rodungs- und Abrissarbeiten ist eine generelle Gehölz- und Gebäudekontrolle durch sachkundige Personen auf die Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders streng geschützter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, durchzuführen und freizugeben. Bei Vorkommen dieser Arten sind Maßnahmen zu planen und durchzuführen, welcher die Erhaltung der in § 44 BNatSchG enthalten Bestimmungen zum Schutz der Arten sicherstellen bzw. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG rechtfertigen.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Das weitere Vorgehen zu geplanten Sicherungs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie durch den Fachgutachter zu begleiten. Sind besonders streng geschützte Arten betroffen, ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Mit der Fällung bzw. Rodung, dem Abbruch und den Erschließungsarbeiten ist erst nach Freigabe durch die sachkundige Person zu beginnen.

Der baubegleitende Artenschutz ist für die Dauer der Rodungs-, Abbruch- und Erschließungsarbeiten durchzuführen. Die Artenschutzmaßnahmen sind gegebenenfalls neu auszurichten oder anzupassen.

Begründung

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Vor jeglichen Abrissarbeiten ist eine generelle Gebäudekontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, durchzuführen und freizugeben. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundenen Individuen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundenener Fledermäuse in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhaltung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V3.

Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

Größeren Fensterflächen, verglaste Wintergärten, großflächige Verglasungen, freistehende Glaswände, Glasfassaden und Glasbauteilen sind so auszubilden, dass die Glasflächen von den Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden können. Bei zusammenhängenden Glasflächen von $>2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, ist eine nutzungskonforme Reduktion der Durchsichtigkeit durch die Integration flächiger Markierungen oder durch die Verwendung transluzenter bzw. farbiger Materialien sowie Reduzierung möglicher Spiegelungen durch einen Reflexionsgrad von maximal 15 % vorzusehen.

Begründung

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Maßnahmen umzusetzen, die die Erhöhung der Mortalität verhindern. Das Kollisionsrisiko kann im Vorfeld durch einige planerische Maßnahmen gesenkt werden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf Eckverglasungen, transparente Balkongeländer, verglaste Dachterrassen und Glaskorridore verzichtet wird. Darüber hinaus wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad $>15\%$) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetäuscht werden. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe $>1,5 \text{ m}^2$ sowie Fensterbänder mit einer Höhe von $>1 \text{ m}$ einzustufen. Für diese Glasflächen wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogelattrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Als wirkungsvoll haben sich kontrastreiche flächige Markierungen und der Einsatz von halbtransparenten Materialien erwiesen. Dabei sind nur flächenhafte Markierungen, welche im Fluchtunnelversuch als hochwirksam getestet wurden, gegen Vogelschlag zulässig. Des Weiteren kommen als geeignete Bauelemente zur Verhinderung des Vogelschlags außen angebrachte Sonnenschutzsysteme, wie Lisenen, Rollläden und Jalousien sowie flächenhafte Metall- bzw. Rasterelemente infrage. (SCHMID et al. 2012, LAG VSW 2021).

Weiterführende Hinweise hierzu finden sich z.B. in folgenden Broschüren

- Vogelkollisionen an Glas vermeiden (Schweizerische Vogelwarte Sempach [VOGELWARTE])
- Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schweizerische Vogelwarte Sempach [VOGELWARTE])

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V6.

Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

Die Beleuchtungsdauer und -intensität der Gebäude und des Freiraums ist durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Beleuchtung des Freiraums innerhalb der Baufelder und

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Verkehrsflächen ist nur die Verwendung von LED-Lampen mit einer Lichtfarbe unter 3.300 K / Farbton „warmweiß“, Natrium-Hochdrucklampen (NAV), Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen, einer Abstrahlhöhe unter 4,50 m und mit einem Abstrahlwinkel nach unten zulässig.

Das großflächige Anstrahlen von Fassaden ist nicht zulässig. Fassadenbereiche, an denen sich Ersatzquartiere oder Einflügelöffnungen von Fledermäusen befinden, sind generell von einer Beleuchtung frei zu halten.

Begründung

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V7.

Schutz des Brutplatzes und -reviers der Dohle (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

Im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Gehölze ist die Errichtung von Baustelleneinrichtungsf lächen nicht zulässig.

Ein Befahren des Wurzelbereichs der entsprechenden Bäume mit Brutplätzen der Dohle ist nicht zulässig.

Im Zeitraum zwischen März bis Juni jeden Jahres sind Bautätigkeiten im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Strukturen nicht zulässig.

Begründung

Die Dohle weist eine hervorragende artenschutzrechtliche Bedeutung auf. Potenzielle Habitatbäume sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Die Baustelleneinrichtungsf lächen dürfen nicht im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Gehölze errichtet werden. Zudem ist ein Befahren des Wurzelbereichs zu vermeiden

Zudem dürfen im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Strukturen im Zeitraum des Nestbaus sowie innerhalb der Brutzeit der Dohle keine Bautätigkeiten stattfinden. Dies betrifft den Zeitraum zwischen März bis Juni.

Die Brutplätze der Dohle sowie der Maßnahmenbereich sind in Karte 4 Artenschutzbeitrag [MEP Plan 2021] dargestellt.

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V1 und V2.

Schaffung von Nisthilfen und Quartieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

An den Gebäuden im Kerngebiet MK01 und MK02, im Urbanen Gebiet MU sowie Flächen für den Gemeinbedarf sind artspezifische Nistkästen für Brutvögel und Fledermausquartiere zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Folgenden artspezifische Nistkästen sind für Brutvögel herzurichten:

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

- 6 Nistkästen für die Arten Kohlmeise, Blaumeise
- 2 Einbaukästen für den Hausrotschwanz

Folgende artspezifischen Kästen sind für Fledermäuse herzurichten:

- 15 Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten
- 9 Ersatzquartiere für baumbewohnende Fledermausarten

Die genaue Lage aller Nisthilfen ist vorab mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Nistkästen sind mit Fertigstellung der Neubauten funktionsfähig anzubringen.

Begründung

Durch das geplante Vorhaben ist von Gehölzrodungen sowie von Abrissarbeiten der Gebäude des Augustusgartens im Eingriffsgebiet auszugehen. Folglich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verloren.

Brutvögel

Brutplätze häufiger Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:2 durchzuführen.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Naturschutzbedarf Strobel“, zur Anbringung oder zur Integration an Gebäuden oder geeigneten Gehölzen werden empfohlen:

- 6x Meisenresidenz 1MR für die Arten Kohlmeise, Blaumeise
- 2x Fassaden-Einbaukasten 1HE für den Hausrotschwanz

Bei der Anbringung an die Gebäude ist auf freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östlicher oder südöstlicher Richtung zu achten. Die genaue Lage aller Nisthilfen ist vorab mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Zur Stützung der lokalen Populationen von Fledermausarten ist der abrissbedingte Verlust der potentiellen 5 Quartiere am Gebäude auszugleichen. Zudem gehen im Zuge der Baumfällungen 3 potenziell für Fledermäuse geeignete Gehölze verloren. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Demnach sind 15 Quartiere für gebäudebewohnende Arten sowie 9 Quartiere für baumbewohnende Arten zu kompensieren.

Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ verwendet werden:

- 15 x Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten
- 9 x Ersatzquartiere für baumbewohnende Fledermausarten

Alternativ können vergleichbare Modelle anderer Anbieter, wie Nisthilfen der Firma Hasselfeldt oder von Naturschutzbedarf Strobel verwendet werden.

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung zu achten. Die Montage der Nisthilfen und Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V5.

Ersatzpflanzungen für häufige Brutvogelarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Festsetzungsvorschlag

An der südlichen Grenze außerhalb des Bebauungsplanes ist eine 30 m lange und 10 m breite strukturreiche

Fassung vom 03.03.2023

Heckenpflanzung aus gebietsheimischen Gehölzen der Pflanzliste 4 zu entwickeln. Die Hecke ist aus Sträuchern der Pflanzqualität mindestens 2-5triebzig, 60-100 cm Höhe / Pflanzdichte von 1,5 Stück pro m² zu pflanzen. Die Heckenpflanzung ist auf Dauer zu unterhalten und entsprechend zu pflegen. Abgängige Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in Verbindung der Rodung der Gehölze im Plangebiet umzusetzen.

Begründung

Brutplätze häufiger freibrütender Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können durch Rodungs- und Abrissarbeiten im Vorhabengebiet je 2 Brutplätze der Amsel und der Mönchgrasmücke sowie ein Brutplatz der Nachtigall verloren gehen. Zudem können 2 Brutplätze des Zilpzalpes betroffen sein.

Für diese freibrütenden Arten ist ein Ausgleich in Form einer Heckenpflanzung zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass in den verbleibenden Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes Strukturen für jeweils einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke und des Zilpzalpes erhalten bleiben, sodass der Ausgleich für je einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke, der Nachtigall sowie des Zilpzalpes zu erbringen ist. Pro Brutplatz wird dabei von einer benötigten Gehölzfläche von jeweils 100 m² ausgegangen. Die vorgefundenen Arten können verschiedene Höhenstrukturen innerhalb der Gehölzbestände nutzen, so sind die Nachtigall und der Zilpzalp eher in bodennahen Strukturen zu finden, Mönchgrasmücke und Amsel nutzen auch höher gelegene Ebenen innerhalb der Gehölzflächen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auf 100 m² Grundfläche jeweils 2 Brutplätze von Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen anzutreffen sind. Für die 4 auszugleichenden Brutplätze ergibt sich somit eine benötigte Flächengröße von 200 m². Als Ausgleich für potenziell weiterhin durch das Vorhaben betroffene Arten sowie um eine Konkurrenz durch Individuen benachbarter Flächen entgegenzuwirken, wird ein Puffer von 100 m² vorgesehen. Somit ist eine Heckengröße von insgesamt 300 m² vorzusehen.

An der südlichen Grenze des Bebauungsplanes soll daher eine ca. 30 m lange und 10 m breite Heckenpflanzung erfolgen. Diese dient als Bruthabitat für freibrütende Arten. Bei der Anlage sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Zudem ist auf eine ausreichende Strukturierung zu achten, um den betroffenen Brutvogelarten geeignete Habitate zu bieten. Sollte die Heckenstruktur nicht innerhalb der direkt angrenzenden Flächen verwirklicht werden können, ist ein Ersatz im direkten Umfeld des Bebauungsplanes vorzusehen.

Die Heckenpflanzung ist in Karte 4 Artschutzbeitrag [MEP Plan 2021] dargestellt.

Die Maßnahme ergibt sich aus den Vermeidungs-Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag – V8.

6.2 Grünordnerische Festsetzungsvorschläge und deren Begründung

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 10 BauGB)

Festsetzungsvorschlag

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen, sofern sie nicht für die Erschließung, Wege und Zufahrten, für Stellplätze oder für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO benötigt werden, sind im Plangebiet als Grünfläche anzulegen bzw. gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

Begründung

Die Festsetzungen dienen der Minimierung der Flächenversiegelung und damit gleichzeitig dem Schutz von

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Wasserhaushalt, Boden und Landschaftsbild sowie der geordneten städtebaulichen Struktur des Gebietes.

Naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Festsetzungsvorschlag

Anfallendes Niederschlagswasser ist unter Ausnutzung von Maßnahmen der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung (z.B. Versickerung nach den Grundsätzen des § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz und Regenwassernutzung) im Plangebiet in Mulden bzw. in Rigolen unter befestigten Freiflächen zurückzuhalten, zu verdunsten und zu versickern. Dafür sollen konkret Flächen im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Die genannten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für das 5-jährige bis zum 30-jährigen Regenereignis sind unter Maßgabe eines Baugrundgutachtens mit Aussagen zur Versickerung umzusetzen.

Die Vorbemessungen sind durch einen Fachplaner auf der Grundlage tatsächlicher zukünftiger Flächennutzungen, örtlicher Versickerungseigenschaften sowie konstruktiver Möglichkeiten und Anforderungen im Rahmen der weiteren Planungen zu konkretisieren. Bei der Entwicklung von Teilbereichen ist auf die hydrologische Funktionsfähigkeit notwendiger Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung und -entwässerung im Plangebiet zu achten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser in belasteten Boden (Trümmerschutt) ist auszuschließen.

Begründung

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf unter Ausnutzung von Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung durch Verdunstung und Versickerung innerhalb des Plangebiets wieder zugeführt werden. Sowohl aus der Sicht des Stadtklimas als auch des Wasserhaushalts ist so wenig Regenwasser wie möglich im Kanal abzuführen.

Aufgrund des anstehenden Bodens – unter rund 1 m Aufschüttungen /Trümmerschutt (variiert stark) liegen bis in etwa 3 m Tiefe Schluffe, darunter folgen versickerungsfähige Sande und Kiese – ist eine Versickerung unter den Schluffen gut möglich. Dazu muss bis unter dieser Tiefe gegründet werden. Eine Schachtversickerung (genehmigungspflichtig) ist nur nach vorgeschalteter Oberbodenpassage möglich. Dies kann durch die festgesetzte Dachbegrünung realisiert werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trümmerschuttverbreitungsgebietes. Hierbei handelt es sich um großflächig, siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte – insbesondere Schwermetalle und polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – vorwiegend aus Trümmerschutt. Großflächige Trümmerschuttverbreitungen sind keine Altlastenverdachtsflächen i. S. des BBodSchG2 (vergl. § 2, Abs. 5, Ziffer 1 BBodSchG). Dennoch bewirken Trümmerschuttbeimengungen im Oberboden in der Regel erhöhte Gehalte der genannten Schadstoffe und somit schädliche Bodenveränderungen. Im Bereich des westlichen Baufeldes ist eine archivierte Altlast zu verzeichnen - Altlast Nr. 219461 Autoreparatur/Galvanik. Diese ist für die Planung unbeachtlich, da die Altlastensanierung abgeschlossen ist.

Zu beachten ist, das Regenwasser nur in unbelasteten Boden versickert werden darf. Die stoffliche Belastung in den Auffüllung- und Trümmerschuttflächen ist im Bereich der Versickerungsanlagen durch Bodenaustausch auszuschließen. Durch Bodenaustausch stellen diese Flächen kein Hindernis für die Versickerung dar.

Für das Plangebiet ist eine konkrete Entwässerungsplanung notwendig. Aufgrund der bisher wenigen Aussagen zum Baugrund ist ein Baugrundgutachten mit Aussagen zur Versickerung zwingend erforderlich. Das Versickern von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In bestimmten Fällen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich. Über eine Erlaubnispflicht einer Versickerung kann nur auf der Grundlage einer konkreten Entwässerungsplanung nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde entschieden werden.

Die naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Verdunstung und Versickerung wirkt sich positiv auf die Neubildung des Grundwassers, auf den Schutz des Wasserhaushaltes sowie auf Luftqualität und Stadtklima aus.

Öffentliche und private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Festsetzungsvorschlag:

Die im Plan festgesetzten privaten Grünflächen sind in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (Pflanzgebot 1) und sonstigen Bepflanzungen und zur Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung 1) als intensiv begrünte Flächen anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Begründung:

Die im Plan als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind im Zusammenhang mit den weiterhin getroffenen Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zur Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Da es sich um private Grünflächen handelt, sind diese durch den Eigentümer oder durch ihn beauftragte Dritte zu pflegen und zu unterhalten.

Wasserdurchlässigkeit befestigter Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzungsvorschlag:

Wege, Platzfläche, offene Stellplätze inkl. der dazugehörigen Fahrgassen und sonstigen befestigten Flächen sind teilversiegelt und in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem mittleren Abflussbeiwert $\leq 0,6 \psi_m$ (entsprechend DIN 1986-100; 2016-9) auszubilden. Für die Flächenbefestigungen sind nur Materialien zulässig, die einen SRI-Wert (Solar Reflectance Index) von mehr als 0,35 aufweisen.

Begründung:

Ziel der Festsetzung ist die Begrenzung der versiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß und die Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann.

Dabei sind Bodenbeläge gemäß vorgenannter DIN z. B. als Pflasterflächen mit einem Fugenanteil von $> 15\%$, feste Kiesbeläge, Verbundsteine mit Sickerfuge, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken usw. auszubilden. Auf diesen Flächen mit luft- und wasserdurchlässigem Aufbau bleiben die Bodenfunktionen hinsichtlich der Wasserreinigung und Grundwasserneubildung zum Teil erhalten und es wird so nach § 1a BauGB die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt.

Zusätzlich sind helle Belagsflächen einzusetzen, da diese sich bei Sonneneinstrahlung deutlich geringer aufheizen und damit zu einer verminderten Aufheizung im Plangebiet führen. Durch die Festsetzung soll eine Verwendung dunkler Materialien in der Belagsflächengestaltung verhindert werden. Der vorgeschriebene SRI-Wert von größer 0,35 trägt dazu bei, dass helle Oberflächen mit hohem Rückstrahlvermögen entstehen (z. B. hellgrau, beige, gelb, ocker).

Begrünung unterbauter Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzungsvorschlag

Die nicht durch bauliche Anlagen überbauten Flächen auf Tiefgargenüberdachung sind vollständig mit einem mindestens 80 cm bis 100 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu überdecken und intensiv zu begrünen. Für Baumneupflanzungen auf unterbauten Flächen muss eine Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus von mindestens 1,50 m für mittelgroßkronige Bäume gewährleistet sein. Die Pflanzgrube für Bäume muss einen durchwurzelbaren Erdraum von mindestens 12 m³ aufweisen. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Um die Innenhöfe trotz der Unterbauung mit einer Tiefgarage intensiv und attraktiv mit hochwertiger Bepflanzung zu begrünen und das Wohnumfeld mit wichtigen Frei- und Grünanlagen gestalten zu können, ist ein Mindestmaß an Überdeckung notwendig.

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Eine ausreichende Erdüberdeckung und Begrünung unterirdischer Baulichkeiten trägt sowohl zur Minderung des Versiegelungsgrads bei wie auch zur Minimierung der Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt, Klima und Lufthygiene und dient somit auch dem Schutz dieser. Die Erdüberdeckung dient als Puffer zum Bodenschutz, Standort für verschiedene Biotoptypen und damit Lebensraum für Arten. Durch die Begrünung der Tiefgaragen reduzieren sich Niederschlagsabflussspitzen, die Niederschläge werden anteilig zurückgehalten und die Verdunstung wird großflächig ermöglicht. Dadurch verbessert sich die klimatische Situation in den Innenhöfen.

Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzungsvorschlag

Die Fassaden der Innenhöfe (auch als Bestandteil innovativer architektonischer Lösungen für Innenhöfe) und die südausgerichtete Fassadenabschnitte sind punktuell mit hochwüchsigen, ausdauernden Schling- oder Kletterpflanzen in der Mindestqualität 3triebzig zu begrünen. Die Begrünung sollte mindestens 30 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Sofern der Nutzungszweck (z. B. Einfahrten in das Gebäude) dem nicht entgegensteht, ist die Begrünung vorrangig vom Gelände bis in 5 m Höhe vorzunehmen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle eines Abgangs zu ersetzen.

Je nach Standort, Kostenaufwendung und Gestaltungswunsch ist zwischen bodengebundener Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe oder einer wandgebundenen Begrünung zu wählen.

Für bodengebundene Begrünung ist eine Fläche von mind. 1 m² als offene Pflanzscheibe pro Pflanze auszuführen und vor Verdichtung durch Überfahren zu schützen. Der durchwurzelbare Raum ist mit mindestens 2 m³ und einer Mindestdiefe von 0,50 m anzulegen. Für nicht bodengebundene Bepflanzungen in z.B. Pflanztrögen ist eine Bewässerung vorzusehen.

Für die Fassadenbegrünung sind entsprechend des Standortes und des Begrünungssystems (bodengebundener Fassadenbegrünung oder wandgebundenen Begrünung) geeigneten Arten auszuwählen.

Begründung

Die Fassadenbegrünung dient der Ergänzung und Anreicherung der Biotopstruktur und besitzt im Zusammenhang mit weiteren Begrünungsmaßnahmen Funktionen als Verbindungsbiotop insbesondere für Insekten. Die Fassadenbegrünung wirkt ausgleichend auf die negativen Auswirkungen der Flächenversiegelung, bindet Schadstoffe / Feinstaub, mindert Lärm und trägt zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, zum Wohlbefinden der Bürger und zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei. Die Begrünung geeigneter Bauteile schafft zusätzliches Grünvolumen und leistet damit einen Beitrag zur Einbindung in die Landschaft.

Im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung des Gebäudes bzw. des Grundstücks ist das anfallende Niederschlagswasser auch zur Bewässerung der Fassadenbegrünung zu verwenden.

Pflanzung von Bäumen im Plangebiet - Pflanzgebot 1 (PG1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Festsetzungsvorschlag

An der in der Planzeichnung ausgewiesenen Standorten sind standortgerechte Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 12-14 cm entsprechend der Pflanzenauswahlliste xy und zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei wird eine verlängerte Entwicklungs- und Pflegezeit von 6 Jahren empfohlen.

Die genauen Pflanzstandorte sind in Abstimmung mit den örtlichen Erschließungsbedingungen (Leitungen, Zufahrten, Wege etc.) festzulegen. Abgängige Gehölze sind entsprechend Ihrem Standort qualitätsgleich gemäß Pflanzenauswahlliste xy am Standort zu ersetzen.

Für Baumneupflanzungen auf unterbauten Flächen muss eine Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus von mindestens 1,50 m gewährleistet sein und eine 12 m³ große Pflanzgrube ausgebildet werden. Siehe auch Festsetzung zu Begrünung unterbauter Flächen.

[Die Bestimmung der Standorte in der Planzeichnung kann erst nach der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und in

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

[Abstimmung mit dem städtebaulichen- und freiraumplanerischen Konzept erfolgen. Dies wird im weiteren Verlauf des Verfahrens angepasst.\]](#)

Begründung

Im Plangebiet werden xy Baumneupflanzungen an ausgewiesenen Standorten festgesetzt. Die Baumneupflanzungen dienen dem anteiligen Ersatz des Verlustes von Bäumen durch Fällung sowie der äußeren Eingrünung und zur inneren Durchgrünung und Gestaltung des Planungsgebietes. Einzelbäume und Baumgruppen stellen identitätsprägende Elemente und gliedernde Strukturen im Freiraum dar. Das Landschaftserleben und das Wahrnehmen von Jahreszeiten werden intensiviert. Die Pflanzungen wirken sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Arten und Biotop und Landschaftsbild aus und mindern die Sonneneinstrahlung auf die Straßen- und Wegeflächen. Dadurch tragen die Gehölze zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation bei.

Die Pflanzqualität für die Bäume wurden dabei so gewählt, dass die Neupflanzungen sich gut am Standort entwickeln können. Durch Trockenheit und Hitze können gerade Bäume mit einem größeren Stammumfang sich schwer entwickeln und müssen intensiver gepflegt werden. Aufgrund der Erfahrungen bei Neupflanzungen von Gehölzen in dicht bebauten Gebieten wird eine verlängerte Entwicklungszeit von 6 Jahren empfohlen, damit eine ordnungsgemäße Entwicklung der Bäume gewährleistet werden kann und Nachpflanzungen dadurch vermieden werden können.

Erhalt und Entwicklung von Bäumen - Pflanzbindung 1 (PB1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Festsetzungsvorschlag

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist während der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und darüber hinaus dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Abgegangene Bäume sind durch stadtklimafeste Bäume zu ersetzen. Versehentlich beeinträchtigte und zerstörte Bäume sind entsprechend der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung durch stadtklimafeste Bäume zu ersetzen. Dabei ist 1 Baum an gleicher Stelle bzw. in der direkten Umgebung zu pflanzen. Für weitere Ersatzpflanzungen ist ein passender Standort zu finden.

Zum Schutz der Platanen im Senkgarten „Auguste und August“ ist eine Wurzelbrücke (mit entsprechender Belastungsklasse) vorzusehen.

Begründung

Das Plangebiet ist geprägt von erhaltenswerten Solitärgehölzen sowie von erhaltenswerten Gehölzgruppen. Der Gehölzbestand ist aus stadtklimatischer Sicht von besonderer Bedeutung und soll dauerhaft erhalten bleiben und gepflegt werden. Aufgrund der städtebaulichen Planung können nicht alle Gehölzbestände im Plangebiet erhalten bleiben. Die festgesetzten Gehölze sind daher besonders zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Ergänzung zur Festsetzung bezieht sich zudem auf die Nachpflanzung der Gehölze bei Abgang. Hier sind stadtklimafeste Bäume derselben Artgruppe dem Bestandsbaum vorzuziehen.

Der Schutz und der Erhalt haben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope, die Biotopverbundfunktion sowie auf das Landschaftsbild als Teil der Grünverbindung. Mit dieser Festsetzung wird teilweise den Vorgaben des Landschaftsplans der LH Dresden, den Grünverbund zu erhalten und zu entwickeln sowie den Vorgaben des INSEK eines stadtteilübergreifenden Grünkorridor entsprochen.

6.3 Sonstige grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

Baugrund und Altlasten

Altlastenverdachtsfläche

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus nachgewiesenen Bodenkontamination ergeben.

Im Bereich des Baufeldes Narrenhäusel ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Kennziffer AKZ 104109 - Verfüllung am Narrenhäusel erfasst. Im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs befindet sich eine Fläche von ca. 8.250 m² auf der ab 1945 Bau- und Trümmerschutt abgelagert wurde. Somit besteht die Besorgnis, dass darin enthaltene toxische Bodenverunreinigungen gesundheitsschädigende Wirkungen entfalten können. Da Gesundheitsgefährdungen mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen jedoch unvereinbar sind, ist ein direkter Kontakt mit kontaminiertem Boden dauerhaft zu unterbinden. Dies kann durch Bodenaustausch oder andere geeignete bautechnische Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Ablagerungen/Altlasten im Plangebiet vorhanden sind. Werden bei Abbruch-/Bodenaushubarbeiten belastete Bodenstellen angetroffen, so ist der Bauherr verpflichtet, sofort die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde im Umweltamt zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

Trümmerschuttverbreitungsgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trümmerschuttverbreitungsgebietes. Hierbei handelt es sich um großflächig, siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte – insbesondere Schwermetalle und polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – vorwiegend aus Trümmerschutt (vgl. städtisches Informationssystem Cardo). Großflächige Trümmerschuttverbreitungen sind keine Altlastenverdachtsflächen i. S. des BBodSchG2 (vergl. § 2, Abs. 5, Ziffer 1 BBodSchG). Dennoch bewirken Trümmerschuttbeimengungen im Oberboden in der Regel erhöhte Gehalte der genannten Schadstoffe und somit schädliche Bodenveränderungen. Deshalb ist (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB3) zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Freiflächen eine für die konkrete Nutzung geeignete Oberbodenschicht herzustellen bzw. nachzuweisen. Die Mächtigkeit der unbelasteten Oberbodenschicht muss mindestens der in Anhang 1, Tabelle 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁴ (BBodSchV) angegebenen nutzungsbezogenen Beprobungstiefe entsprechen.

Flächen mit Bodenbelastungen

In den Flächen mit Bodenbelastungen sind alle Erdbauarbeiten durch ein i. S. des § 18 BBodSchG geeignetes Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren.

Bei der Herstellung von Spielflächen innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist unbelasteter Boden in einer Schichtdicke von mindestens 35 cm aufzubringen bzw. potentiell belasteter Boden in dieser Schichtdicke entsprechend auszutauschen.

Baum- und Gehölzschutz

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Gehölze sind während Baumaßnahmen durch Einzelbaumschutz oder Vegetationsschutzzäune gemäß DIN 18920 und gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) in der jeweils gültigen Form besonders zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Versehentlich beeinträchtigte, zerstörte bzw. abgegangene Gehölze sind ihrer Art entsprechend nachzupflanzen.

Bei Rodungen und Baumfällungen ist die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) in der jeweils gültigen Form zu beachten.

Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden.

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung, der Gebäudeabriss und der Baubeginn sollen in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase sind die Brutzeit der Vögel und die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen.

Im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Strukturen dürfen im Zeitraum des Nestbaus sowie innerhalb der Brutzeit der Dohle keine Bautätigkeiten stattfinden. Dies betrifft den Zeitraum zwischen März bis Juni.

Bodenschutz

Auf bestehende gesetzliche Melde- und Mitteilungspflichten bei Durchführung von Bodenaufschlüssen und Bohrarbeiten gem. Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) wird entsprechend hingewiesen. Zum Schutz des Bodens soll der bei der Bebauung anfallende unkontaminierte Bodenaushub getrennt und möglichst wiederverwendet werden.

Schutz vor zu hohen Radonimmissionen

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Das Plangebiet weist eine Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft unter 15 kBq/m³ auf. Flächen mit Werten unter 15 kBq/m³ werden als vernachlässigbar eingestuft.

Pflanzempfehlungen

Empfehlung für zu verwendende Gehölze und Stauden (Pflanzenauswahlliste) zu den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffenen Festsetzungen:

Von den geplanten Pflanzungen sind 70% der gewählten Arten den Pflanzenlisten zu entnehmen. Die übrigen 30% sind frei wählbar, jedoch muss die Auswahl standortgerecht und klimaangepasst sein. Nach Rücksprache mit dem Umweltamt sind Änderungen bzw. andere Pflanzungen möglich.

Pflanzliste 1: stadtklimafeste Bäume für unterbaute Flächen - Wuchshöhe 6-12m

Acer monspessulanum spec.	Französischer Ahorn
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Betula pendula	Weißbirke
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus persimilis / prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus lavalley 'Carrierei'	Apfel-Dorn, Baum-Weißdorn
Cotinus coggygria	Perückenstrauch
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Falscher Christudorn, dornenlose Sorte
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Malus toringo	Kleinfruchtiger Zierapfel
Malus evereste	Zierapfel
Mespilus germanica	Mispel
Ostrya carpinifolia	Gewöhnliche Hopfenbuche
Prunus hillieri 'Spire'	Zierkirsche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Pflanzenauswahlliste 2: stadtklimafeste Bäume für nicht unterbaute Flächen - Wuchshöhe 5-15 m Wuchshöhe

Die Pflanzenauswahlliste wurden nach den Angaben zum Landschaftsplan Dresden 2018, Anlage 8 – Listen empfohlener Gehölzarten zusammengestellt.

sehr gute Eignung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
Acer platanoides 'Columnare'	Spitz-Ahorn 'Columnare'
Alnus incana	Grau-Erle
Alnus x spaethii	Spaeths Erle
Carpinus betulus ‚Frans Fontaine‘	Hainbuche
Gleditsia triacanthos ‚Skyline‘	Lederhülsenbaum

gute Eignung

Crataegus Hybride	Apfeldorn
Cydonia oblonga	Quitte
Fraxinus ornus	Blumenesche
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum, Blasenesche
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche

Pflanzenauswahlliste 3: stadtklimafeste Bäume für nicht unterbaute Flächen - Wuchshöhe > 15m

Die Pflanzenauswahlliste wurden nach den Angaben zum Landschaftsplan Dresden 2018, Anlage 8 – Listen empfohlener Gehölzarten zusammengestellt.

sehr gute Eignung

Ginkgo biloba	Ginkgo
Quercus robur ‚Fastigiata Koster‘	Säulen-Eiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Amerikanische Stadt-Linde
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silber-Linde 'Brabant'

gute Eignung

Acer cappadocicum	Kolchischer Bluthorn
Acer pseudoplatanus ‚Bruchem‘	Berg-Ahorn ‚Bruchem‘
Acer pseudoplatanus ‚Purpurascens‘	Berg-Ahorn ‚Purpurascens‘
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulen-Hainbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel
Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘	Schmalblättrige Esche
Fraxinus excelsior ‚Altena‘	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior 'Geessink'	Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche

Pflanzenauswahlliste 4: standortgerechte Sträucher

Die Pflanzenauswahlliste wurden nach den Angaben zum Landschaftsplan Dresden 2018, Anlage 8 – Listen empfohlener Gehölzarten zusammengestellt.

Arctostaphylos uva-ursi	Echte Bärentraube
Chamaespartium sagittale	Flügelginster, Erdpfriemen

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gemeine Zwergmispel, Felsen-Zwergmispel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliher Weißdorn (i. w. S.)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster, Besenpfriem
<i>Daphne mezereum</i>	Gemeiner Seidelbast
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Genista tinctoria</i> subsp. <i>tinctoria</i>	Gewöhnlicher Färber-Ginster
<i>Juniperus communis</i> subsp. <i>communis</i>	Gemeiner Wacholder
<i>Lembotropis nigricans</i>	Schwärzender Geißklee
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i> subsp. <i>padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rubus caesius</i>	Bereifte Brombeere, Kratzbeere, Bockbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder, Berg-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Fassung vom 03.03.2023

7 Literatur / Fachgutachten / Gesetze

Gesetze, Verordnungen und Satzungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

SächsBO - Sächsische Bauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

SächsDSchG - Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

SächsKrWBodSchG - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

GSchS - Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 16. Juni 1995 (Dresdner Amtsblatt vom 14. September 1995), geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 1999 (Dresdner Amtsblatt vom 16. Dezember 1999)

StGaFaS - Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS) vom 29. Juni 2018

Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011

Grünordnungsplan**Vorläufige Fassung**

Fassung vom 03.03.2023

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ Vom 29. August 1996 Rechtsbereinigt mit Stand vom 30. April 2015

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Fachplanungen

FN 2020 – Flächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 der Landeshauptstadt Dresden i.d.F.v. 31.01.2020

INSEK - Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dresden, Zukunft Dresden 2025+ der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landeshauptstadt Dresden, Januar 2016

LEP 2013 - Landesentwicklungsplan Sachsen des Sächsisches Staatsministerium des Innern - Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013, (SächsGVBl. S. 582)

LP 2018 - Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden, gültig mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 2018 (Beschlussnummer V1999/17)

RP 2020 - Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020 des Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge - beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019 genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020 wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Literatur, Grundlagen und Umwelt-Informationssysteme im Internet

BAUMSCHULE LORENZ VON EHREN - www.lve-baumschule.de/pflanzen/klimabaeume/

GALK e.V. - Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz- <https://www.galk.de/>

LfULG B - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Landschaftsgliederung Sachsen, Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – Naturraum und Landnutzung – Steckbrief „Stadtlandschaft Dresden“, www.natur.sachsen.de/download/Landschaftsgliederung_Sachsens_Erlaeuterung.pdf, abgerufen im Januar / Februar 2023

LfULG B - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Landschaftsökologische Charakterisierung von 30 Naturräumen, <https://www.natur.sachsen.de/landschaftsoekologische-charakterisierung-von-30-naturraumen-23087.html>, abgerufen im Januar / Februar 2023

LfULG C - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Fachinformationssystem Boden/Methodendatenbank Bodenschutz: Bodenbewertung auf Grundlage v. Daten der Bodenkundlichen Landesaufnahme (KA5) mittels sächsischen Bodenbewertungsinstruments. 2009

LfULG D - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA – interdisziplinäre Daten und Auswertungen - <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/command/index.xhtml?sessionId=95337F1F1392E26485FF0CAEE0DACCC?mapId=e3ae0aba-8247-41f2-a486-a8bde93bad77&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=201113.97813749965%2C5544082.078828898%2C580134.6468625003%2C5745199.921171102>, abgerufen im Januar / Februar 2023

Grünordnungsplan

Vorläufige Fassung

Fassung vom 03.03.2023

LH DRESDEN A - Landeshauptstadt Dresden: Themenstadtplan im Internet, <https://stadtplan.dresden.de/>, abgerufen im Januar / Februar 2023

LH DRESDEN B - Landeshauptstadt Dresden: Numerisches Bewertungsschema für Natur und Landschaft vom 07. Februar 2002 in der überarbeiteten Fassung vom 30. Januar 2018

LH DRESDEN C - Landeshauptstadt Dresden, Umweltatlas Dresden

LH DRESDEN D - Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt - Radonrisikoklassen

MANNSFELD / SYRBE - Mannsfeld, Karl; Syrbe, Ralf-Uwe: Naturräume in Sachsen. Forschungen zur Deutschen Landeskunde Bd. 257. Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag, Leipzig 2008.

VOGELWARTE - Schweizerische Vogelwarte Sempach, Vogelkollisionen an Glas vermeiden, abgerufen Mai 2022, https://www.vogelwarte.ch/assets/files/voegel/ratgeber/ Gefahren/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf

VOGELWARTE - Schweizerische Vogelwarte Sempach, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, abgerufen Mai 2022, https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Gutachten | Fachbeiträge

BIELENBERG ARCHITEKTEN 2021 - Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden-Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer, BIELENBERG ARCHITEKTEN. Architektur + Städtebau, Dresden Stand 28.09.2021

MEP Plan 2021 - Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan 3018 – Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer, MEP Plan GmbH, Naturschutz, Forst- & Umweltplanung, Dresden 10.12.2021

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Plangrundlage

[wird im weiteren Verfahren ergänzt]

Fassung vom 03.03.2023

8 Karten und Anlagen

Karte 1 – Grünordnungsplan Bestand, Maßstab 1:500, vorläufige Fassung 03.03.2023

Karte 2 – Grünordnungsplan Maßnahmen, Maßstab 1:500, [noch nicht vorliegend](#)

Anlage 1 – Bestandsaufnahme Gehölze

Anlage 2 – Bestandsaufnahme Gehölze – Baumliste

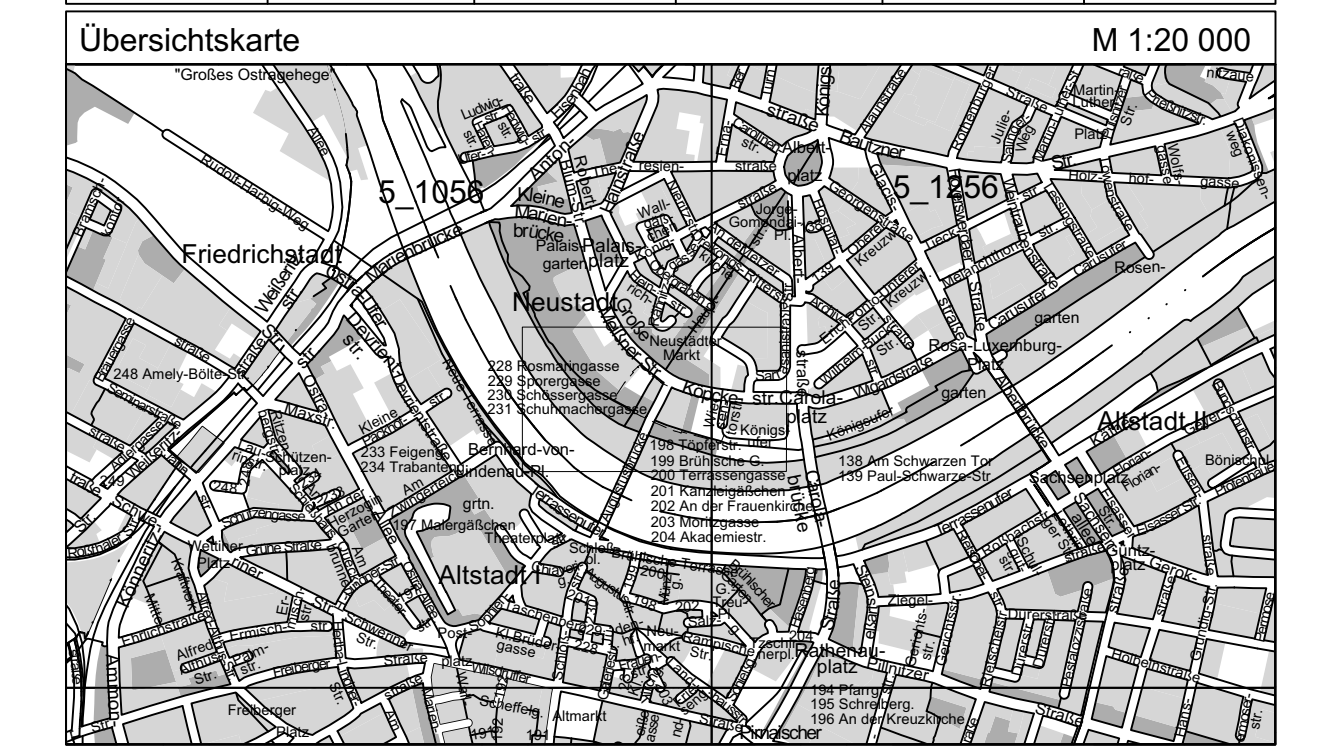
Anlage 3 – Bewertung Bestandserhaltung Gehölze auf Grundlage der städtebaulichen Planung [noch nicht vorliegend](#)

Anlage 4 – Artenschutzbeitrag



- Legende**
- BNK_Dresdner Modell_Bestand**
- A0 versiegelte Flächen (Flächenwert 0)**
- Gebäude ohne Dachbegrünung
 - Bewegungsflächen, vollversiegelt Straßen, Wege und Plätze: Parkplatz, Straßen mit Asphaltdeckschicht, Fusswege mit Betonplatten / -pflaster
- A1 teilversiegelte Flächen (Flächenwert 0,1)**
- wasserdurchlässig befestigte Weg und Plätze, vegetationslose Flächen: Holzdecks mit Kiesunterbau, sandgeschlämte Decken, Natursteinpflasterfläche über Grünfläche
- A2 Freiflächen, begrünt (Flächenwert 0,2)**
- Begrünte Versickerungsflächen / Rasen
 - artenarmer Rasen ohne Gehölze
- A3 Freiflächen, intensiv genutzt (Flächenwert 0,3)**
- Sukzessionsflächen (1 - 3 Jahre)
 - Jungaufwuchs von Gehölzen, sich überlassenen Wiesenflächen
- A4 Freiflächen, mit Gehölzen jungen Alters (Flächenwert 0,4)**
- Einzelbäume und Gehölzgruppen bis 20 Jahre
 - Friedhof, Park (strukturarm oder hoher Anteil an nichtheimischen Arten)
 - Großflächige Pflanzflächen mit nichtheimischen Arten
- A6 Freiflächen, Gehölze mittleren Alters (Flächenwert 0,6)**
- Einzelbäume und Gehölzgruppen ab 20 Jahre bis 90 Jahre
 - Hecken (struktur- oder artenarm)
- A8 Gehölze, hohen Alters (Flächenwert 0,8)**
- Einzelbäume und Gehölzgruppen über 90 Jahre
- Zusatzinformationen**
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3052
 - Betrachtungsbereich (15-m-Radius)
 - Grenze Innenbereich § 34 zu Außenbereich § 35
 - Linie - Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
 - Linie - Überschwemmungsgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. d65 Dresdner Elbwiesen und -altarme
 - FFH-Gebiet Nr. 34E - Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
 - X Nicht vorhandene bzw. bereits gefällte Gehölze gegenüber Grundlage Vermessung Stand 20.04.2021 (Bestandsaufnahme Gehölze Oktober 2022)
 - Baubereich nicht zugänglich
 - Baubereich - Stand Oktober 2022

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung vorläufige Fassung
Planungsbüro Hesse Landschaftsarchitektur Königsbrücker Str. 57 13099 Dresden	Vorhabenträger Datum der letzten Änderung 03.03.2023
Planzeichner in Sachbearbeiter in	SGL 61.5.2 AKL-LR-61.5 SGL 61.1.3 AKL-LR-61.1




Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster hinsichtlich der Bezeichnung und der Größe der Flurstücke innerhalb der markierten Fläche zum Zeitpunkt: 17.05.2021 wird bestätigt.

Dresden, Amt für Geodäsie und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeGN
Ausgabe vom: Juli 2021

Bebauungsplan Nr. 3018
Dresden-Neustadt Nr. 9
Königsufer

Karte 1 zum Grünordnungsplan
- Grünordnerische Bestandsbewertung -

Maßstab 1:500 Blatt 1 von 1



Legende

Bestandsaufnahme Gehölze

- O1008 Bestand Laubbäume STU > 30 cm, > 20 Jahre bis 90 Jahre
O1008 - Bäume im östlichen Bereich des Geltungsbereichs
W1008 - Bäume im westlichen Bereich des Geltungsbereichs
Nummerierung siehe Gehölzliste
- ✕ O1042 Nicht vorhandene bzw. bereits gefällte Gehölze
gegenüber Grundlage Vermessung Stand 20.04.2021
(Bestandsaufnahme Gehölze Oktober 2022)
- Bestand Großräucher Gesamtbasis > 30 cm
- Kleinräucher einzeln

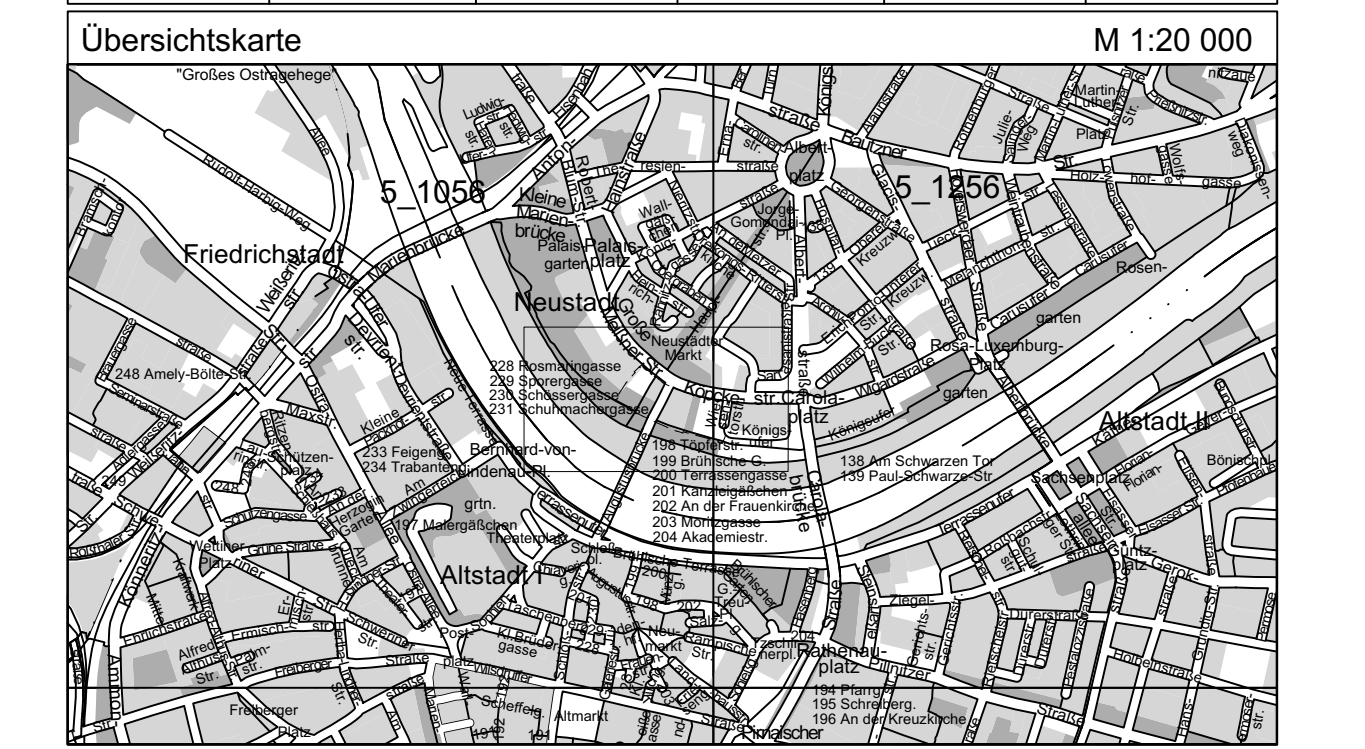
Gesamtbewertung Vitalität und Schädtyp nach FLL für Bäume in der Stadt

- gesund bis leicht geschädigt Vitalitätsstufe: 0 - vital
Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt
- geschädigt Vitalitätsstufe: 1 - geschädigt
Schadstufe: 1 - geschädigt
- sehr stark geschädigt Vitalitätsstufe: 2 - geschädigt
Schadstufe: 2 - stark geschädigt
- absterbend / tot Vitalitätsstufe: 3 - absterbend
Schadstufe: 3 - absterbend / tot
- Bewertung nicht möglich
augenscheinlich gesund bis leicht geschädigt

Zusatzinformationen

- ▭ Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3018
- ▭ Betrachtungsbereich (15-m-Radius)
- ▭ Grenze Innenbereich § 34 zu Außenbereich § 35
- ▭ Linie - überschwemmungsgefährdetes Gebiet
- ▭ Linie - Überschwemmungsgebiet
- ▭ Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. d65 Dresdner Elbwiesen und -allarme
- ▭ FFH-Gebiet Nr. 34E - Elbtal zwischen Schöna und Mühberg

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter		Fassung xx
Planungsbüro hese landschaftsarchitektur Königsbrücker Str. 27 11099 Dresden	Vorhabenträger	Datum der letzten Änderung 03.03.2023
Planzeichner/in	Sachbearbeiter/in	SGL 61.5.2 ASt-LiP 61.5 SGL 61.1.3 ASt-LiP 61.1



Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb der markierten Fläche zum Zeitpunkt 17.05.2021 wird bestätigt.

Dresden, Amt für Geodäsie und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN
Ausgabe vom: Juli 2021

Bebauungsplan Nr. 3018
Dresden-Neustadt Nr. 9
Königsufer

Anlage 1 zum Grünordnungsplan
Bestandsaufnahme Gehölze

Maßstab 1:500 Blatt 1 von 1

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/001	A64	13	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220		ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/002	A63	14	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	24	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Fällung durch erforderliche TG- Zufahrten; außerhalb Geltungsbereich; Bilanzierung nicht über GOP (??)
O/003	A62	15	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	20	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/004	A61	16	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	16	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/005	A60	17	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	20	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/006	A59	18	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	16	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/007	A58	19	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	16	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/008	A57	20	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	14	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Fällung durch erforderliche TG- Zufahrten; außerhalb Geltungsbereich; Bilanzierung nicht über GOP (??)
O/009	A56	21	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	20	65	5	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern; kleiner als Nachbarbäume, vermutlich Nachpflanzung	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang; außerhalb Geltungsbereich
O/010	A55	22	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	12	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern; trockene Äste, lichte Krone, kleiner als O/011, Stammrisse	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/011	A54	23	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	17	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/012	A53	24	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	16	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/013	A52	25	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	20	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Standort angrenzend an Köpkestraße in Hochbeet, Breite Hochbeet ca. 2,00m; Wurzelraum eingeschränkt; Äste straßenseitig beschnitten (Verkehrssicherheit), ausladende Äste Richtung Parkplatz; Unterwuchs mit Bodendeckern	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/017	A45		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	50	158	18	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpkestraße erforderlich
O/023	A51		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	50	158 (139)	15	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/027	A21		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	30	95 (70)	6	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	abgestorbene Äste, dünner Wuchs Baumkrone	Fällung aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpkestraße erforderlich

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/030	A18		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	50	158	14	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	abgestorbene Äste, dünner Wuchs Baumkrone	Fällung aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/031	A17		Acer negundo	Eschen-Ahorn	20	63	3	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Astabbruch, Totholz, trocken	Fällung aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/032	A16		Acer negundo	Eschen-Ahorn	50	158	10	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/033	A15		-	-	-	-	-	-	Vitalitätsstufe: 3 - absterbend Schadstufe: 4 - absterbend / tot	mehrstämmig, abgestorben, Äste abgebrochen	
O/036	A12		Acer platanoides 'Schwedleri'	Rötlicher Spitz-Ahorn	30	95	6	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/038	A10		Acer negundo	Eschen-Ahorn	30	95	9	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	dürre und tote Äste, Astabbruch, einseitige Wuchs auf Böschung, Wildwuchs	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/039	A9		-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	Baum gefällt, Stockastriebe aus Wurzelstubben	
O/041	A5		-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	nicht mehr vorhanden	
O/043	A28		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/044	A27		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/045	A26		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/046	A25		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/047	A24		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	30	95	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/048	A35		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/049 O/050 O/051	A34		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	10/20/20	32/63/63	3/6/4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mehrstämmig; Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert; relativ junger Baum, Aufwuchs auf Böschung, mit Efeu bewachsen	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/052 O/053	A33		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20/20	63/63	5/5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	zweistämmig; Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert, mit Efeu bewachsen	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/054	A32		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	10	32	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert, mit Efeu bewachsen	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/055	A31		Pinus nigra	Schwarz-Kiefer	10	32	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert, mit Efeu bewachsen; zweistämmig	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/056	A30		Acer negundo	Eschen-Ahorn	10	32	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/057	A29		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	10	32	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Böschungsbegrünung Trümmerschuttbene (nach 1945), teils verwildert, mit Efeu bewachsen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/058	A32a		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	60	189	14	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	wertvolles Gehölz; Solitär, dreistämmig; Efeubewuchs bis in Seitenästen (2/3 des Baums)	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadsstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/059	A32b		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	40	126	10	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 2 - geschädigt Schadsstufe: 2 - stark geschädigt	fast abgestorben	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/060	A36		Acer negundo	Eschen-Ahorn	20	63	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/061	A37		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	30	95	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/062	A38		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	4	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/063	A39		Acer negundo	Eschen-Ahorn	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/064	A40		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/065	A41		Acer negundo	Eschen-Ahorn	20	63	7	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs/ Abpflanzung entlang Zaun Caravanstellplatz, vermutl. nach Abbruch Gebäude;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/066	A65		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/067	A66		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/068	A67		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	190	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/069	A68		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/070	A69		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	80	251	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/071	A70		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/072	A71		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/073	A72		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/074	A73		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/075	A74		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	80	252	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Bebauung entlang Köpckestraße erforderlich
O/076	K47		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen, mit Efeu bewachsen	Fällung, Belassen von 5 m Hochstubben an zu fallender Platane zum Erhalt von geschützten Efeu
O/077	K48		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen, mit Efeu bewachsen	Fällung, Belassen von 5 m Hochstubben an zu fallender Platane zum Erhalt von geschützten Efeu
O/078	K49		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	30	95	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen, mit Efeu bewachsen	Fällung, Belassen von 5 m Hochstubben an zu fallender Platane zum Erhalt von geschützten Efeu
O/079	K50		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	30	95	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen	Fällung

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalitätsstufe / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/080	K45		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	240	754	25	ca. 200 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mehrstämmig, Rindenriss und abgestorbene Äste aufgrund Alter; sehr alter und sehr großer / stattlicher Baum, sehr wertvoll, erhaltenswürdig, naturdenkmalwürdige Platane, Ensemble mit Baum Nr. O/081 "August und Auguste" Kronenradius Baum 12 m (Nachmessung durch UA/ Hr. Eifler am 26.01.21)	Erhalt Gehölz und Erhalt ursprüngliches Höhengniveau der Pflanzung, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort im Höhengniveau des ehem. Bürgergartens bei Abgang; Grünfläche/ Baumscheibe ausreichend groß ausweisen, mind. Kronentraufe
O/081	K46		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	300	943	25	ca. 200 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mehrstämmig, Rindenriss und abgestorbene Äste aufgrund Alter; sehr alter und sehr großer / stattlicher Baum, sehr wertvoll, erhaltenswürdig, naturdenkmalwürdige Platane; Ensemble mit Baum Nr. O/080 "August und Auguste" Kronenradius Baum 14 m (Nachmessung durch UA/ Hr. Eifler am 26.01.21)	Erhalt Gehölz und Erhalt ursprüngliches Höhengniveau der Pflanzung, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort im Höhengniveau des ehem. Bürgergartens bei Abgang; Grünfläche/ Baumscheibe ausreichend groß ausweisen, mind. Kronentraufe
O/082	K44		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	40	126	10	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs, wächst als Stockaustrieb von Nr. O/083	Fällung
O/083	K43		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	50	158	12	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	zweistämmig, mit Efeubewuchs; eigentlich dreistämmiger Baum, Stockaustrieb Nr. O/082 aus abgesägtem Stamm	Fällung
O/084	K42		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	90	283	15	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Solitär	Erhalt Gehölz
O/085	K41		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20	63	6	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs, wächst als Stockaustrieb von Nr. O/086, schränkt Wuchs Berg-Ahorn Nr. O/086 ein	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936 --> Erhalt prüfen
O/086	K40		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	40	126	10	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	eigentlich zweistämmiger Baum, Stockaustrieb Nr. O/082 aus abgesägtem Stamm	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936 --> Erhalt prüfen
O/087	K39		Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	100	314	15	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt Gehölz, Planung auf Erhalt des Baumes anpassen; Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936 prüfen
O/088	K38		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	90	283	10	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt Gehölz, Planung auf Erhalt des Baumes anpassen; Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936 prüfen
O/089	K37		Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	30	95	6	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 2 - geschädigt Schadstufe: 2 - stark geschädigt	stark geschnitten, trockene Äste, kaum noch Austrieb	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936
O/090	K51		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit Efeu bewachsen	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/091	K52		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/092	K53		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/093	K54		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/094	K55		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/095	K56		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	80	251	14	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/096	K57		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	16	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/097	K58		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/098	K59		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen	Fällung vorgesehen aufgrund Solitär Plantane Nr. K61 --> Erhalt prüfen

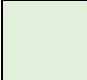

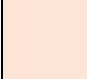
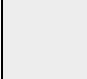
NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/099	K60		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Wuchs klein für Alter / Kronendruck durch alte Platanen; wertvolles Gehölz (Naturschutz), mit Efeu bewachsen	Fällung vorgesehen aufgrund Solitär Platane Nr. K61
O/100	K61		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	260	817	26	ca. 200 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	eingeschüttet mit Trümmerschutteeinbebung nach 1945, Krone gesichert, Hohlräume, gut für das hohe Alter; besonders wertvolles Gehölz, mehrstämmig	Erhalt, keine Eingriffe im Kronenbereich, Abstand zur Stammmitte mind. 15 m von Gebäuden zu Baum einhalten! Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
O/101	K62		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Schrägstand, Ausflusstelle, Wuchs klein für Alter, Kronendruck durch alte Platane	Fällung vorgesehen aufgrund Solitär Platane Nr. K61
O/102	K63		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	leichter Schrägstand, Wuchs klein für Alter; wertvolles Gehölz (Naturschutz), zu viel Kronendruck durch Nachbarbäume	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/103	K64		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	wertvolles Gehölz (Naturschutz),	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/104	K65		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	12	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/105	K68		Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	70	220	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/106	K69		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	14	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/107	K70		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	14	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/108	K71		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	14	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/109	K89		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	20	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/110	K90		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	20	32	8	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung, aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus" erforderlich, Anbindung Wiesentorstraße/ Elbraum
O/111	K91		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	12	ca. 30 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/112	K88		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/113	K87		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	16	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/114	K86		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	20	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/115	K85		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	30	95	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wuchs ist schwächer als bei benachbarten Exemplaren	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/116	K84		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/117	K83		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	80	251	26	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/118	K82		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Sichtachse
O/119	K81		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	20	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadsstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/120	K80		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	80	251	26	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/121	K79		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	22	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung Café
O/122	K78		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/123	K77		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	18	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Fällung erforderlich aufgrund Sichtachse
O/124	K75		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/125	K76		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	60	189	18	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/126	K74		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	40	126	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	etwas schlechterer Wuchs als benachbarte Platanen;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/127	K73		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	50	158	16	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/128	K72		Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	70	220	23	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	mit nicht überwallten Schnittwunden;	Fällung erforderlich aufgrund Neuerrichtung "Exnersches Haus"
O/129	E117		Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	60	189	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	massive Einkürzung der Krone, kaum Feinstanteil	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
O/130	E118		Tilia cordata	Winter-Linde	20	63	4		Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	kleinwüchsig, abgebrochene Äste, Im Kronenbereich von O/0129, Stämmeling, Krone nicht regelmäßig ausgebildet	
O/131	E119		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	70	220	8	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	4er Gruppe O/131 - O/134; geschnittene Äste, Kronendürre	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/132	E120		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	80	251	10	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	4er Gruppe O/131 - O/134; geschnittene Äste, Kronendürre	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/133	E121		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	60	189	10	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	4er Gruppe O/131 - O/134; geschnittene Äste, Kronendürre	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/134	E122		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	80	251	10	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	4er Gruppe O/131 - O/134; geschnittene Äste, Kronendürre	Erhalt, Nachpflanzen der selben Art am gleichen Standort bei Abgang
O/135	K67		Prunus avium	Vogelkirsche	30	95	7	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	in Böschung, Rindenriss, Austreten von Baumharz;	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936
O/136	K37a		-	-	-	-	-	-	Vitalitätsstufe: 3 - absterbend Schadsstufe: 4 - absterbend / tot	komplett gekappt, abgestorben	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936
O/137	K66		Prunus avium	Vogelkirsche	30	95	7	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Schrägstand, in Böschung;	Fällung im Zuge Rückbau Aufschüttungen zugunsten Wiederherstellung/ Aufwertung Ufergestaltung in den Höhenebenen der ursprünglichen Gestaltung von 1936
O/138	K36		Platanus x hispanica	Platane	220	691	19	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	viertgrößte Platane im Untersuchungsgebiet; 2022 stark aufgeastet, Veränderung der natürlichen Wuchsform	Bestand erhalten, kein Abriss der Bestandsböschung, Anpassung der Planung (Rampe/ Wegeföhrung, um Abgrabungen im Schutzbereich auf ein Minimum zu reduzieren)
O/139	K31		Acer platanoides "Schwedleri"	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	12	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	Totholz, Wurzeldruck	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/140	K30		Acer platanoides "Schwedleri"	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	12	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	Totholz (vor allem im Wipfel), Wurzeldruck	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadsstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/141	K35		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	13	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	in Betonplatten, Wurzeldruck; viele tote Feinäste + Totholz	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang, Kronenschnitt nötig,
O/142	K34		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	12	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	in Betonplatten, Wurzeldruck; viele tote Feinäste + Totholz, Rindenschäden; stärker geschädigt als Nachbarn	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang, Kronenschnitt nötig,
O/143	K33		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	11	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	in Betonplatten, Wurzeldruck; viele tote Feinäste + Totholz	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang, Kronenschnitt nötig,
O/144	K32		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	30	95	11	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	in Betonplatten, Wurzeldruck; viele tote Feinäste + Totholz	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang, Kronenschnitt nötig,
O/145	K29		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	9	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	viele tote Feinäste + Totholz	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/146	K27		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	30	95	11	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	viele tote Feinäste + Totholz, einseitiger Wuchs	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/147	K28		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	12	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	kahl, Totholz, steht im Sandkasten, Wurzeldruck	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/148	K26		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	14	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	mit Efeu bewachsen, Totholz, steht im Holzpodest	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/149	K25		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	16	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	mit Efeu bewachsen, Totholz, steht im Holzpodest	Fällung aufgrund Neuerrichtung Biergarten
O/150	K24		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	5	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs; neben Holzpodest in dichter Eonymus-Strauchpflanzung	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/151	K23		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	15	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	Totholz, Rindenschäden, steht im Holzpodest	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/152	K22		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	5	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs; neben Holzpodest in dichter Eonymus-Strauchpflanzung	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/153	K21		Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20	63	5	Wildwuchs	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Wildwuchs; neben Holzpodest in dichter Eonymus-Strauchpflanzung	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/154	K19		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	14	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	zur Mitte hin Totholz	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/155	K20		Acer platanoides 'Schwedleri'	Schwedlers Blut-Ahorn	40	126	15	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	zur Mitte hin Totholz	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Bebauung Köpckestraße/ Andienung/ Rampenanlage
O/156	A3		Tilia cordata	Winter-Linde	50	158	20	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Solitär, Wurzelbereich etwas eingeschränkt dr. Betonplatten	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/157	A4		Tilia cordata	Winter-Linde	30	95	9	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadsstufe: 1 - geschädigt	mit Efeubewuchs, einseitiger Habitus	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/158	A2		Acer negundo	Eschen-Ahorn	50	158	20	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	Solitär, schöner gleichmäßiger Wuchs	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/159	A1		Magnolia kobus	Kobushi - Magnolie	20	63	4	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	einseitiger Wuchs dr. benachbarte Blutpflaume	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/160	K18		Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume	40	126	7	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/161	K17		Prunus cerasifera	Kirsch-Pflaume	40	126	6	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadsstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt		Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baum-kataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
O/162	K16	6	Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie	30	68	6	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	etwas einseitiger Wuchs dr. benachbartem Baum (Bergahorn O/163)	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/163	K15	1	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	70	(210) 220	24	ca. 70 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	2 leichte Schäden; Solitär, wertvoll als Altbaum	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/165	K13	5	Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume	40	(105) 126	10	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	mittlere Schäden, Stockaustriebe, Stamppilze und Efeubewuchs, Zwiesel	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse
O/166	K12	2	Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume	10	(86) 32	3	ca. 45 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - nicht bis leicht geschädigt	leichte Schäden;	Fällung erforderlich aufgrund Neubau Narrenhäusel mit anschließender Terrasse

Legende

	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp gesund bis leicht geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp stark geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp absterbend / tot

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baumkataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
W/001	K10	1	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	80	180	18	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Solitär, Rückschnitt zur Straßenseite, Doppelzwiesel leicht geschädigt	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/002	K11	2	Fraxinus excelsior	Esche	60	200	15	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Totholz, Rückschnitt zur Straßenseite, mittelstark geschädigt	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/003	K9		Acer palmatum	Fächer-Ahorn	40	126	15	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	gesund, Solitär, mehrstämmig, am Fuße Juniperus canadensis, schöner gleichmäßiger Wuchs, stand zur Aufnahme im Baustellenebereich	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/003a	K8		Acer palmatum	Fächer-Ahorn	-	-	-	ca. 40 Jahre	Prüfung nicht möglich	im Baustellenebereich, Vitalitäts- Schadensprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / gesund bis leicht geschädigt , mehrstämmig	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/004	K3		Prunus serrulata	Zierkirsche	20	63	8	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/005	K2		Prunus serrulata	Zierkirsche	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	leicht vergreist, malerisch	Erhalt, Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/006	K6		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	50	158	10	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Fällung aufgrund geplanter Neubebauung Villa Blockhausgässchen, --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/007	K5		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	30	95	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	kleiner als W/006, Kronendruck durch W/006, leichte Risschäden	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung Villa Blockhausgässchen, --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/008	K4		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	kleiner als W/006, Kronendruck durch W/006, leichte Risschäden	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung Villa Blockhausgässchen, --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort bei Abgang
W/010	E116h		-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer Wegeverlauf Garten Blockhaus	
W/011	E116g		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	30	95	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Kronendruck durch W/012, untypischer Wuchs	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/012	E116f		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	40	126	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Rückschnitt zum Baustellenbereich, einseitiger Wuchs	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/013	E116e		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	40	126	12	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Rückschnitt zum Baustellenbereich, einseitiger Wuchs	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/014			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	Baum bzw. Wurzelstumpf nicht vorhanden	
W/015	E116d		Prunus subhirtella 'Atumnalis'	Winter-Zierkirsche	40	126	9	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/016	E116c		Prunus subhirtella 'Atumnalis'	Winter-Zierkirsche	40	126	7	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/017	E116b		Prunus subhirtella 'Atumnalis'	Winter-Zierkirsche	30	95	7	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/018	E116a		Prunus subhirtella 'Atumnalis'	Winter-Zierkirsche	40	126	8	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/019	E116i		Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	Lage im Baustellenbereich, keine Aufnahme von Stammumfang etc. möglich, Astabbrüche, eingeschränkt im Kronenbereich durch Baustellencontainer, Verdichtung im Wurzelbereich durch Baubetrieb	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang Pflegeschnitt notwendig, Beseitigung der Wurzelverdichtung
W/019a	E116i		-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenbereich / Baueinrichtungsfläche	
W/020	W116j		Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Lage im Baustellenbereich, keine Aufnahme von Stammumfang etc. möglich eingeschränkt im Kronenbereich durch Baustellencontainer, Verdichtung im Wurzelbereich durch Baubetrieb, Efeubewuchs	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baum-kataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
W/021	E116k		Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	40	126	8	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	eingeschränkt im Kronenbereich durch Baustellencontainer, Verdichtung im Wurzelbereich durch Baubetrieb, Efeubewuchs	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/022	E116l		Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	50	158	10	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Efeujungaufwuchs am Stamm	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/023	E116o		Acer palmatum	Fächer-Ahorn	30	95	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Kronendruck durch W/022, einseitiger Wuchs, zweistämmig	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotelbilderberg --> Erhalt prüfen - Nachpflanzen bei Abgang
W/024			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/025			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/026			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/027			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/028			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/029			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/030			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellenebereich / im Bereich neuer TG-Einfahrt	
W/031	E115		Acer palmatum	Fächer-Ahorn	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Gartengestaltung Bellevue, malerischer Wuchs, zweistämmig zus. mit W/032	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/032	E116		Acer palmatum	Fächer-Ahorn	20	63	6	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Gartengestaltung Bellevue, malerischer Wuchs, zweistämmig zus. mit W/031	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/033	E114		Sophora japonica 'Regent'	Japanischer Schnurbaum 'Regent'	40	126	8	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Efeuaufwuchs am Stamm	Erhalt, Nachpflanzen bei Abgang
W/034	E95		Prunus serrulata 'Yedoensis'	Zierkirsche 'Yedoensis'	50	158	9	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt		
W/035	E94		Prunus subhirtella 'Atumnalis'	Winter-Zierkirsche	20	63	5	ca. 20 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Efeuaufwuchs am Stamm	
W/036	E90		Sophora japonica 'Regent'	Japanischer Schnurbaum	80	251	14	ca. 40 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	Rückschnitt erfolgt, Solitär, sehr stattlich	
W/039	E87		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	120	377	10	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	sehr alt, besonderes wertvoll für Natur Stockaustrieb, starker Rückschnitt, kein natürlicher Wuchs durch Rückschnitt, besenförmiger Austrieb an zurückgeschnittenen Ästen	
W/040	E86		Populus x canadensis	Kanadische Pappel	130	408	7	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 1 - geschwächt Schadstufe: 1 - geschädigt	sehr alt, besonderes wertvoll für Natur Stockaustrieb, starker Rückschnitt, kein natürlicher Wuchs durch Rückschnitt, besenförmiger Austrieb an zurückgeschnittenen Ästen	
W/041	K1	10	Gleditsia triacanthos	Amerikanische Gleditschie	100	192 (314)	14	ca. 90 Jahre	Vitalitätsstufe: 0 - vital Schadstufe: 0 - gesund bis leicht geschädigt	2 leichte Schäden, Solitär, guter Wuchs	Erhalt, bei Abgang Nachpflanzen der gleichen Art am selben Standort
W/042			Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	-	Prüfung nicht möglich	im Baustellenebereich, Vitalitätsprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / leicht geschädigt , Efeuaufwuchs am Stamm	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg
W/043			Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	-	Prüfung nicht möglich	im Baustellenebereich, Vitalitätsprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / leicht geschädigt , Efeuaufwuchs am Stamm	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg

NR. GOP	Nr. GDP	Nr. Baum-kataster	Name botanisch	Name deutsch	StØ in cm	StU nach in cm	Kronen-Ø in m	Geschätztes Alter	Vitalität / Schadstufe nach FLL	Bemerkung Zustand	Bemerkung Maßnahmen
W/044			Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	-	Prüfung nicht möglich	im Baustellbereich, Vitalitätsprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / leicht geschädigt , Efeuaufwuchs am Stamm	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg
W/045			Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	-	Prüfung nicht möglich	im Baustellbereich, Vitalitätsprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / leicht geschädigt , Efeuaufwuchs am Stamm	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg
W/046			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellbereich, Baum im Zuge Baumaßnahmen gefällt	
W/047			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellbereich, Baum im Zuge Baumaßnahmen gefällt	
W/048			-	-	-	-	-	-	Baum gefällt	im Baustellbereich, Baum im Zuge Baumaßnahmen gefällt	
W/049			Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie	-	-	-	-	Prüfung nicht möglich	im Baustellbereich, Vitalitätsprüfung nicht möglich, augenscheinlich vital / leicht geschädigt	Fällung aufgrund geplanter Neubebauung zwischen Blockhaus und Hotel Bilderberg

Legende

	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp gesund bis leicht geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp stark geschädigt
	Gesamtbewertung Vitalität und Schadtyp absterbend / tot